



Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)

BEKANNTMACHUNG

zur 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)
am Donnerstag, den 08.02.2024, 19:00 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Welferode, Heisterweg, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Aufstellung einer Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Bereich „Am Birkenhof“ (VL-140/2023) 2. Ergänzung
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss
2. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung eines Wohngebietes (WA) im Bereich „Am Birkenhof“ (VL-118/2021) 3. Ergänzung
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss
3. Aufstellung einer Änderung Nr. 25 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ (VL-268/2021) 1. Ergänzung
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss
4. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 5 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ (VL-269/2021) 1. Ergänzung
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss
5. Aufstellung einer Änderung Nr. 29 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer gemischten Baufläche (M) für einen Teilbereich des Stadtparks (VL-22/2024)
hier: Aufstellungsbeschluss

6. Aufstellung einer Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Kerngebietes (MK) für einen Teilbereich des Stadtparks
hier: Aufstellungsbeschluss (VL-23/2024)
7. Aufwertung Freibad „Erleborn“ (VL-198/2018
Hier: BA 1 – Terminplanung und Vorgehensweise / Corporate Design für das Freibad Erleborn und Informationen Planungsstand der weiteren Bauabschnitte 41. Ergänzung)
8. Erwerb der Immobilie „Holzhäuser Str. 28“ in Homberg (Efze);
hier: Genehmigung des notariellen Kaufvertrages (VL-24/2024)
9. Straßenbau Hersfelder Straße (VL-180/2019
hier: Errichtung einer Begrenzung auf dem Randbalken 21. Ergänzung)
10. Entwicklung ehemaliges Klinikareal an der Melsunger Straße (VL-138/2020
hier: Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung über den Beginn des Investorenprozesses für die Bestandsgebäude 34. Ergänzung)
11. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 8. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) (VL-12/2024)
12. Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ in der Ziegenhainer Straße, Bereich KSK (VL-120/2020
1. Ergänzung)
13. VGZ Schwalm - Fortführung des Projektes nach Ende des Förderzeitraums ab 2025 (VL-1/2024)
14. Sachstandsberichte und sonstige Informationen
- 14.1 Dorferneuerung Homberg (Efze)
hier: Sachstandsbericht
- 14.2 Sanierung Stadion am Stellberg
Hier: Sachstand - Stadion A-Platz und Multifunktionsgebäude - Planungsfortschritte
- 14.3 Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vorher "Zukunft Stadtgrün") für das Fördergebiet Burgberg mit angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark
hier: Sachstandsbericht
- 14.4 Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt;
Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier "An der Mauer / Hospitalstraße"
hier: Sachstandsbericht
- 14.5 Sachstandsbericht über Beschlüsse der noch nicht abgearbeiteten Anträge der Stadtverordnetenversammlung
15. Anträge
- 15.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 23.01.2024 betr. Azubi-Campus Homberg (Efze) (VL-19/2024)
- 15.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 23.01.2024 betr. Prüfung der Investitionsnummer 3020102106 - Vor- Verlegung des Ortseingangsschildes (VL-20/2024)
16. Anregungen

Die Sitzung ist öffentlich.

Zuhörer sind eingeladen.

Homberg (Efze), 26.01.2024

Jürgen Thurau
Stadtverordnetenvorsteher



Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)

BEKANNTMACHUNG

zur 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)
am Donnerstag, den 08.02.2024, 19:00 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Welferode, Heisterweg, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

- | | | |
|--------|---|--------------------------------|
| 7.1 | Aufwertung Freibad „Erleborn“ Hier: BA 1 – Terminplanung und Vorgehensweise / Corporate Design für das Freibad Erleborn und Informationen Planungsstand der weiteren Bauabschnitte | (VL-198/2018 42. Ergänzung) |
| 9.1 | Straßenbau Hersfelder Straße hier: Errichtung einer Begrenzung auf dem Randbalken | (VL-180/2019 23. Ergänzung) |
| 12.1 | Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ in der Ziegenhainer Straße, Bereich KSK | (VL-120/2020 2. Ergänzung) |
| 14.1.1 | Dorfentwicklung Homberg (Efze) hier: Sachstandsbericht | (VL-176/2020 29. Ergänzung) |
| 14.2.1 | Sanierung Stadion am Stellberg hier: Sachstand - Stadion A-Platz und Multifunktionsgebäude | (VL-183/2020 21. Ergänzung) |
| 14.3.1 | Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vorher „Zukunft Stadtgrün“) für das Fördergebiet Burgberg mit angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark hier: Sachstandsbericht | (VL-138/2017 33. Ergänzung) |
| 14.4.1 | Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt; Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße“ hier: Sachstandsbericht | (VL-46/2021 12. Ergänzung) |

Die Sitzung ist öffentlich.

Zuhörer sind eingeladen.

Homberg (Efze), 08.02.2024

Jürgen Thureau
Stadtverordnetenvorsteher



Homberg (Efze), den 14.02.2024

26. Sitzung
Leg.-Periode 2021 / 2026

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)
am Donnerstag, 08.02.2024, 19:02 Uhr bis 20:38 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thureau
Stadtverordneter Axel Becker
Stadtverordneter Klaus Bölling
Stadtverordneter Philipp Brämer
Stadtverordnete Jana Edelmann-Rauthé
Stadtverordneter Gert Freund
Stadtverordneter Carsten Giesa
Stadtverordneter Joachim Grohmann
Stadtverordneter Rainer Hartmann
Stadtverordneter Christian Haß
Stadtverordneter Bruno Haßenpflug
Stadtverordneter Bernd Herbold
Stadtverordneter Hilmar Höse
Stadtverordneter Thomas Höse
Stadtverordneter Christoph Jäger
Stadtverordnete Sabrina Jung
Stadtverordnete Daria Klevinghaus
Stadtverordneter Günther Koch
Stadtverordneter Helmut Koch
Stadtverordneter Alwin-Theo Köhler
Stadtverordnete Edith Köhler
Stadtverordneter Cord Kroeschell
Stadtverordneter Ulrich Krug
Stadtverordneter Christian Lüniger
Stadtverordneter Michael Luthardt
Stadtverordneter Tobias Macht
Stadtverordneter Christian Marx
Stadtverordnete Angelika Müller
Stadtverordneter Christoph Schulze
Stadtverordneter Marcel Smolka
Stadtverordneter Martin Stöckert
Stadtverordneter Dr. Herbert Wassmann
Stadtverordnete Elke Ziepprecht

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Erste Stadträtin Claudia Ulrich
Stadtrat Achim Becker
Stadtrat Karl Hassenpflug
Stadtrat Matthias Hucke
Stadtrat Hermann Klante
Stadtrat Jan-Peter Klevinghaus
Stadträtin Ulrike Otto
Stadtrat Otmar Potstawa
Stadtrat Frank Wiederhold

Von der Verwaltung:

Herr Thomas Jerosch

Gäste:

fünf Zuschauer/innen in Präsenz

elf virtuell zugeschaltete Zuhörer/innen

Schriftführer:

Herr Erwin Haas

Sitzungsverlauf

Herr Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thureau eröffnet um **19.02 Uhr** die 26. Sitzung in der Leg.-Periode 2021/2026 und begrüßt die erschienenen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats mit Bürgermeister Dr. Nico Ritz an der Spitze, von der Presse, Frau Chantal Müller (HNA), Ortsvorsteher Schwietering, Ehrenortsvorsteher Paul, fünf Zuschauer/innen, sowie elf virtuell zugeschaltete Zuhörer/innen.

Er konstatiert, dass zurzeit 33 Stadtverordnete anwesend sind.

- 10 Stadtverordnete der CDU-Fraktion
- 11 Stadtverordnete der SPD-Fraktion
- 7 Stadtverordnete der FWG-Fraktion
- 3 Stadtverordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2 Stadtverordnete der FDP-Fraktion

Sodann erteilt er Herrn Ortsvorsteher Schwietering das Wort. Herr Schwietering richtet ein Grußwort an die Stadtverordneten und bedankt sich, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Sitzung im Dorfgemeinschaftshaus abhält. Des Weiteren spricht er über eine funktionierende Dorfgemeinschaft im Stadtteil Welferode und wirbt für verschiedene Projekte der Dorfgemeinschaft mit vorgesehenen Aktionen.

Nunmehr informiert Stadtverordnetenvorsteher Thureau die Stadtverordnetenversammlung über den formell notwendigen Beschluss einer Übertragung der Sitzung.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Für die heutige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird einer Bild- und Tonübertragung über die Plattform „Cisco Webex“ zugestimmt. Die virtuell zugeschalteten Zuschauer/Innen werden gebeten, von Bild- und Tonaufzeichnungen abzusehen, da eine Aufzeichnung nicht erlaubt ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 33

Danach gratuliert er nachträglich allen Stadtverordneten, Stadträten und weiteren Personen, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.

Nunmehr bittet Herr stv. Stadtverordnetenvorsteher Becker um das Wort. Er gratuliert Herrn Stadtverordnetenvorsteher Thureau nachträglich zum 71. Geburtstag und wünscht ihm alles Gute und beste Gesundheit für die Zukunft.

Sodann bittet Stadtverordnetenvorsteher Thureau die Anwesenden sich zum Totengedenken für Herrn Ehrenbürger Heinz Engelhardt von den Plätzen zu erheben. Er gedenkt und würdigt die Verdienste von Ehrenbürger Heinz Engelhardt.

Des Weiteren bittet Stadtverordnetenvorsteher Thureau die Tagesordnung um folgenden TOP zu erweitern:

TOP 15

Statement gegen Rechtsextremismus

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Tagesordnung wird um den TOP 15 **Statement gegen Rechtsextremismus** erweitert. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 33

Nunmehr steigt Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau in die Tagesordnung ein und ruft TOP 1. und 2 gemeinsam auf.

- 1. Aufstellung einer Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Bereich „Am Birkenhof“; hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss** **VL-140/2023
2. Ergänzung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 1. und 2 zur gemeinsamen Beratung auf und erläutert den Sachverhalt.

Die Stadtverordneten Kroeschell, Krug und Günther Koch verlassen während der Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 1 und 2 den Sitzungssaal. Herr Stadtverordnetenvorsteher Tharau stellt fest, dass nunmehr 30 Stadtverordnete anwesend sind

Sodann erteilt er dem Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung Herrn Herbold das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Herbold trägt die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Tharau bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 30
Ja-Stimmen: 30

2. **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich „Am Birkenhof“** **VL-118/2021**
3. Ergänzung

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

Beschluss:

Über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 30
Ja-Stimmen: 30

3. **Aufstellung einer Änderung Nr. 25 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss** **VL-268/2021
1. Ergänzung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 3 und 4 zur gemeinsamen Beratung auf und erläutert den Sachverhalt. Er stellt fest, dass nunmehr wieder 33 Stadtverordnete anwesend sind.

Sodann erteilt er dem Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung Herrn Herbold das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Herbold trägt die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Zur Sache sprechen Herr Freund, Herr Günther Koch und Herr Stöckert.

Beschluss:

Der erneute Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung einer Änderung Nr. 25 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33
Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 2

4. **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 5 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss** **VL-269/2021
1. Ergänzung**

Beschluss:

Der erneute Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 5 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33
Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 2

5. **Aufstellung einer Änderung Nr. 29 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer gemischten Baufläche (M) für einen Teilbereich des Stadtparks** VL-22/2024
hier: Aufstellungsbeschluss

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 5 und 6 zur gemeinsamen Beratung auf und erläutert den Sachverhalt.

Sodann erteilt er dem Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung Herrn Herbold das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Herbold trägt die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung einer Änderung Nr. 29 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer gemischten Baufläche (M) für einen Teilbereich des Stadtparks wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33
Ja-Stimmen: 30
Enthaltungen: 3

6. **Aufstellung einer Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Kerngebietes (MK) für einen Teilbereich des Stadtparks** VL-23/2024
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung einer Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Kerngebietes (MK) für einen Teilbereich des Stadtparks wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33
Ja-Stimmen: 30
Enthaltungen: 3

7. **Aufwertung Freibad „Erleborn“**

Hier:

BA 1 – Terminplanung und Vorgehensweise / Corporate Design für das Freibad Erleborn und Informationen Planungsstand der weiteren Bauabschnitte

**VL-198/2018
41. Ergänzung**

7.1 **Aufwertung Freibad „Erleborn“**

Hier:

BA 1 – Terminplanung und Vorgehensweise / Corporate Design für das Freibad Erleborn und Informationen Planungsstand der weiteren Bauabschnitte

**VL-198/2018
42. Ergänzung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 7.1 auf und erläutert den Sachverhalt.

Sodann erteilt er der Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration Frau Edelmann-Rauthe das Wort.

Frau Ausschussvorsitzende Edelmann-Rauthe trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration vor.

Sodann erteilt er dem Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung Herrn Herbold das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Herbold trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Sodann erteilt er dem Ausschussvorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses Herrn Marx das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Marx trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Zur Sache sprechen Herr Günther Koch, Herr Bölling, Herr Stöckert, Herr Haß und Herr Freund.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau lässt nach eingehender Diskussion über die Beschlussvorschläge getrennt abstimmen.

Beschluss:

a)

Das Freibad soll in der Saison 2024 **nicht öffnen**. Der Baubeginn des Freibades soll spätestens im Mai 2024 starten. Es sollen keine zusätzlichen Kosten für das alte Bad aufgewendet werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 13
Enthaltungen: 2

Beschluss:

b)

Die Bauverwaltung wird beauftragt ein Kommunikations- und Designkonzept für das Freibad Erleborn einschließlich des Wohnmobilstellplatzes unter Einbeziehung der Bau- bzw. Schließungsphase auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33
Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: 5
Enthaltungen: 2

8. **Erwerb der Immobilie „Holzhäuser Str. 28“ in Homberg (Efze);
hier: Genehmigung des notariellen Kaufvertrages**

VL-24/2024

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 8 auf und erläutert den Sachverhalt.

Nunmehr erteilt er dem Ausschussvorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses Herrn Marx das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Marx trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Zur Sache sprechen Herr Haß, Herr Günther Koch und Frau Ziepprecht.

Herr Günther Koch regt an, mit dem Kauf des Grundstückes entstehende Kosten mit zu berücksichtigen und einen Deckungsausgleich anzustreben.

Beschluss:

Der Kaufvertrag, Urkunden-Rolle Nr. 2023/00457 des Notars Eckehard Lischka, Homberg (Efze), vom 07.12.2023, betreffend das Objekt „Holzhäuser Str. 28“ wird genehmigt. Der Kaufpreis beträgt 20.000,00 € zzgl. Vertragsnebenkosten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33
Ja-Stimmen: 31
Enthaltungen: 2

9. **Straßenbau Hersfelder Straße** VL-180/2019
hier: **Errichtung einer Begrenzung auf dem Randbalken** 21. Ergänzung
- 9.1 **Straßenbau Hersfelder Straße** VL-180/2019
hier: **Errichtung einer Begrenzung auf dem Randbalken** 23. Ergänzung

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 9.1 auf und erläutert den Sachverhalt.

Sodann erteilt er dem Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung Herrn Herbold das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Herbold trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 33

10. **Entwicklung ehemaliges Klinikareal an der Melsunger Straße** VL-138/2020
hier: **Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung über** 34. Ergänzung
den Beginn des Investorenprozesses für die Bestandsgebäude

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 10 auf und erläutert den Sachverhalt.

Nunmehr erteilt er dem Ausschussvorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses Herrn Marx das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Marx trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Zur Sache spricht Herr Günther Koch. **Er stellt den Antrag**, das neben dem Haupt- und Finanzausschuss zusätzlich der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung den strukturierten Investorenprozess begleitet.

Sodann lässt Herr Stadtverordnetenvorsteher über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 27

Enthaltungen: 6

Beschluss:

Für die Bestandsgebäude auf dem ehemaligen Klinikareal soll ein strukturierter Investorenprozess in Gang gesetzt werden, der eng durch den Haupt- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung zu begleiten ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 33

11. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 8. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) VL-12/2024

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 11 auf und erläutert den Sachverhalt.

Nunmehr erteilt er dem Ausschussvorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses Herrn Marx das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Marx trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende 8. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS), die laufende Benutzungsgebühr von bislang netto 2,30 EURO/m³ (brutto 2,46 EURO/m³) auf netto 2,70 EURO/m³ (brutto 2,88 EURO/m³) anzuheben, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 32

Enthaltungen: 1

**12. Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ in der Ziegenhainer Straße, Bereich KSK VL-120/2020
1. Ergänzung
12.1 Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ in der Ziegenhainer Straße, Bereich KSK VL-120/2020
2. Ergänzung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 12.1 auf und erläutert den Sachverhalt.

Sodann erteilt er dem Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung Herrn Herbold das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Herbold trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Nunmehr erteilt er dem Ausschussvorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses Herrn Marx das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Marx trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Zur Sache sprechen Herr Freund, Herr Stöckert, Herr Bölling und Herr Haß.

Sodann lässt Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau getrennt über den Beschluss abstimmen.

Beschluss:

1.

Der Aufstellung eines Denkmals „Stele der Toleranz“ auf dem städtischen Grundstück in der Ziegenhainer Straße vor dem Gebäude der Kreissparkasse wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33
Ja-Stimmen: 32
Enthaltungen: 1

Beschluss:

2.

Darüber hinaus übernimmt die Stadt auch das Denkmal „Stele der Toleranz“ in ihr Eigentum, um insgesamt die zukünftige Pflege der städtischen Fläche und die Pflege und Instandhaltung des Denkmals sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 15

13. VGZ Schwalm - Fortführung des Projektes nach Ende des Förderzeitraums ab 2025 VL-1/2024

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 13 auf und erläutert den Sachverhalt.

Nunmehr erteilt er dem Ausschussvorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses Herrn Marx das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Marx trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Tharau bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Fortführung des Projektes VGZ Schwalm ab dem Jahr 2025 in der bisherigen Zusammensetzung der Mitgliedskommunen auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Dauer von weiteren 5 Jahren wird zugestimmt. Die entsprechenden Haushaltsmittel von 13.728,46 € sind gemäß dem Kostenverteilungsschlüssel im Haushalt für die Jahre 2025 bis 2029 einzustellen.

Sollte die geplante Erweiterung nach Abschluss der Gespräche mit den noch nicht im VGZ Schwalm organisierten Kommunen umgesetzt werden, ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 33

14. Sachstandsberichte und sonstige Informationen

Herr Stadtverordnetenvorsteher Tharau ruft die Tagesordnungspunkte

14.1.1 Dorfentwicklung Homberg (Efze)

hier: Sachstandsbericht

14.2.1 Sanierung Stadion am Stellberg

hier: Sachstands – Stadion A-Platz und Multifunktionsgebäude

14.3.1 Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vorher „Zukunft Stadtgrün“) für das Fördergebiet Burgberg mit angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark

hier: Sachstandsbericht

14.4.1 Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt;

Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße“

hier: Sachstandsbericht

auf und erteilt Bürgermeister Dr. Ritz das Wort. Sodann erläutert Bürgermeister Dr. Ritz in **Auszügen die aktuellen Sachstände der** aufgeführten Projekte.

Er informiert insbesondere über den Sachstand der Dorfentwicklung, explizit über die eingegangenen vorläufigen Bewilligungsbescheide für die Projekte DGH Mörshausen und Mardorf mit Freiflächen, sowie den Sachstand zum Umbau des Hof Rohde zur Kita im Stadtteil Wernswig.

Des Weiteren berichtet er über den Sachstand für das Fördergebiet Burgberg und kündigt als nächste Maßnahme den Wegeausbau am Burgberg an.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Sachstände zur Kenntnis.

- | | | |
|---------------|--|--|
| 14.1 | Dorfentwicklung Homberg (Efze) hier: Sachstandsbericht | |
| 14.1.1 | Dorfentwicklung Homberg (Efze) hier: Sachstandsbericht | VL-176/2020 29. Ergänzung |
| 14.2 | Sanierung Stadion am Stellberg Hier: Sachstand - Stadion A-Platz und Multifunktionsgebäude - Planungsfortschritte | |
| 14.2.1 | Sanierung Stadion am Stellberg hier: Sachstand - Stadion A-Platz und Multifunktionsgebäude | VL-183/2020 21. Ergänzung |
| 14.3 | Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vorher "Zukunft Stadtgrün") für das Fördergebiet Burgberg mit angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark hier: Sachstandsbericht | |
| 14.3.1 | Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vorher „Zukunft Stadtgrün“) für das Fördergebiet Burgberg mit angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark hier: Sachstandsbericht | VL-138/2017 33. Ergänzung |
| 14.4 | Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt; Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier "An der Mauer / Hospitalstraße" hier: Sachstandsbericht | |
| 14.4.1 | Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt; Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße“ hier: Sachstandsbericht | VL-46/2021 12. Ergänzung |
| 14.5 | Sachstandsbericht über Beschlüsse der noch nicht abgearbeiteten Anträge der Stadtverordnetenversammlung | |

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau gibt zur Kenntnis, dass die Sachstände über Beschlüsse der noch nicht abgearbeiteten Anträge der Stadtverordnetenversammlung dem Protokoll beigefügt und im Ratsinformationssystem hochgeladen werden.

15. Statement gegen Rechtsextremismus

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 15 auf und erläutert den Sachverhalt. Er erläutert ausdrücklich die Notwendigkeit zum Vorgehen gegen Rechtsextremismus.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Deutschland steht vor immensen Herausforderungen – aktuell mehr denn je: Die gestiegenen Lebenshaltungskosten, die enormen Aufgaben rund um Migration und die instabilen politischen Verhältnisse weltweit führen bei vielen Menschen zu Verunsicherung, Sorge oder sogar Angst.

Doch dies darf nie eine Rechtfertigung für Ablehnung und Hass sein.

Wir distanzieren uns entschlossen von Ausgrenzung, von extremistischem Gedankengut, von Intoleranz und von Auslandsfeindlichkeit.

Wir setzen uns aktiv ein für Integration, für Menschenrechte, für unterschiedlichste Ansichten und für verschiedenste Kulturen.

Wir stehen für ein gutes Miteinander, für Offenheit und für Demokratie. Unser Wertekanon in der Stadt Homberg fußt auf Toleranz und Respekt.

Wir haben eine klare Haltung: In unserer Gesellschaft und in unserer Stadt gibt es keinen Platz für Extremismus.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33
Ja-Stimmen: 33

16. Anträge

16.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 23.01.2024 betr. Azubi-Campus Homberg (Efze)

VL-19/2024

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 16.1 auf und bittet Herrn Fraktionsvorsitzenden Haß den Antrag für die CDU-Fraktion zu begründen.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Zur Sache spricht Herr Haß und Herr Stöckert.

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten, das nachfolgende Konzept „Azubi-Campus-Homberg (Efze)“ bei ihren Überlegungen für die Nachnutzung des Feuerwehr-Stützpunktes der Feuerwehr Homberg (Efze) – Kernstadt, zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33
Ja-Stimmen: 32
Enthaltungen: 1

16.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 23.01.2024 betr. Prüfung der Investitionsnummer 3020102106 - Vor- Verlegung des Ortseingangsschildes

VL-20/2024

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 16.2 auf und bittet Herrn Fraktionsvorsitzenden Haß den Antrag für die CDU-Fraktion zu begründen.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Zur Sache spricht Herr Haß und Herr Günther Koch.

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten, eine Umsetzung der Investitionsmaßnahme Neubau Gehweg Kasseler Straße (Sudetenweg-Schlossbergzentrum), Investitionsnummer 3020102106, bereits in diesem Jahr 2024 zu prüfen, entsprechende Gespräche mit anliegenden Grundstückseigentümern zu führen, eine Vor-Verlegung des Ortseingangsschildes zu prüfen, sowie eine umsetzungsfähige Planung auf den Weg zu bringen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 33

17. Anregungen

1. Im Hinblick auf steigende Frischwasserpreise regt Herr Günther Koch an, bei der Sanierung des Stadions einen Brunnen anzulegen und damit genügend Wasser vorrätig zu haben.
2. Stadtverordnetenvorsteher Thureau wirbt um Unterstützung und Teilnahme zu den Demonstrationen für die Demokratie.
3. Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet das ehrenamtliche Engagement des Bürgerbusses zu unterstützen und bittet sich z. B. als Fahrer für den Bürgerbus zur Verfügung zu stellen.

Die nächste Stadtverordnetensitzung findet am 21. März 2024 wieder in der Stadthalle Homberg (Efze) statt.

Jürgen Thureau
Stadtverordnetenvorsteher

Erwin Haas
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-140/2023 2. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 25.01.2024 |
| BPUS | 05.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

Aufstellung einer Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Bereich „Am Birkenhof“;

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

a) Erläuterung:

Mit Beschluss Nr. 3 vom 02.11.2023 hatte der Magistrat den Offenlagebeschluss für die Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf gefasst. Das Planungsbüro BIL hat am 10.11.2023 per Mail die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) angeschrieben und aufgefordert, bis zum 20.12.2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wurden die Bürger*innen mit Veröffentlichung am 10.11.2023 in Homberg (Efze) Aktuell sowie der Homepage der Stadt Homberg über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20. November 2023 bis einschl. 20.12.2023 informiert. Die Bürger konnten in dieser Zeit in den Räumen des FB Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung/Tourismus, Marktplatz 5, und auf der Homepage den Planentwurf, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie umweltbezogene Informationen einsehen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert, ebenso wurden von den Bürger*innen keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Der Abwägungsvorschlag und die Planunterlagen für den Satzungsbeschluss sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Anlage(n):

1. 1_240116_Abwägung F-Plan Nr. 28
2. 2_231018_F-Plan Nr.28 Mardorf
3. 3_231018_Begründung F-Plan Nr. 28

Aufstellung einer Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Bereich „Am Birkenhof“

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stand: 16.01.2024

| | |
|---|--|
| <p>Regierungspräsidium Kassel Abt. II Verkehr, Planung. Ländl. Raum, Verbraucherschutz Dez. 21.2 - Regionalplanung Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.12.2023,</u> <u>Az.: 21/2L - 93d 30/09 a+b - 21716/17</u></p> <p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Gegenüber der Planung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Kassel Abt. II Verkehr, Planung. Ländl. Raum, Verbraucherschutz Dez. 26 – Forsten, Jagd Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 26-88 h 21/82-2021/8</u></p> <p>Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.</p> <p>Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz /HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126).</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasser-schutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahmen vom 28.11.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 31.3-61 d 0130/4-2019/12</u></p> <p>Die durch das Dezernat oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>werden durch die o. a. Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze), ST Mardorf, nicht berührt.</p> | |
| <p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 31.5 Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahmen vom 17.11.2023</u></p> <p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Liegt in der Zuständigkeit der UWB.</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Belange werden nicht berührt.</p> | <p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die UWB wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 34 - Bergaufsicht Hubertusweg 19 36228 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahmen vom 20.11.2023</u></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.12.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-2864-23-46</u></p> <p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.2 - Untere Denkmalschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.11.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-2864-23-46</u></p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmalsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

**Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises
FB 60.3 - Umwelt
Untere Naturschutzbehörde**
Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg (Efze)

Stellungnahme vom 20.11.2023,
Az.: FB 60-S-2864-23-46

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Änderung des Planentwurfs wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 28 im Stadtteil Mardorf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 22.09.2023, es werden keine weiteren Anregungen und Hinweise gegeben.

Stellungnahme vom 22.09.2023:

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) als vorbereitenden Bauleitplan ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine direkten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu beachten.
Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und vor direkten Eingriffen zu schützen.
3. Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.
4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie
Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

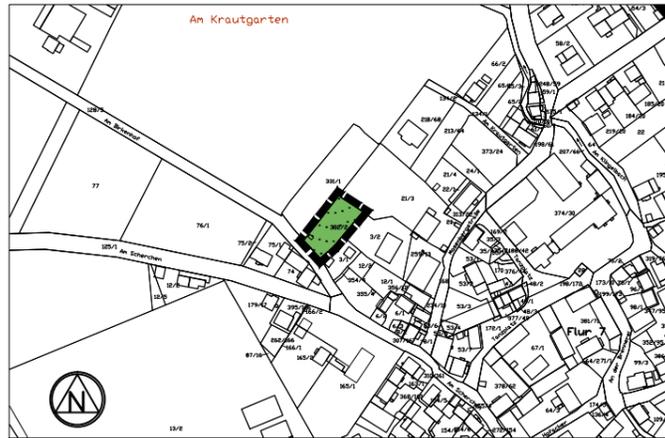
Die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze sind gemäß textlicher Festsetzung im Bebauungsplan dauerhaft zu erhalten.

| | |
|---|---|
| <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Es werden keine weiteren Anregungen und Hinweise gegeben.</p> | |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.3 - Umwelt Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.11.2023, Az.: FB 60-S-2864-23-46</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Aufstellung zur Änderung des F-Planes Nr. 28 der Kreisstadt Homberg (Efze), ST Mardorf, keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises FB 30.5.1 - Straßenverkehrsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.11.2023</u></p> <p>Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Plangebiet ist der Bürgermeister der Stadt Homberg.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ordnungsverwaltung (u. a. Verkehrsüberwachung) der Stadt Homberg (Efze) wurde am Verfahren beteiligt.</p> |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37.2 - Vorbeugender Brandschutz Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.11.2023, Az.: 37.2 - 170 / 23</u></p> <p>Zu der o. a. Bauleitplanung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Wirtschaftsförderung Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.11.2023</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 10.11.2023 sowie die uns übersandten Planunterlagen und</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> |

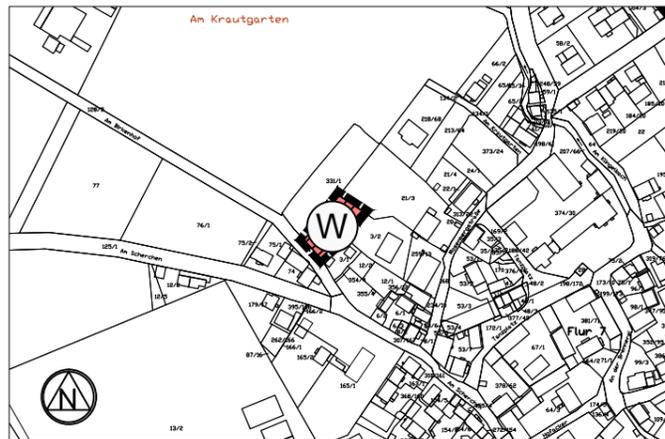
| | |
|--|--|
| <p>teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite gegen die FNP-Änderung Nr. 28 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Birkhof“ Stadtteil Mardorf der Kreisstadt Homberg (Efze), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der beschriebenen Form keine Bedenken bestehen.</p> | |
| <p>Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.12.2023,</u> <u>Az.: 22.2-HR-02-06-03-02-B-2023#105</u></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest PTI 24 Fulda Am Fieseler Werk 19 - 23 34253 Lohfelden</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.11.2023</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen die geplante Änderung.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Leuschnerstraße 73 34134 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.12.2023,</u> <u>Az.: 34c1-2023-034917-BV 10.3/Sa</u></p> <p>Im Rahmen der o. g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrs-</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihnen wird eine beglaubigte Abschrift des Satzungs-</p> |

| | |
|---|--|
| <p>planung und die der betroffenen Straßenbaulast-träger. Von der gleichzeitigen durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Beabsichtigt wird mit der Bauleitplanung eine Zulässigkeit zur Wohnbebauung zu schaffen. Die Erschließung der Kreisstraße Nr. 26 erfolgt über die Stadtstraße „Am Birkenhof“. Aufgrund der Lage abseits des überörtlichen Straßennetzes habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit oder beabsichtigte eigene Planungen zu dem vorliegenden Plan vorzubringen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der tangierenden Straßen des überörtlichen Verkehrs (K26 und B254) sind vom Träger der Bauleitplanung zu prüfen und ggf. festzusetzen. <p>Ich bitte darum, mir den Beschluss zuzusenden.</p> | <p>beschlusses übersandt.</p> |
| <p>TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023</u></p> <p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.12.2023</u></p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Landesamt für Denkmalpflege Hessen Außenstelle Marburg Baudenkmäler Ketzlerbach 10 35037 Marburg</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023</u></p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Marktflecken Frielendorf Ziegenhainer Straße 2 34621 Frielendorf</p> | |

| | |
|---|--|
| <p><u>Stellungnahme vom 23.11.2023</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der o. a. Bauleitplanung.</p> <p>Zur vorgelegten Planung haben wir keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzubringen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn Marktplatz 1 34639 Schwarzenborn</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.12.2023</u></p> <p>Gegen die Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf, FNP-Änderung Nr. 28 - Aufstellung des B.Plans Nr. 6 „Am Birkenhof“ bestehen seitens der Stadt Schwarzenborn keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Magistrat der Stadt Felsberg Vernouillet-Allee 1 34587 Felsberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023, Az.: IV/I Ro</u></p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Belange der Stadt Felsberg sind nicht betroffen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |



Flächennutzungsplan vor der 28. Änderung (Maßstab 1 : 5.000)



Flächennutzungsplan nach der 28. Änderung (Maßstab 1 : 5.000)

LEGENDE

Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Wohnbaufläche

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünflächen - Garten

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat in ihrer Sitzung am **07.06.2023** den Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan gem. § 2 (1) BauGB in der jeweils gültigen Fassung, gefasst, öffentlich bekannt gemacht am **28.07.2023**.

BETEILIGUNG DER BÜRGER, TRÄGERBETEILIGUNG

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden, öffentlich bekannt gemacht am Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom bis

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Offenlegung des Planentwurfes mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich bekannt gemacht am Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich am Verfahren beteiligt.

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat die Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht am beschlossen.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

BESCHLUSSEXEMPLAR

Die vorliegende Ausfertigung des Flächennutzungsplans entspricht dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) vom

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Die Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist gem. § 6 (1) BauGB durch das Regierungspräsidium in Kassel mit Verfügung vom AZ: genehmigt worden.

Kassel, den

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung ist am gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan rechtskräftig.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- Hessische Gemeindeordnung
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessisches Nachbarrechtsgesetz

in der jeweils gültigen Fassung.



Übersichtslageplan (aus: TOP 50 Hess. Amt für Bodenmanagement o.M.)

KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

Schwalm-Eder-Kreis

Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan Stadtteil Mardorf

M 1 :5.000

Oktober 2023

Im Auftrag der Kreisstadt Homberg (Efze)

bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

Büro für Ingenieurbioogie und Landschaftsplanung

37213 Witzhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321 Fax: 72865

37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.: 0551/4898294

| <u>INHALT</u> | | Seite |
|----------------------|--|----------|
| 1 | Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 2 | Umweltprüfung / Umweltbericht | 3 |
| 3 | Lage und räumlicher Geltungsbereich | 3 |
| 4 | Zielsetzung und Begründung der Planung | 4 |
| 5 | Bestand und Planungsvorgaben | 5 |
| 5.1 | Bestand | 5 |
| 6 | Planung | 6 |
| 6.1 | Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans | 6 |
| 6.2 | Darstellungen der Änderung Nr. 28 des Flächennutzungsplans | 6 |
| 7 | Umweltprüfung, Umweltbericht | 7 |
| 7.1 | Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung | 7 |
| 7.2 | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 7 |
| 7.3 | Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung | 7 |
| 7.4 | Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung | 9 |
| 7.5 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 9 |
| 7.6 | Zusammengefasste Umweltauswirkungen | 11 |
| 7.7 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) | 12 |
| 7.8 | Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen | 12 |
| 7.9 | Maßnahmen zur Kompensation | 12 |
| 7.10 | Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) | 13 |
| 7.11 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 13 |

1 Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- **Hessische Bauordnung (HBO)**
- **Hessische Gemeindeordnung (HGO)**

in der jeweils gültigen Fassung.

2 Umweltprüfung / Umweltbericht

Parallel zu dieser Bauleitplanung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 der Stadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf „Am Birkenhof“. In der hier behandelten Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan werden die Festsetzungen dieses Bebauungsplans bauleitplanerisch vorbereitet. Für den Bebauungsplan wurde gem. § 2 (4) BauGB ein Umweltbericht erstellt, der auch alle Aspekte der in der 28. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Umweltauswirkungen beleuchtet und abarbeitet. Der Umweltbericht zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet daher im Wesentlichen die Untersuchungen und Aussagen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf. Er wird gemäß § 2a BauGB Bestandteil dieser Begründung.

3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

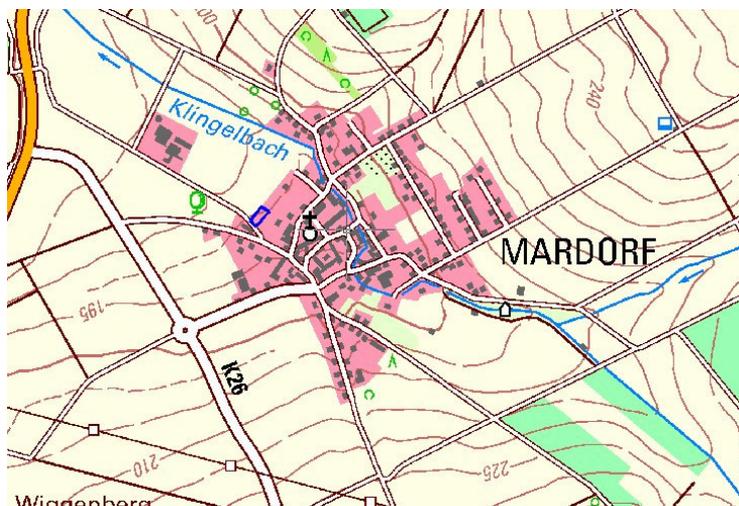


Abb. 1: Übersichtslageplan (o.M.) – Plangebiet blau umrandet



Abb. 2: Lageplan mit Luftbild

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Mardorf. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Mardorf Flur 7 Flurstück 332/2 entsprechend dem oben dargestellten Übersichtsplan. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 830 m².

4 Zielsetzung und Begründung der Planung

Anlass der Planung ist die Bauabsicht eines Einwohners aus Mardorf auf dem randlich gelegenen Grundstück. Das Grundstück wird derzeit gärtnerisch genutzt und liegt am Ende der Straße „Am Birkenhof“. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Wohnbebauung zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Homberg (Efze) die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 6 „Am Birkenhof“. Eine Bebauung des Grundstücks ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen, angrenzenden Bebauung ortsplannerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur. Insbesondere können damit die schon vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zusätzlich und besser ausgenutzt werden. Mit der Bauleitplanung kann somit Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf in Mardorf geschaffen werden.

Da der gültige Flächennutzungsplan die Planungsfläche als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Garten darstellt, muss zugleich der Flächennutzungsplan geändert werden. Dies erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit der hier vorliegenden 28. Änderungsplanung.

Standortalternativen

Im Stadtteil Mardorf stehen keine Baugrundstücke dem Markt zur Verfügung. Aufgrund dessen hat die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst.

5 Bestand und Planungsvorgaben

5.1 Bestand

Der Geltungsbereich der Satzung wird derzeit als Garten mit großenteils intensiven Rasenflächen genutzt. Auf der Fläche befindet sich eine alte Eiche, die erhalten werden muss. Weiterhin befinden sich dort einige jüngere Gehölze (Hainbuche, Eiche, Kirsche), die ebenfalls erhalten oder auf dem Flurstück umgesetzt werden sollen.



Abb. 3: Geplantes Baugrundstück



Abb. 4: Geplantes Baugrundstück mit Gartenhütte

Im hinteren Gartenbereich steht eine Gartenhütte auf einer Fläche von ca. 5 x 6,5 m, weiterhin befindet sich hier ein befestigter Grillplatz (ca. 10 m²). Der Eingangsbereich ist z.T. auf einer Fläche von ca. 160 m² befestigt und wird als Lagerfläche genutzt.



Abb. 5: Eingangsbereich mit befestigter Fläche

6 Planung

6.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als *Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Garten* dargestellt.

6.2 Darstellungen der Änderung Nr. 28 des Flächennutzungsplans

Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Entsprechend der geplanten Nutzung wird der Geltungsbereich als *Wohnbaufläche* dargestellt. Entsprechende konkrete Festsetzungen sind im parallel erstellten Bebauungsplan Nr. 6 für den Stadtteil Mardorf „Am Birkenhof“ enthalten.

7 Umweltprüfung, Umweltbericht

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen, deren Ausmaß und Erheblichkeit gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung zu untersuchen sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung wurden folgende Gutachten und Untersuchungen beauftragt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nachfolgend dargestellt.

7.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung

Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes soll am westlichen Ortsrand von Mardorf ein zusätzliches Baugrundstück auf einer derzeit als Garten genutzten Fläche ausgewiesen werden. Das Baugrundstück soll nach Westen hin durch Gehölze eingegrünt, vorhandene Bäume erhalten werden.

7.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hierzu wird auf Kap. 1.1 verwiesen.

7.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|-----------|--------------------------|--|
| Boden | Bundes-Bodenschutzgesetz | Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Pufferfunktion für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, |

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|--------------------|---|--|
| | | der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. |
| | Baugesetzbuch | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. |
| Wasser | Wasserhaushaltsgesetz | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. |
| | Hessisches Wassergesetz | Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. |
| | Baugesetzbuch | Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern. |
| Klima | Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG | Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. |
| | Baugesetzbuch | Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. |
| Mensch | TA Lärm, BImSchG + VO | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. |
| | DIN 18005 | Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. |
| | Baugesetzbuch | Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. |
| Luft | Bundesimmissionsschutzgesetz | Schutz des Menschen, der Tier- und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). |
| | TA Luft | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. |
| | Baugesetzbuch | Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts. |
| Tiere und Pflanzen | Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG | Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. |

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|----------------------|---|---|
| | Baugesetzbuch | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. |
| Landschaft | Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG | Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft. |
| | Baugesetzbuch | Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie von Landschaftsplänen |
| Kultur und Sachgüter | Denkmalschutzgesetz | Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. |
| | Baugesetzbuch | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, zu berücksichtigen. |

7.4 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt.

Da durch die zukünftigen Nutzungen Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten nicht zu erwarten sind und der schon genutzte Eingriffsbereich relativ klein ist, wurde auf zusätzliche Kartierungen des Bestandes an Vegetation und Fauna verzichtet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden hierzu keine weiteren Anregungen zu notwendigen Kartierungen von Tierarten im Plangebiet gegeben.

7.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden bildet eine unersetzbare Ressource, es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Vor diesem Hintergrund bildet der vorsorgende Bodenschutz einen Schwerpunkt des gesetzlichen Schutzauftrags und zielt vornehmlich auf den Schutz der vielfältigen Funktionen des Bodens. Aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Durch die Neubebauung gehen durch Überbauung und Versiegelung Bodenfunktionen vollständig oder – durch Teilversiegelungen – teilweise verloren. Gemäß Bodenviewer des Landes Hessen ist ein Boden mit hohem Bodenerfüllungsgrad betroffen. Durch die Neuversiegelung kann es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss im Gebiet sowie zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung kommen. Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben so gering wie möglich gehalten, Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen müssen geprüft werden.

Der Umfang der möglichen Versiegelungen ist auf 250 m² begrenzt. Auf diese sind die vorhandenen Versiegelungen durch die Gartenhütte (ca. 32 m²), den Grillplatz (ca. 10 m²) sowie die Befestigungen im Eingangsbereich (ca. 160 m²) anzurechnen. Ggf. sind für zusätzlich geplante Baumaßnahmen vorhandene Flächenversiegelungen aufzuheben.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme wird im B-Plan festgesetzt, dass die Stellflächen und Zuwegungen wasserdurchlässig auszuführen sind. Festgesetzt wird weiterhin eine zulässige Grundfläche, die deutlich unterhalb der nach BauNVO zulässigen Grundflächenzahl für ein Allgemeines Wohngebiet bleibt. Die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen haben gegenüber der intensiven Gartenutzung einen positiven Einfluss auf die Bodenfunktionen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, ebenfalls keine Trinkwasserschutzzonen. Durch die Neuversiegelung des Bodens vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate, diese Beeinträchtigungen sollen durch die Verwendung versickerungsfähiger Beläge ausgeglichen werden. Außerdem wird die Rückhaltung von Oberflächenwasser vorgeschrieben.

Schutzgut Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erkennen. Die vorgesehenen Anpflanzungen werden sich positiv auf das örtliche Klima auswirken können. Die Südwest-Ausrichtung des Grundstückes lässt für Solarnutzung günstige Firstrichtungen zu, wodurch CO₂ eingespart werden kann.

Schutzgut Mensch, Landschaftsbild

Beeinträchtigungen für den Menschen durch zusätzliche Emissionen oder Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Landschaftsraums sind nicht gegeben, zumal die Bebauung an vorhandene Bebauung anschließt. Durch die geplanten randlichen zweireihigen Anpflanzungen wird ein neuer begrünter Ortsrand ausgebildet mit höherem naturschutzfachlichem Wert, sodass das Landschaftsbild mittelfristig eher aufgewertet wird.

Schutzgut Tiere und Pflanzen – Artenschutzrechtliche Betrachtung

In Kap. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ finden sich die Normen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff

BNatSchG, die besondere Anforderungen an die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben stellen. Es werden Verbotstatbestände aufgezeigt, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen sind.

§ 7 BNatSchG definiert, welche Arten besonders und welche streng geschützt sind:

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Eingriffsbewertung:

Hinsichtlich des Vorkommens im Sinne des § 44 BNatSchG geschützter Tiere und Pflanzen ist lediglich mit Fledermäusen im Bereich der alten Eiche zu rechnen, die diese als Quartiersbaum nutzen könnten. Allerdings finden Beeinträchtigungen nicht statt, da alle größeren Gehölze erhalten bleiben. Durch die geplanten randlichen Anpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen entsteht mittelfristig ein hinsichtlich Flächengröße und naturschutzfachlicher Relevanz bedeutenderer Biotop, der insbesondere für die Avifauna wertvoll sein kann.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

Negative Wechselwirkungen sind durch die Planung nicht zu erkennen. .

7.6 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Planrealisierung mit der Schaffung eines neuen Bauplatzes am Ortsrand von Mardorf sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht zu erwarten, da die in Anspruch genommenen Flächen großenteils bereits überbaut sind. Dies gilt auch für die Schutzgüter Mensch, Klima, Landschaftsbild und Kulturgüter, die durch die Planung nicht beeinträchtigt und durch die vorgesehenen Anpflanzungen eher positiv

beeinflusst werden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind ebenfalls nicht gegeben. Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die vorhandenen Bäume erhalten und zusätzliche Gehölze angepflanzt werden.

7.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Planung würde das Grundstück weiterhin als Garten genutzt werden.

7.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sollen die nachfolgenden Maßnahmen durchgeführt und im B-Plan festgesetzt werden.

- Die auf dem Grundstück stehenden Bäume, insbesondere die alte Eiche ist dauerhaft zu erhalten.

Boden-/Wasserschutz

Als Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Boden- und Wasserhaushaltes sind die folgenden Festsetzungen im B-Plan anzusehen:

- Alle Zufahrten und Stellflächen sind versickerungsfähig – z.B. mit breittufigem Pflaster oder Kies/Schotter – herzustellen.
- Auf dem Baugrundstück ist eine Rückhaltemöglichkeit für die Entnahme von Brauchwasser vorzusehen. Die Regenrückhaltung kann in Form einer Zisterne oder als Rückhalteteich erfolgen. Die Nutzung des Niederschlagswassers in technisch und rechtlich zulässiger Form (z.B. Toilettenspülung, Gartenbewässerung) wird empfohlen.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen wasserdurchlässig belassen oder hergestellt und begrünt werden. Eine Vollversiegelung oder Befestigung der Vorgärten - abgesehen von den erforderlichen Hauszugängen, Stellplätzen und Zufahrten - sowie die Anlage von Schotter- oder Kiesbeeten ist unzulässig.
- Verbleibende Grundstücksfreiflächen dürfen nicht mit Mineralstoffen wie Grauwacke, Kies, Schotter, Wasserbausteinen (sogenannte Schotter-/Kiesbeete) überdeckt werden.

7.9 Maßnahmen zur Kompensation

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Ver-

ursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen oder, soweit der Eingriff nicht vermeidbar ist, beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes gleichartig (Ausgleichmaßnahmen) oder gleichwertig (Ersatzmaßnahmen) wiederherzustellen.

Als Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung sind die geplanten Überbauungen auf bisher als Garten genutzten Flächen anzusehen. Den möglichen 250 m² Versiegelungen stehen bereits vorhandene Befestigungen durch die Gartenhütte, den Grillplatz sowie die Eingangsbefestigungen von ca. 200 m² entgegen, sodass von einer Neuversiegelung von 50 m² ausgegangen werden kann.

Als wesentlicher Ausgleich wird die randliche Bepflanzung mit heimischen Sträuchern festgesetzt. Hierdurch wird eine zweireihige Hecke entstehen, die bei einer Länge von ca. 40 m und einer Breite von ca. 4 – 5 m ca. 160 – 200 m² groß sein wird. Die vorhandenen Laubbäume bleiben vollständig erhalten. Die Eingriffe in den Naturhaushalt können damit als ausgeglichen angesehen werden.

7.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Zum Sicherung der Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild sowie Tiere sollen die randlichen Anpflanzungen auf ihre Funktionsfähigkeit hin ca. alle 3-4 Jahre hin überprüft werden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

7.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes soll am westlichen Ortsrand von Mardorf ein zusätzliches Baugrundstück auf einer derzeit als Garten genutzten Fläche ausgewiesen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch im B-Plan festgesetzte randliche Gehölzpflanzungen sowie den Erhalt vorhandener Bäume minimiert bzw. ausgeglichen.

Homberg (Efze), den

.....

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-118/2021 3. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 25.01.2024 |
| BPUS | 05.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich „Am Birkenhof“ hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

a) Erläuterung:

Mit Beschluss Nr. 4 vom 02.11.2023 hatte der Magistrat den Offenlagebeschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf gefasst. Das Planungsbüro BIL hat am 10.11.2023 per Mail die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) angeschrieben und aufgefordert, bis zum 20.12.2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wurden die Bürger*innen mit Veröffentlichung am 10.11.2023 in Homberg (Efze) Aktuell sowie der Homepage der Stadt Homberg über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20. November 2023 bis einschl. 20.12.2023 informiert. Die Bürger konnten in dieser Zeit in den Räumen des FB Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung/Tourismus, Marktplatz 5, und auf der Homepage den Planentwurf, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie umweltbezogene Informationen einsehen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert, ebenso wurden von den Bürger*innen keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Der Abwägungsvorschlag und die Planunterlagen für den Satzungsbeschluss sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Anlage(n):

1. 1_240116_Abwägung B-Plan Nr. 6
2. 2_231026_B-Plan Nr. 6
3. 3_231020_Begründung B-Plan Nr. 6 Mardorf

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich „Am Birkenhof“ hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stand: 16.01.2024

| | |
|---|--|
| <p>Regierungspräsidium Kassel Abt. II Verkehr, Planung. Ländl. Raum, Verbraucherschutz Dez. 21.2 - Regionalplanung Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.12.2023,</u> <u>Az.: 21/2L - 93d 30/09 a+b - 21716/17</u></p> <p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Gegenüber der Planung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Kassel Abt. II Verkehr, Planung. Ländl. Raum, Verbraucherschutz Dez. 26 – Forsten, Jagd Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 26-88 h 21/82-2021/8</u></p> <p>Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.</p> <p>Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz /HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126).</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasser-schutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahmen vom 28.11.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 31.3-61 d 0130/4-2019/12</u></p> <p>Die durch das Dezernat oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange werden durch die o. a. Bauleitplanung der Kreisstadt</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Homberg (Efze), ST Mardorf, nicht berührt.</p> | |
| <p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 31.5 Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahmen vom 17.11.2023</u></p> <p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Liegt in der Zuständigkeit der UWB.</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Belange werden nicht berührt.</p> | <p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die UWB wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 34 - Bergaufsicht Hubertusweg 19 36228 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahmen vom 20.11.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 34-61 d 01/73-2020/10</u> <u>RPKS - 34-61 d 02/73-2020/1</u></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.12.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-1038-23-46</u></p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Kreisstadt Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.2 - Untere Denkmalschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.11.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-1038-23-46</u></p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmalsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

**Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises
FB 60.3 - Umwelt
Untere Naturschutzbehörde**
Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg (Efze)

Stellungnahme vom 20.11.2023,
Az.: FB 60-S-1038-23-46

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine direkten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
2. Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und vor direkten Eingriffen zu schützen.
3. Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemäß § 31 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.
4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie
Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Die Durchführung und Einhaltung der festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen sind nach den textlichen Festsetzungen vorzunehmen, hierbei sind insbesondere der Erhalt sowie die Pflege der Bäume und Gehölze einzuhalten bzw. sicherzustellen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Betr. dem Punkt Artenschutz befinden sich entsprechende Festsetzungen im B-Plan.

Die Anregungen und Hinweise bezügl. der Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden beachtet.

**Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
FB 60.3 - Umwelt
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde**
Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg (Efze)

| | |
|--|---|
| <p><u>Stellungnahme vom 17.11.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-1038-23-46</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Birkenhof“ der Kreisstadt Homberg (Efze), ST Mardorf, keine Bedenken.</p> <p>Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises FB 30.5.1 - Straßenverkehrsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.11.2023</u></p> <p>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Plangebiet ist der Bürgermeister der Stadt Homberg.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ordnungsverwaltung (u. a. Verkehrsüberwachung) der Stadt Homberg (Efze) wurde am Verfahren beteiligt.</p> |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37. 2 - Vorbeugender Brandschutz Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.11.2023, Az.: 37.2 - 171 / 23</u></p> <p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr müssen gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so ausgebaut werden, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht. Wendeanlagen in Stichstraßen sollten für Löschfahrzeuge (Länge von 8,60 m, Breite 2,50 m) ausreichend groß bemessen werden. Auf die <u>erforderliche Mindestbreite der Wege</u> gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. – Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG verweisen wir im Grundsatz auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf aus | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>feuerwehrtechnischen Gründen bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.</p> <p>Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Wohngebieten mind. 800 l/min, <ul style="list-style-type: none"> • Im Abstand von ca. 100 m sollten Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung eingebaut werden. <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydranten entfernt angebracht werden. <p>Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z. B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden.</p> <p>Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Unterflurhydranten sollten nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder die zum Abstellen von Gegenständen oder Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen.</p> • Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. <p>Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein.</p> <p>Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.</p> | |
| <p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Wirtschaftsförderung Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.11.2023</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 10.11.2023 sowie die uns übersandten Planunterlagen und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite gegen die FNP-Änderung Nr. 28 der Kreisstadt Homberg</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> |

| | |
|--|---|
| <p>(Efze) für den Stadtteil Mardorf, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Birkhof“ Stadtteil Mardorf der Kreisstadt Homberg (Efze), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der beschriebenen Form keine Bedenken bestehen.</p> | |
| <p>Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.12.2023,</u> Az.: 22.2-HR-02-06-03-02-B-2023#105</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest PTI 24 Fulda Am Fieseler Werk 19 - 23 34253 Lohfelden</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.11.2023</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen die geplante Änderung.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Leuschnerstraße 73 34134 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.12.2023,</u> Az.: 34c2-2023-035781-BV 10.3/Sa</p> <p>Im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrs-</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ihnen wird eine beglaubigte Abschrift des Satzungs-</p> |

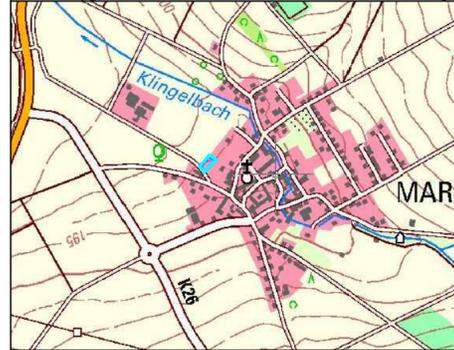
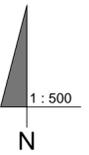
| | |
|--|--|
| <p>planung und die der betroffenen Straßenbaulast-träger. Von der gleichzeitigen durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Beabsichtigt wird mit der Bauleitplanung eine Zulässigkeit zur Wohnbebauung zu schaffen. Die Erschließung der Kreisstraße Nr. 26 erfolgt über die Stadtstraße „Am Birkenhof“. Aufgrund der Lage abseits des überörtlichen Straßennetzes habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit oder beabsichtigte eigene Planungen zu dem vorliegenden Plan vorzubringen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der tangierenden Straßen des überörtlichen Verkehrs (K26 und B254) sind vom Träger der Bauleitplanung zu prüfen und ggf. festzusetzen. <p>Ich bitte darum, mir den Beschluss zuzusenden.</p> | <p>beschlusses übersandt.</p> |
| <p>TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023</u></p> <p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.12.2023,</u> <u>Vorgangsnummer: OEG-9753</u></p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> | |
| <p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.12.2023</u></p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.</p> <p>Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Landesamt für Denkmalpflege Hessen Außenstelle Marburg Baudenkmäler Ketzlerbach 10 35037 Marburg</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023</u></p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Marktflecken Frielendorf Ziegenhainer Straße 2 34621 Frielendorf</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.11.2023</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der o. a. Bauleitplanung.</p> <p>Zur vorgelegten Planung haben wir keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzubringen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn Marktplatz 1 34639 Schwarzenborn</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.12.2023</u></p> <p>Gegen die Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf, FNP-Änderung Nr. 28 - Aufstellung des B.Plans Nr. 6 „Am Birkenhof“ bestehen seitens der Stadt</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Schwarzenborn keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | |
| <p>Der Magistrat der Stadt Felsberg Vernouillet-Allee 1 34587 Felsberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023</u></p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Belange der Stadt Felsberg sind nicht betroffen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

- STADTTEIL MARDORF "AM BIRKENHOF" -



Plangrundlage

Gemeinde: Homberg (Efze)
Gemarkung: Mardorf
Flur: 7
Maßstab: 1 : 500

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand) übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

Homberg (Efze), den

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Ausnahmsweise zugelassen sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Nicht zugelassen sind:

- Anlagen für Verwaltungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE (§ 9 (1) Nr. 1-3 und (2) BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

Für das Allgemeine Wohngebiet wird das folgende Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:

| | |
|--|--------------------|
| zulässige Grundfläche | 250 m ² |
| Zahl der Vollgeschosse | 2 |
| Höhe der baulichen Anlagen - Firsthöhe | 10,0 m |
| Bauweise o = offen | o |

Überschreitungen der zulässigen Grundflächen im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind nicht zulässig.

2.1 Höhe der Wohngebäude

Die Gebäudehöhe wird gemessen von der Oberkante der natürlichen Geländehöhen (talseitig) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut in Gebäudemitte. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf die Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen eine maximale Höhe von 10,0 m nicht überschreiten. Die Höhenlage der Erdgeschossfußbodenoberkante wird mit höchstens 0,50 m über der Geländeoberfläche an der bergseitigen Außenwand festgesetzt.

3. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, (§ 9 Abs.1 Nr.15 und 20 BauGB)

3.1 Grünfläche mit Pflanzgebot

Auf der Grünfläche entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches ist durchgehend eine 2-reihige Strauchpflanzung vorzunehmen. Die Sträucher sind im Pflanzabstand 1,5 x 2 m zu pflanzen. Als Gehölze sind nur heimische, standortgerechte Laubgehölze zulässig. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind gleichwertig nachzupflanzen. Die Bepflanzung ist spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes nachzuweisen. Bei den Anpflanzungen sind die Grenzabstände des Hess. Nachbarrechts (NachbG) zu beachten.

3.2 Erhalt von Gehölzen

Die auf der südöstlichen Grenze stehende alte Eiche ist dauerhaft zu erhalten. Die weiteren auf dem Grundstück stehenden jüngeren Bäume sind ebenso dauerhaft zu erhalten, sie sind ggf. auf dem Grundstück so umzusetzen, dass sie die geplante Bebauung nicht beeinträchtigen.

3.3 Stellflächen und Zufahrten

Alle Stell- und Lagerflächen sowie Zufahrten im Allgemeinen Wohngebiet sind versickerungsfähig herzustellen, sofern Bodengutachten eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nicht ausdrücklich ausschließen.

3.4 Maßnahmen zum Bodenschutz

Die Anlage von Kies- oder Schotterbeeten ist nicht zulässig.

Die in der Begründung zu diesem Bebauungsplan in Kap. 5.8 aufgeführten Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz sind bei Einreichung des Bauantrages in der Stellungnahme der Gemeinde so zu berücksichtigen, dass sie der Genehmigungsbehörde (Kreisbauamt) zur Aufnahme in die Genehmigungsauflagen empfohlen werden.

5. NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 37 Abs. 4 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Zur Minimierung der Eingriffe in den Boden und Bodenwasserhaushalt sowie zur Reduzierung des Wasserverbrauchs ist die Dachentwässerung so zu organisieren, dass auf jedem Baugrundstück eine Rückhaltungsmöglichkeit für die Entnahme von Brauchwasser (z.B. die Bewässerung der Grünflächen) besteht. Das Fassungsvermögen wird auf mindestens 0,2 m³ pro 10 m² Dachfläche festgesetzt. Die Regenrückhaltung kann in Form einer Zisterne oder als Rückhalteteich erfolgen. Die Nutzung des Niederschlagswassers in technisch und rechtlich zulässiger Form (z.B. Toilettenspülung, Garten- bewässerung) wird empfohlen.

4. DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs.6 BauGB, § 20 Denkmalschutzgesetz)

Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Marburg/Lahn anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Stadt oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben: alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzersetzen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände .

B GESTALTUNGSATZUNG

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs.4 BauGB, §§ 8, 81 HBO)

Dachgestaltung

Als Dachform für die Hauptbaukörper sind Satteldächer und Pultdächer zulässig. Nicht zulässig sind Walm- und Krüppelwalmdächer. Für Nebengebäude, Garagen und Carports sind abweichende Dachformen zulässig

Die farbliche Gestaltung der Dacheindeckungen hat für alle Gebäude und Nebengebäude sowie Garagen und überdachten Stellflächen in roten, rotbraunen, braunen oder grauen Farbtönen zu erfolgen. Ausnahmsweise zulässig sind Gründächer.

Nicht überbaute Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß § 81 HBO wasserundurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Die Anlage und flächige Abdeckung von verbleibenden Grundstücksflächen mit Mineralstoffen wie Grauwacke, Kies, Schotter, Wasserbausteinen (sogenannte Schotter-/Kiesbeete) ist unzulässig.

C BESCHLÜSSE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) hat in seiner Sitzung am **15. Juli 2021** den Beschluss über die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich "Am Birkenhof" im Stadtteil Mardorf gefasst, öffentlich bekannt gemacht am **01. April 2022**. Am **07. Juni 2023** hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) den Beschluss gefasst, das Bauleitplanverfahren als Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 6 für den Stadtteil Mardorf fortzuführen.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum im Rahmen der Aufstellung der o.g. Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB durchgeführt worden, öffentlich bekanntgemacht am

ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Das Einholen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen der Aufstellung der o.g. Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 für den Stadtteil Mardorf nebst Begründung und Umweltbericht und seine Auslegung wurde am durch den Magistrat beschlossen.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich am Verfahren beteiligt.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat am nach Erörterung der Anregungen und Bedenken den Bebauungsplan Nr. 6 für den Stadtteil Mardorf als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

SATZUNGSEXEMPLAR

Die vorliegende Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 6 für den Stadtteil Mardorf entspricht der von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am beschlossenen Satzung.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan Nr. 6 für den Stadtteil Mardorf wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) im Bereich der wirksamen Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplans entwickelt und tritt gemäß § 10 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung am in Kraft.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

Schwalm-Eder-Kreis

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

Stadtteil Mardorf - "Am Birkenhof"

Oktober 2023

Im Auftrag der Kreisstadt Homberg (Efze)
bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung

37213 Witzenhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321 Fax: 72865

37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.: 0551/4898294

LEGENDE

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, § 4 und 16-20 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

| WA | Nutzungsschablone |
|----|---------------------------------|
| 1 | 1 Grundfläche in m ² |
| 2 | 2 Anzahl Vollgeschosse |
| 3 | 3 max. Firsthöhe, talseitig |
| 4 | 4 Bauweise |

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze
Firstrichtung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche Gehölzfläche

Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Sonstige Planzeichen

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Bemaßung in Meter
Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

D RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- Hessisches Straßengesetz (HStrG)
- Hessische Gemeindeordnung
- Hessische Bauordnung (HBO)

in der jeweils gültigen Fassung.

KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

Schwalm-Eder-Kreis

Bebauungsplan Nr. 6

für den Stadtteil Mardorf „Am Birkenhof“



Begründung

mit integriertem Umweltbericht

Oktober 2023

Im Auftrag der Stadt Homberg (Efze)
bearbeitet durch Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

Büro für Ingenieurbio-logie und Landschaftsplanung

37213 Witzenhausen
Markt-gasse 10
Tel.: 05542/71321-Fax: 72865

37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.-Fax: 0551/4898294

INHALT

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | ANLASS, ZIEL UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNG | 2 |
| 1.1 | Anlass und Ziel | 2 |
| 1.2 | Verfahren | 2 |
| 2 | LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH | 3 |
| 3 | BESTAND, PLANUNGSVORGABEN UND RECHTSVERHÄLTNISSE | 3 |
| 3.1 | Regionalplan Nordhessen 2009 | 3 |
| 3.2 | Flächennutzungsplan | 4 |
| 3.3 | Verhältnis zu externen Planungen | 4 |
| 3.4 | Flächen mit rechtlicher Bindung/Schutzausweisungen | 4 |
| 3.5 | Denkmalschutz | 4 |
| 3.6 | Allgemeine Bestandsdarstellung | 5 |
| 4 | FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS | 6 |
| 4.1 | Planungsziel- und konzept | 6 |
| 4.2 | Art und Maß der baulichen Nutzung | 7 |
| 4.3 | Erschließung | 7 |
| 4.4 | Grünflächen, Anpflanzungen | 7 |
| 5 | UMWELTPRÜFUNG, UMWELTBERICHT | 7 |
| 5.1 | Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung | 8 |
| 5.2 | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 8 |
| 5.3 | Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung | 8 |
| 5.4 | Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung | 10 |
| 5.5 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 10 |
| 5.6 | Zusammengefasste Umweltauswirkungen | 12 |
| 5.7 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) | 12 |
| 5.8 | Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen | 13 |
| 5.9 | Maßnahmen zur Kompensation | 13 |
| 5.10 | Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) | 14 |
| 5.11 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 14 |
| 6 | KOSTEN | 14 |
| 7 | FLÄCHENBILANZ | 14 |

1 Anlass, Ziel und Begründung der Planung

1.1 Anlass und Ziel

Anlass der Planung ist die Bauabsicht eines Einwohners aus Mardorf auf dem randlich gelegenen Grundstück. Das Grundstück wird derzeit gärtnerisch genutzt und liegt am Ende der Straße „Am Birkenhof“. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung muss derzeit noch nach § 35 BauGB erfolgen, Neubauten wären somit unzulässig, da die potentielle Baufläche außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Mardorf liegt. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Wohnbebauung zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Homberg (Efze) die Aufstellung eines Bebauungsplans. Eine Bebauung des Grundstücks ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen, angrenzenden Bebauung ortsplanerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur. Insbesondere können damit die schon vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zusätzlich und besser ausgenutzt werden. Mit der Bauleitplanung kann somit Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf in Mardorf geschaffen werden.

Da der gültige Flächennutzungsplan die Planungsfläche als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Garten darstellt, muss zugleich der Flächennutzungsplan geändert werden. Dies erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren als 28. Änderungsplanung.

Alternativen:

Im Stadtteil Mardorf stehen keine Baugrundstücke dem Markt zur Verfügung. Aufgrund dessen hat die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst.

1.2 Verfahren

Die Umsetzung der Planungsabsicht sollte zunächst im Rahmen einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfolgen. Nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens, das vom 11. April 2023 bis einschließlich 17. Mai 2023 durchgeführt wurde, erfolgte seitens des Regierungspräsidiums Kassel der Einspruch, dass im vorliegenden Fall eine entsprechende Einbeziehungssatzung nicht zur Anwendung kommen kann, sondern ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Mit dem vorliegenden B-Plan Nr. 6 für den Stadtteil Mardorf „Am Birkenhof“ wird dieser Forderung gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.2023 nachgekommen. Das bereits durchgeführte, o.g. Beteiligungsverfahren ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB anzusehen.

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Mardorf. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Mardorf Flur 7 Flurstück 332/2 entsprechend dem nachfolgend dargestellten Übersichtspl. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 830 m².

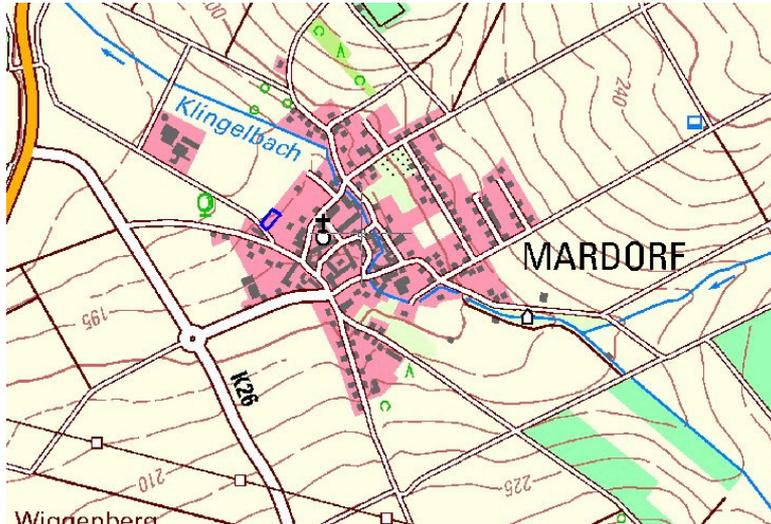


Abb. 1: Übersichtslageplan (o.M.) – Plangebiet blau umrandet

3 Bestand, Planungsvorgaben und Rechtsverhältnisse

3.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Geltungsbereich als „*Vorranggebiet Siedlung Bestand*“ ausgewiesen. (Abb. 2). Die Planung widerspricht damit nicht den Zielen der Regionalplanung.

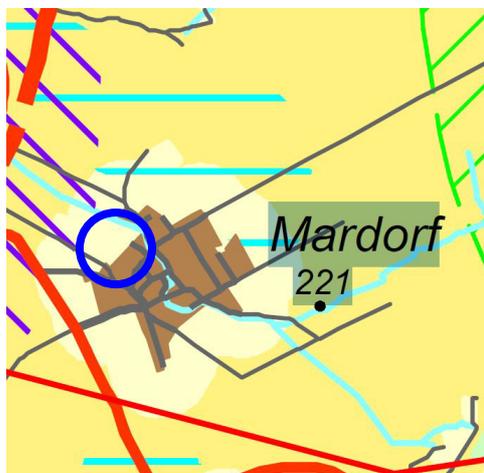


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009

3.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Homberg (Efze) ist die Planungsfläche als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Garten dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend im Parallelverfahren als 28. Änderung angepasst.

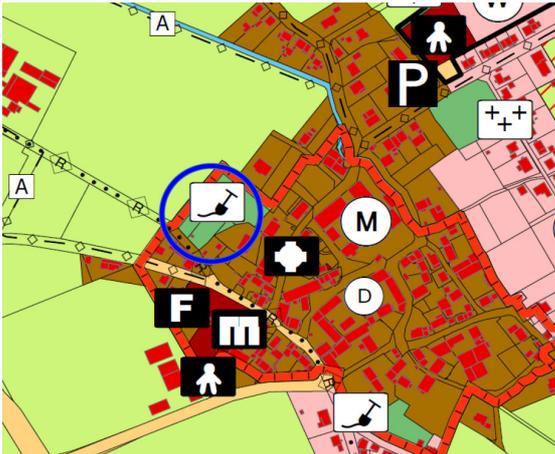


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

3.3 Verhältnis zu externen Planungen

Übergeordnete Planungen des Bundes und des Landes sowie zur Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Energie, Kommunikation, Abwasser etc. sind nicht bekannt.

3.4 Flächen mit rechtlicher Bindung/Schutzausweisungen

Die Planungsfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, ebenso außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen.

3.5 Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde; dunkle Bodenverfärbungen, Knochen ect.) entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf dem Bebauungsplan.

3.6 Allgemeine Bestandsdarstellung

Der Geltungsbereich des B-Plans wird derzeit als Garten mit großenteils intensiven Rasenflächen genutzt. Auf der Fläche befindet sich eine alte Eiche, die erhalten werden muss. Weiterhin befinden sich dort einige jüngere Gehölze (Hainbuche, Eiche, Kirsche), die ebenfalls erhalten oder auf dem Flurstück umgesetzt werden müssen.



Abb. 4: Geplantes Baugrundstück



Abb. 5: Geplantes Baugrundstück mit Gartenhütte

Im hinteren Gartenbereich steht eine Gartenhütte auf einer Fläche von ca. 5 x 6,5 m, weiterhin befindet sich hier ein befestigter Grillplatz (ca. 10 m²). Der Eingangsbereich ist z.T. auf einer Fläche von ca. 160 m² befestigt und wird als Lagerfläche genutzt.



Abb. 6: Eingangsbereich mit befestigter Fläche

4 Festsetzungen des Bebauungsplans

4.1 Planungsziel- und konzept

Ziel der Planung ist die Einbeziehung eines schon derzeit als Garten genutzten Grundstücks in die vorhandenen Bebauungsstruktur. Hierdurch können die vorhandenen Erschließungseinrichtungen genutzt werden, durch die schon vorhandenen Befestigungen für Wege, Grillanlagen und Vergleichbares können die Eingriffe in den Bodenhaushalt minimiert werden.

Im B-Plan werden Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche und zur Zahl der Vollgeschosse getroffen, die sich an die vorhandene Bebauung anlehnen, sodass sich die neue Bebauung in den Bestand einfügt. Weiterhin werden randliche Bepflanzungen festgesetzt, um das neue Grundstück in den Landschaftsraum einzubinden und einen neuen begrünten Ortsrand zu schaffen. Der vorhandene Gehölzbestand soll weitgehend erhalten bleiben.

4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der geplanten und angrenzend vorhandenen realen Nutzungen wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Möglich bleiben damit neben der Wohnnutzung auch Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht stören.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an dem angrenzenden Gebäudebestand. Festgesetzt wird eine maßvolle zulässige Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO von 250 m². Vorhandene Versiegelungen sind anzurechnen. Zulässig sind 2 Vollgeschosse.

4.3 Erschließung

Sämtliche Erschließungseinrichtungen für Wasser, Strom, Telekommunikation und Gas können über die angrenzenden bebauten Grundstücke herangeführt werden. Die Abwasserentsorgung kann über eine neue Erschließungsleitung vom nördlich gelegenen Birkenhof erfolgen. Die anfallenden Kosten werden durch den Bauherren übernommen.

Der ausgebaute Weg „Am Birkenhof“ kann als Erschließungsstraße genutzt werden.

4.4 Grünflächen, Anpflanzungen

Zur Einbindung des Baugrundstückes in den Landschaftsraum wird entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches eine Grünfläche festgesetzt, die mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen ist.

Weiterhin sollen die im Geltungsbereich stehenden größeren Laubgehölze dauerhaft erhalten bleiben.

5 Umweltprüfung, Umweltbericht

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen, deren Ausmaß und Erheblichkeit gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung zu untersuchen sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung wurden folgende Gutachten und Untersuchungen beauftragt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nachfolgend dargestellt.

5.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung

Durch die Planung soll am westlichen Ortsrand von Mardorf ein zusätzliches Baugrundstück auf einer derzeit als Garten genutzten Fläche ausgewiesen werden. Das Baugrundstück soll nach Westen hin durch Gehölze eingegrünt, vorhandene Bäume erhalten werden.

5.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hierzu wird auf Kap. 1.1 verwiesen.

5.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|-----------|---|---|
| Boden | Bundes-Bodenschutzgesetz | Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Pufferfunktion für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. |
| | Baugesetzbuch | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. |
| Wasser | Wasserhaushaltsgesetz | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. |
| | Hessisches Wassergesetz | Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. |
| | Baugesetzbuch | Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern. |
| Klima | Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG | Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des |

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|----------------------|---|---|
| | | Menschen und Grundlage für seine Erholung. |
| | Baugesetzbuch | Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. |
| Mensch | TA Lärm, BImSchG + VO | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. |
| | DIN 18005 | Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll. |
| | Baugesetzbuch | Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. |
| Luft | Bundesimmissionschutzgesetz | Schutz des Menschen, der Tier- und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). |
| | TA Luft | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. |
| | Baugesetzbuch | Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts. |
| Tiere und Pflanzen | Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG | Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. |
| | Baugesetzbuch | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. |
| Landschaft | Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG | Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft. |
| | Baugesetzbuch | Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie von Landschaftsplänen |
| Kultur und Sachgüter | Denkmalschutzgesetz | Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. |
| | Baugesetzbuch | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, zu berücksichtigen. |

5.4 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt.

Da durch die zukünftigen Nutzungen Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten nicht zu erwarten sind und der schon genutzte Eingriffsbereich relativ klein ist, wurde auf zusätzliche Kartierungen des Bestandes an Vegetation und Fauna verzichtet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden hierzu keine weiteren Anregungen zu notwendigen Kartierungen von Tierarten im Plangebiet gegeben.

5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden bildet eine unersetzbare Ressource, es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Vor diesem Hintergrund bildet der vorsorgende Bodenschutz einen Schwerpunkt des gesetzlichen Schutzauftrags und zielt vornehmlich auf den Schutz der vielfältigen Funktionen des Bodens. Aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Durch die Neubebauung gehen durch Überbauung und Versiegelung Bodenfunktionen vollständig oder – durch Teilversiegelungen – teilweise verloren. Gemäß Bodenviewer des Landes Hessen ist ein Boden mit hohem Bodenerfüllungsgrad betroffen. Durch die Neuversiegelung kann es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss im Gebiet sowie zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung kommen. Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben so gering wie möglich gehalten, Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen müssen geprüft werden.

Der Umfang der möglichen Versiegelungen ist auf 250 m² begrenzt. Auf diese sind die vorhandenen Versiegelungen durch die Gartenhütte (ca. 32 m²), den Grillplatz (ca. 10 m²) sowie die Befestigungen im Eingangsbereich (ca. 160 m²) anzurechnen. Ggf. sind für zusätzlich geplante Baumaßnahmen vorhandene Flächenversiegelungen aufzuheben.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme wird im B-Plan festgesetzt, dass die Stellflächen und Zuwegungen wasserdurchlässig auszuführen sind. Festgesetzt wird weiterhin eine zulässige Grundfläche, die deutlich unterhalb der nach BauNVO zulässigen Grundflächenzahl für ein Allgemeines Wohngebiet bleibt. Die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen haben gegenüber der intensiven Gartenutzung einen positiven Einfluss auf die Bodenfunktionen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, ebenfalls keine Trinkwasserschutzzonen. Durch die Neuversiegelung des Bodens vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate, diese Beeinträchtigungen sollen durch die Verwendung versickerungsfähiger Beläge ausgeglichen werden. Außerdem wird die Rückhaltung von Oberflächenwasser vorgeschrieben.

Schutzgut Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erkennen. Die vorgesehenen Anpflanzungen werden sich positiv auf das örtliche Klima auswirken können. Die Südwest-Ausrichtung des Grundstückes lässt für Solarnutzung günstige Firstrichtungen zu, wodurch CO₂ eingespart werden kann.

Schutzgut Mensch, Landschaftsbild

Beeinträchtigungen für den Menschen durch zusätzliche Emissionen oder Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Landschaftsraums sind nicht gegeben, zumal die Bebauung an vorhandene Bebauung anschließt. Durch die geplanten randlichen zweireihigen Anpflanzungen wird ein neuer begrünter Ortsrand ausgebildet mit höherem naturschutzfachlichem Wert, sodass das Landschaftsbild mittelfristig eher aufgewertet wird.

Schutzgut Tiere und Pflanzen – Artenschutzrechtliche Betrachtung

In Kap. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ finden sich die Normen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, die besondere Anforderungen an die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben stellen. Es werden Verbotstatbestände aufgezeigt, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen sind.

§ 7 BNatSchG definiert, welche Arten besonders und welche streng geschützt sind:

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Eingriffsbewertung:

Hinsichtlich des Vorkommens im Sinne des § 44 BNatSchG geschützter Tiere und Pflanzen ist lediglich mit Fledermäusen im Bereich der alten Eiche zu rechnen, die diese als Quartiersbaum nutzen könnten. Allerdings finden Beeinträchtigungen nicht statt, da alle größeren Gehölze erhalten bleiben. Durch die geplanten randlichen Anpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen entsteht mittelfristig ein hinsichtlich Flächengröße und naturschutzfachlicher Relevanz bedeutenderer Biotop, der insbesondere für die Avifauna wertvoll sein kann.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

Negative Wechselwirkungen sind durch die Planung nicht zu erkennen. .

5.6 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Planrealisierung mit der Schaffung eines neuen Bauplatzes am Ortsrand von Mardorf sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht zu erwarten, da die in Anspruch genommenen Flächen größtenteils bereits überbaut sind. Dies gilt auch für die Schutzgüter Mensch, Klima, Landschaftsbild und Kulturgüter, die durch die Planung nicht beeinträchtigt und durch die vorgesehenen Anpflanzungen eher positiv beeinflusst werden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind ebenfalls nicht gegeben. Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die vorhandenen Bäume erhalten und zusätzliche Gehölze angepflanzt werden.

5.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Planung würde das Grundstück weiterhin als Garten genutzt werden.

5.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sollen die nachfolgenden Maßnahmen durchgeführt und im B-Plan festgesetzt werden.

- Die auf dem Grundstück stehenden Bäume, insbesondere die alte Eiche ist dauerhaft zu erhalten.

Boden-/Wasserschutz

Als Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Boden- und Wasserhaushaltes sind die folgenden Festsetzungen im B-Plan anzusehen:

- Alle Zufahrten und Stellflächen sind versickerungsfähig – z.B. mit breitfugigem Pflaster oder Kies/Schotter – herzustellen.
- Auf dem Baugrundstück ist eine Rückhaltungsmöglichkeit für die Entnahme von Brauchwasser vorzusehen. Die Regenrückhaltung kann in Form einer Zisterne oder als Rückhalteteich erfolgen. Die Nutzung des Niederschlagswassers in technisch und rechtlich zulässiger Form (z.B. Toilettenspülung, Gartenbewässerung) wird empfohlen.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen wasserdurchlässig belassen oder hergestellt und begrünt werden. Eine Vollversiegelung oder Befestigung der Vorgärten - abgesehen von den erforderlichen Hauszugängen, Stellplätzen und Zufahrten - sowie die Anlage von Schotter- oder Kiesbeeten ist unzulässig.
- Verbleibende Grundstücksfreiflächen dürfen nicht mit Mineralstoffen wie Grauwacke, Kies, Schotter, Wasserbausteinen (sogenannte Schotter-/Kiesbeete) überdeckt werden.

5.9 Maßnahmen zur Kompensation

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen oder, soweit der Eingriff nicht vermeidbar ist, beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts gleichartig (Ausgleichsmaßnahmen) oder gleichwertig (Ersatzmaßnahmen) wiederherzustellen.

Als Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung sind die geplanten Überbauungen auf bisher als Garten genutzten Flächen anzusehen. Den möglichen 250 m² Versiegelungen stehen bereits vorhandene Befestigungen durch die Gartenhütte, den Grillplatz sowie die Eingangsbefestigungen von ca. 200 m² entgegen, sodass von einer Neuversiegelung von 50 m² ausgegangen werden kann.

Als wesentlicher Ausgleich wird die randliche Bepflanzung mit heimischen Sträuchern festgesetzt. Hierdurch wird eine zweireihige Hecke entstehen, die bei einer Länge von ca. 40 m und einer Breite von ca. 4 – 5 m ca. 160 – 200 m² groß sein wird. Die vorhandenen Laubbäume bleiben vollständig erhalten. Die Eingriffe in den Naturhaushalt können damit als ausgeglichen angesehen werden.

5.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Zum Sicherung der Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild sowie Tiere sollen die randlichen Anpflanzungen auf ihre Funktionsfähigkeit hin ca. alle 3-4 Jahre hin überprüft werden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

5.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes soll am westlichen Ortsrand von Mardorf ein zusätzliches Baugrundstück auf einer derzeit als Garten genutzten Fläche ausgewiesen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch im B-Plan festgesetzte randliche Gehölzpflanzungen sowie den Erhalt vorhandener Bäume minimiert bzw. ausgeglichen.

6 Kosten

Alle mit der Realisierung dieses Bebauungsplans verbundenen Kosten trägt der Vorhabenträger.

7 Flächenbilanz

| | |
|--------------------------------|--------------------------|
| <i>Allgemeines Wohngebiet:</i> | <i>685 m²</i> |
| <i>Grünflächen:</i> | <i>145 m²</i> |
| | <hr/> |
| Größe Geltungsbereich: | 830 m² |

Homberg (Efze),.....

Dr. Nico Ritz
(Bürgermeister)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-268/2021 1. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 07.12.2023 |
| BPUS | 05.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

**Aufstellung einer Änderung Nr. 25 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss**

a) Erläuterung:

Mit Beschluss Nr. 5 vom 10.12.2021 hatte die Stadtverordnetenversammlung auf Basis der Ergebnisse der Standortanalyse des Ingenieurbüros kplan den Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 25 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für ein separates Feuerwehrhaus für den Stadtteil Holzhausen nordöstlich des Sportplatzes beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 4 vom 20.10.2022 hatte die Stadtverordnetenversammlung ebenfalls auf Grundlage der Standortanalyse sowie weiteren Untersuchungen des Ingenieurbüros kplan beschlossen, dass der Neubau der Stützpunktfeuerwehr auf dem Sportplatz Holzhausen erfolgen soll. Für die Grundstücke Gemarkung Holzhausen, Flur 5, Flurstücke 43/54, 43/49, 43/51 liegt aktuell kein Bebauungsplan vor. Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) werden die Flächen als Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Eine Teilfläche des Flurstückes 43/54 wird aktuell als Pkw-Parkfläche durch den Sportverein genutzt.

Das Planungsbüro anp aus Kassel wurde beauftragt, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Für die Umsetzung der entsprechenden Planungen muss nunmehr Rechtssicherheit durch die Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden. Daher muss der Geltungsbereich des bereits bestehenden Aufstellungsbeschlusses geändert werden. Hierfür ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss zu fassen..
Der Abgrenzungsplan ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

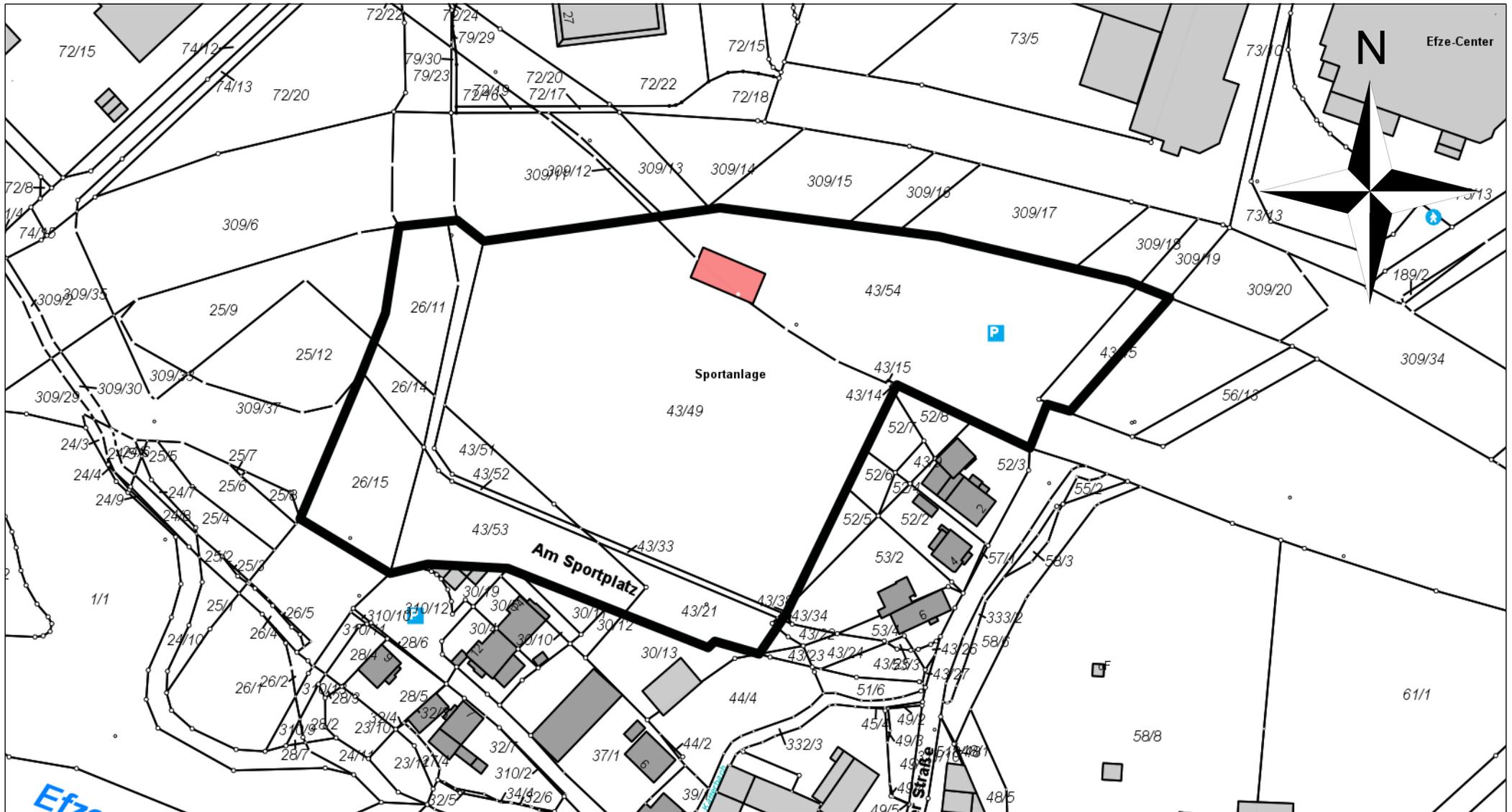
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der erneute Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung einer Änderung Nr. 25 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird gefasst.

Anlage(n):

1. 231130_Abgrenzungsplan



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:1.750
 Bearbeiter: Hr. Strak
 Datum: 30.11.2023

Abgrenzungsplan

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-269/2021 1. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 07.12.2023 |
| BPUS | 05.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

**Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 5 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss**

a) Erläuterung:

Mit Beschluss Nr. 6 vom 10.12.2021 hatte die Stadtverordnetenversammlung auf Basis der Ergebnisse der Standortanalyse des Ingenieurbüros kplan den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 5 der Kreisstadt Homberg (Efze) für ein separates Feuerwehrhaus für den Stadtteil Holzhausen nordöstlich des Sportplatzes beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 4 vom 20.10.2022 hatte die Stadtverordnetenversammlung ebenfalls auf Grundlage der Standortanalyse sowie weiteren Untersuchungen des Ingenieurbüros kplan beschlossen, dass der Neubau der Stützpunktfeuerwehr auf dem Sportplatz Holzhausen erfolgen soll. Für die Grundstücke Gemarkung Holzhausen, Flur 5, Flurstücke 43/54, 43/49, 43/51 liegt aktuell kein Bebauungsplan vor. Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) werden die Flächen als Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Eine Teilfläche des Flurstückes 43/54 wird aktuell als Pkw-Parkfläche durch den Sportverein genutzt.

Das Planungsbüro anp aus Kassel wurde beauftragt, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Für die Umsetzung der entsprechenden Planungen muss nunmehr Rechtssicherheit durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Daher muss der Geltungsbereich des bereits bestehenden Aufstellungsbeschlusses geändert werden. Hierfür ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Der Abgrenzungsplan ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der erneute Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 5 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird gefasst.

Anlage(n):

1. 231130_Abgrenzungsplan

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-22/2024

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 01.02.2024 |
| BPUS | 05.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

Aufstellung einer Änderung Nr. 29 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer gemischten Baufläche (M) für einen Teilbereich des Stadtparks hier: Aufstellungsbeschluss

a) Erläuterung:

Für die Umsetzung des geplanten „Familiencafés“ im Stadtpark im Rahmen des Förderprogramms Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vorher Zukunft Stadtgrün) hat sich nach Gesprächen mit der Unteren Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises herauskristallisiert, dass es erforderlich ist, den Flächennutzungsplan zu ändern sowie eine Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 aufzustellen. Dies soll auch nur für eine Teilfläche des Stadtparks erfolgen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche mit Zweckbestimmung Park dargestellt und im Bebauungsplan Nr. 15 als Grünfläche mit eingetragener Nutzung Parkanlage ausgewiesen.

Nunmehr soll im oberen Bereich des Stadtpark an der Parkstraße eine Teilfläche sowie von dem Flurstück 46/18 eine Teilfläche im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (M) dargestellt und der Bebauungsplan als Kerngebiet (MK) ausgewiesen werden. Im Kerngebiet werden die Nutzungen für Spielhalle, Tankstellen und nicht störende Gewerbebetriebe ausgeschlossen.

Der Abgrenzungsplan ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

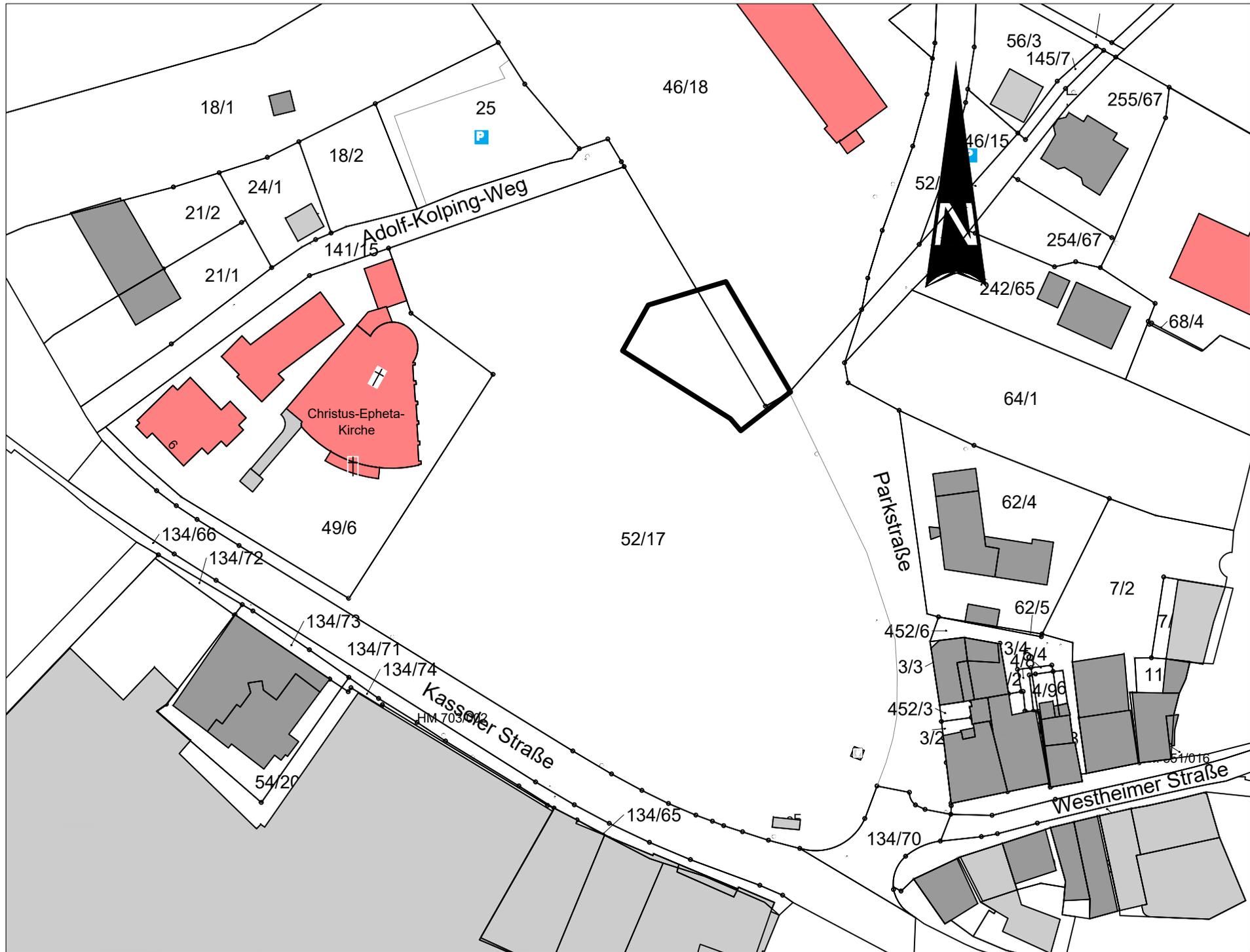
Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung einer Änderung Nr. 29 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer gemischten Baufläche (M) für einen Teilbereich des Stadtparks wird gefasst.

Anlage(n):

1. 240125_Abgrenzungsplan



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-23/2024

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 01.02.2024 |
| BPUS | 05.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

**Aufstellung einer Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Kerngebietes (MK) für einen Teilbereich des Stadtparks
hier: Aufstellungsbeschluss**

a) Erläuterung:

Für die Umsetzung des geplanten „Familiencafés“ im Stadtpark im Rahmen des Förderprogramms Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vorher Zukunft Stadtgrün) hat sich nach Gesprächen mit der Unteren Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises herauskristallisiert, dass es erforderlich ist, den Flächennutzungsplan zu ändern sowie eine Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 aufzustellen. Dies soll auch nur für eine Teilfläche des Stadtparks erfolgen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche mit Zweckbestimmung Park dargestellt und im Bebauungsplan Nr. 15 als Grünfläche mit eingetragener Nutzung Parkanlage ausgewiesen.

Nunmehr soll im oberen Bereich des Stadtparks an der Parkstraße eine Teilfläche sowie von dem Flurstück 46/18 eine Teilfläche im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (M) dargestellt und der Bebauungsplan als Kerngebiet (MK) ausgewiesen werden. Im Kerngebiet werden die Nutzungen für Spielhalle, Tankstellen und nicht störende Gewerbebetriebe ausgeschlossen.

Der Abgrenzungsplan ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

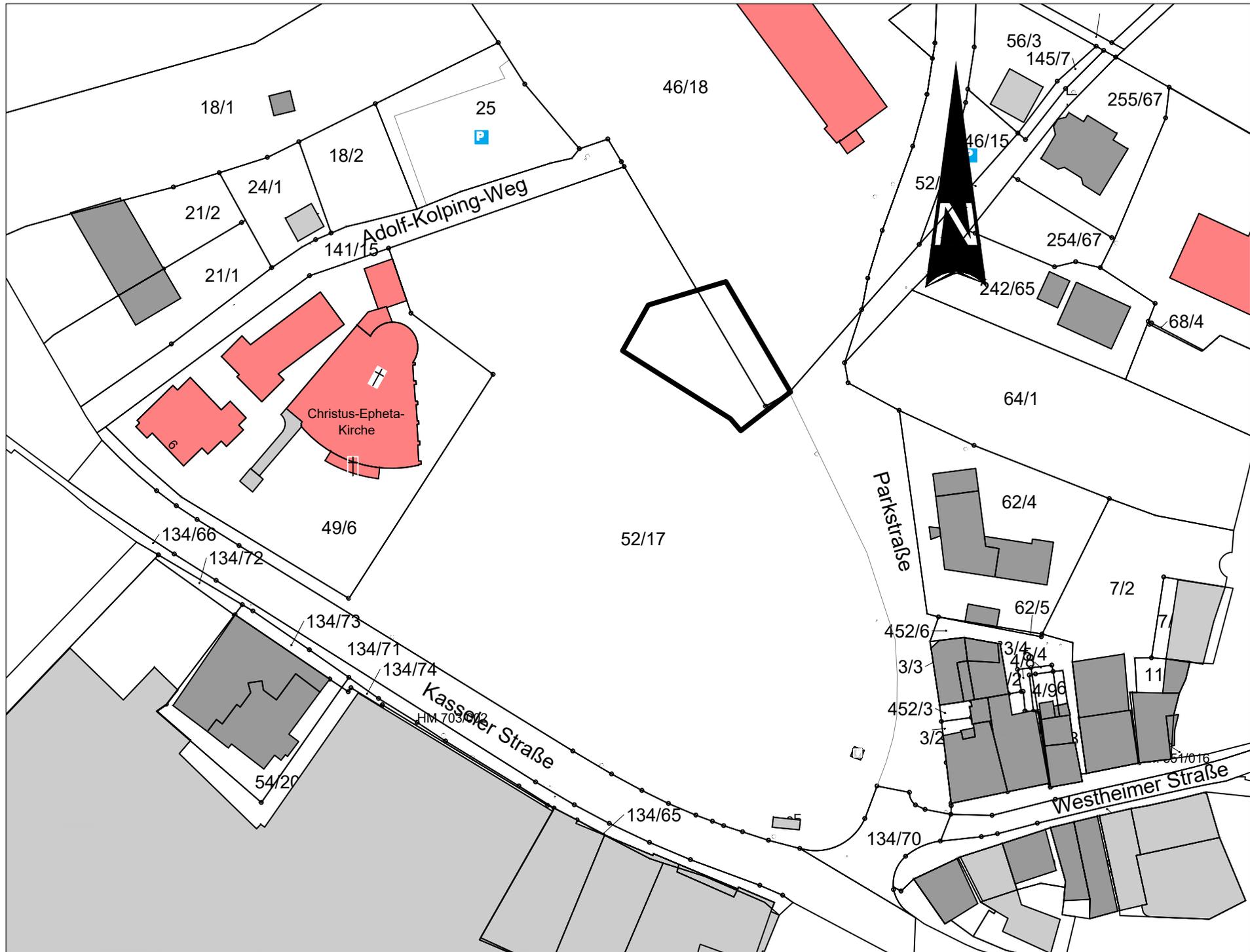
Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung einer Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Kerngebietes (MK) für einen Teilbereich des Stadtparks wird gefasst.

Anlage(n):

1. 240125_Abgrenzungsplan



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-198/2018 41. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 01.02.2024 |
| KJSI | 05.02.2024 |
| BPUS | 05.02.2024 |
| HAFI | 06.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

Aufwertung Freibad „Erleborn“

Hier:

BA 1 – Terminplanung und Vorgehensweise / Corporate Design für das Freibad Erleborn und Informationen Planungsstand der weiteren Bauabschnitte

a) Erläuterung:

1. BA – Mehrzweckbecken & Technik

In einer gemeinsamen Planungsbesprechung im Dezember 2023 wurden die Terminpläne und Vergabepläne der Planer dargelegt.

Nach jetzigem Planungsstand, würden im Februar die Ausschreibungen und Vergaben beginnen, sodass ein Baustellenbeginn im April/ Mai 2024 realistisch ist. Dies hat zur Folge, dass in der Saison 2024 das Freibad geschlossen bleibt. Hierzu gab es zwei Überlegungen:

Baubeginn im April/ März 2024 - Den Sommer kann man wetterbedingt sehr gut nutzen, um die Baumaßnahme voranzubringen. Die Saison 2024 wäre geschlossen, aber dafür gäbe es eine realistische Bauzeit von einem Jahr bis zur kommenden Saison 2025. Zusätzlich gibt es immer Risiken in Sanierungsmaßnahmen, die in der Planung nicht kalkulierbar sind.

Es ist nicht garantiert, dass bei einem verzögerten Baubeginn im September das Freibad bis zur Saison 2025 öffnen kann. Hier spielen die nicht einschätzbaren Wetterverhältnisse im Herbst und Winter eine große Rolle.

Baubeginn erst Mitte August/ Anfang September 2024 - Dies hätte den Vorteil, dass das Freibad in der Saison 2024 geöffnet wird und keine Schließung erfolgt. Die Maßnahme würde sich dann um 4 Monate nach hinten verzögern.

Unsicherheiten Badebetrieb - Nach Aussage der technischen Betriebe, wird von einer erneuten Öffnung des Freibades 2024 abgeraten. Gegen die Öffnung sprechen folgende Punkte:

- Austausch der Aktivkohle in der Filteranlage ist überfällig. Hier müsste geklärt werden, ob in diesem Jahr ein Austausch noch geschoben werden kann. Eventuell könnte durch das Gesundheitsamt ein Austausch gefordert werden.
- Die Chlorgasanlage ist defekt. Hier gab es letztes Jahr eine Havarie mit Chlorgasalarm. Das Schwimmbad darf nicht mit defekter Chlorgasanlage betrieben werden. Eine Instandsetzung/ Reparatur muss erfolgen bei Inbetriebnahme des Bades.

- Durch die defekte Absorberanlage wird das Wasser nicht mehr warm. Dieses Problem ist bekannt. Es wird wieder vermehrt dazu kommen, dass der Abrieb der Anlage (schwarze Gummiteilchen) im Becken landet.
- Das Durchschreitebecken und der Beckenumgang müsste an einigen Stellen saniert werden, da hier der Belag bzw. die Fliesen nicht mehr intakt sind und ein erhöhtes Verletzungsrisiko darstellen. Kostenpunkt ca. 2000,00 €.
- Das Schwimmmeisterhaus ist stark abgängig. Die Risse im Gebäude werden immer größer, hier müsste durch einen Statiker geprüft werden, ob das Gebäude noch standsicher ist (Gutachten – Kosten ca. 4.000,00 €)
- Die gesamte technische Anlage bereitet altersbedingt schon in den letzten Jahren viele Probleme und Ausfälle, die zur Zeit nicht einschätzbar und finanziell nicht zu beziffern sind. Eine Gewähr, dass der Badebetrieb in diesem Jahr trotz Instandhaltungsmaßnahmen funktioniert, kann nicht gegeben werden.
- Personalorganisation – Es sind in der Personalplanung keine Leute für den Freibadbetrieb in diesem Jahr vorgesehen. Zudem fehlt ein Kassierer, sowie eine Lösung für den Kiosk, der schon die letzten Jahre nur Eis und Getränke anbieten konnte.

Eine erneute Öffnung ist keine Garantie für einen reibungslosen/ funktionierenden Ablauf im Freibadbetrieb. Gewisse Kostenrisiken sind hier nicht kalkulierbar – den Schätzungen zufolge müsste man für diese Saison nochmal 25.000 – 30.000 € in das Freibad investieren, um eine Saison lang das Bad betreiben zu können. Seitens der Technischen Dienste und der Technischen Betriebe kann keine Empfehlung für die Öffnung ausgesprochen werden.

Der Vergabeterminplan vom Dezember 2023 ist der Beschlussvorlage angehängt. In einer gemeinsamen Sitzung der federführenden Ausschüsse Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung und Kinder, Jugend, Soziales und Integration, soll entschieden werden, ob das Freibad Erleborn in dieser Saison nochmal öffnen sollte oder nicht.

2. Bauabschnitt – Multifunktions-/ Eingangsgebäude Freibad Entwurf

Das Architekturbüro ANP hat mit der Ausarbeitung der Variante E begonnen. Basierend auf der präferierten Variante E wird der Grundriss optimiert und Ansichten erstellt. Alle ausgearbeiteten Unterlagen werden (März 2024) in den Gremien vorgestellt und diskutiert.

3. Bauabschnitt – Freianlagen

Das Planungsbüro foundation 5+ arbeitet zur Zeit an der Vorplatzsituation, sowie an der Wegeverbindung des Eingangsgebäudes mit dem Mehrzweckbecken. Die Abstimmungen laufen und werden im März vorgelegt.

4. Bauabschnitt - Kinderbecken

Das Kinderbecken befindet sich in der Entwurfsphase. Zur Zeit wird geprüft, wie das Kinderbecken mit der jetzigen Wegesituation vereinbar ist. Eventuell, wird die Form des Beckens angepasst. Sobald Pläne & Kosten feststehen, werden diese den Gremien vorgestellt.

Allgemeines – Corporate Design Freibad Erleborn

Im Zuge der Sanierung sollte das Freibad ein neues einheitliches Erscheinungsbild erhalten, das sich im gesamten Schwimmbadbereich durchzieht. So bekommt das Freibad eine eigene Identität und einen Erkennungswert, was sich positiv auf das Stadtbild und die Umgebung auswirkt. Es wird mit zusätzlichen Kosten von ca. 10.000,00 € gerechnet. Die Planung sollte dann zeitnah ausgeschrieben werden.

Kosten/ Finanzplanung

| Bauabschnitte | Gesamtkosten netto | HH Vorjahre | HH 2023 | HH 2024 | HH 2025 |
|------------------------------|-------------------------------|------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 1.BA MZB & Technik | 7.680.000 € (nach KoBe*) | 865.000 €*** | 2.900.000 € | 2.300.000 € | 1.615.000 € |
| 2.BA Funktionsgebäude | 1.000.000 € (nach KoSch**) | | 100.000 € | 300.000 € | 600.000 € |
| 3.BA Freianlagen | 596.000 € (nach KoSch**) | | | 200.000 € | 396.000 € |
| 4.BA Kinderbecken | 750.000 € (nach KoSch**) | | | 200.000 € | 550.000 € |
| Kosten Gesamtmaßnahme | 10.026.000 € | 865.000 € | 3.000.000 € | 3.000.000 € | 3.161.000 € |

* KoBe = Kostenberechnung nach DIN 276 – 3.Ebene

** KoSch = Kostenschätzung nach Machbarkeitsstudie

*** HH Vorjahre = In den Vorjahren wurden 535.000,00 € für das Multifunktionshaus Marktplatz 15 umgewidmet wurden. (STAVO- Beschluss vom 15.07.2021), sowie 220.000,00 € für den Straßenbau Holzhausen (STAVO- Beschluss vom 19.05.2022). Diese sind wieder im HH 2023 einzustellen.

Fördermittel:

| Bauabschnitte | Fördersumme | Vorjahre | HH 2023 | HH 2024 |
|------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-----------|
| 1.BA SWIM | 1.000.000 € | 500.000 € | 500.000 € | |
| 2.BA Dorfentwicklung | 900.000 € **** | | | 900.000 € |
| 3.BA Hessenkasse | 543.000 € | 543.000 € | | |
| 4.BA Kreisausgleichsstock | 100.000 € | | 100.000 € | |
| Abruf Fördergelder | 2.543.000 € | 1.043.000 € | 1.500.000 € | |

**** Eine 90%ige Förderung ist nur noch in diesem Jahr möglich. Ab 2023 gilt eine Förderquote von 70-75%.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: 3060201803
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan 2023: 3.865.000,00€
Tatsächlich verfügbare Mittel: 1.987.228,84€

Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

1. Bauabschnitt:

Das Freibad soll in der Saison 2024 öffnen/nicht öffnen. Der Baubeginn des Freibades soll im Mai/September 2024 starten. Es sollen / sollen keine zusätzlichen Kosten für das alte Bad aufgewendet werden.

Corporate Design Freibad Erleborn

Die Bauverwaltung wird beauftragt die Planungsleistungen für ein ganzheitliches Konzept des Freibades auszuschreiben.

Anlage(n):

1. ANLAGE 231130 Terminplanung HOM BA-1
2. ANLAGE 231217 Vergabeterminplan Homberg

| | Vergabe- nummer | Vergabe- paket | Gewerk | Kostenberechnung | | Veröffent-lichung | | Planungs- büro | Vor- ankündi- gung | Übergabe an AG | Kontrolle durch AG | Veröffent- lichung | Angebots- frist | Submission | Angebots- auswertung | Vergabe- vorschlag | Versand Vor- kündigun- g | Vorlage bis | Auftrags- erteilung | Absagen | Zuschlag | Auftrags- summe Badeplatte | Auftrags- summe Kinderbec- ken | Maßnahmenb- eginn | | |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------------------|------------------|-------------------|-------------------|----|-------------------|--------------------------|-------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------------------|-------------|------------------------|---------|----------|----------------------------------|---|----------------------|-------------|------|
| | | | | Badeplatte | Kinder- becken | National | EU | | | | | | | | | | | | | | | | | | 2024 | 2024 |
| Baugewerke | | | Abbruch | 0,00 | | X | | ABS | | KW 04-24 | 14 Tage | KW 06-24 | 14 Tage | 22.02.2024 | 14 Tage | 08.03.2024 | | | | | | | | | Ab KW 10-24 | |
| | | | Rohbau / BE | 0,00 | | | X | ABS | | KW 05-24 | 14 Tage | KW 07-24 | 30 Tage | 20.03.2024 | 14 Tage | 03.04.2024 | | | | | | | | | | |
| | | | Edelstahlbecken MZB + KIB | 0,00 | | | X | ABS | | KW 06-24 | 14 Tage | KW 08-24 | 30 Tage | 26.03.2024 | 14 Tage | 09.04.2024 | | | | | | | | | | |
| | | | Zimmer- und Dachdeckerarbeiten | 0,00 | | | | ABS | | KW 09-24 | 14 Tage | KW 11-24 | 30 Tage | 17.04.2024 | 14 Tage | 01.05.2024 | | | | | | | | | | |
| | | | Vorgehängte hinterlüftete Fassade | 0,00 | | | | ABS | | KW 09-24 | 14 Tage | KW 11-24 | 30 Tage | 17.04.2024 | 14 Tage | 01.05.2024 | | | | | | | | | | |
| | | | Trockenbau | 0,00 | | | | ABS | | KW 18-24 | 14 Tage | KW 20-24 | 30 Tage | 19.06.2024 | 14 Tage | 03.07.2024 | | | | | | | | | | |
| | | | Estrich | 0,00 | | | | ABS | | KW 18-24 | 14 Tage | KW 20-24 | 30 Tage | 19.06.2024 | 14 Tage | 03.07.2024 | | | | | | | | | | |
| | | | Zementputz | 0,00 | | | | ABS | | KW 18-24 | 14 Tage | KW 20-24 | 30 Tage | 19.06.2024 | 14 Tage | 03.07.2024 | | | | | | | | | | |
| | | | Abdichtungs- und Fliesenarbeiten | 0,00 | | | | ABS | | KW 18-24 | 14 Tage | KW 20-24 | 30 Tage | 19.06.2024 | 14 Tage | 03.07.2024 | | | | | | | | | | |
| | | | Umkleiden und Trennwände | 0,00 | | | | ABS | | KW 24-24 | 14 Tage | KW 26-24 | 30 Tage | 07.08.2024 | 14 Tage | 21.08.2024 | | | | | | | | | | |
| | | | Schwimmbadtechnische Ausrüstung | 0,00 | | | | ABS | | KW 04-24 | 14 Tage | KW 04-24 | 30 Tage | 27.02.2024 | 14 Tage | 12.03.2024 | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | | | |
| TGA | | | Badewassertechnik | 0,00 | | | X | VA | | KW 03-24 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Heizung | 0,00 | | | | VA | | KW 04-24 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Lüftung | 0,00 | | | | VA | | KW 04-24 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Sanitär | 0,00 | | | | VA | | KW 04-24 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | ELT / Beleuchtung / Blitzschutz | 0,00 | | | | VA | | KW 04-24 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | | |
| Außenanlagen | | | Pflasterarbeiten | 0,00 | | | | ABS | | KW 30-24 | 14 Tage | KW 32-24 | 30 Tage | 04.09.2024 | 14 Tage | 18.09.2024 | | | | | | | | | | |
| | | | Außenanlagen | 0,00 | | | | F5 | | KW 12-24 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | | |
| Summen | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | | |
| | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | 0,00 | |
| | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | | |
| | | | Gesamtsumme | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | | |

| | | | | |
|-------------|--------------|------------|-------------|------------|
| 1. Sitzung | Magistrat/VA | 02.11.2023 | Vorlage bis | 27.10.2023 |
| 2. Sitzung | Magistrat/VA | 09.11.2023 | Vorlage bis | 03.11.2023 |
| 3. Sitzung | Magistrat/VA | 30.11.2023 | Vorlage bis | 24.11.2023 |
| 4. Sitzung | Magistrat/VA | 07.12.2023 | Vorlage bis | 01.12.2023 |
| 5. Sitzung | Magistrat/VA | 21.12.2023 | Vorlage bis | 15.12.2023 |
| 2024 | | | | |
| 1. Sitzung | Magistrat/VA | 11.01.2024 | Vorlage bis | - |
| 2. Sitzung | Magistrat/VA | 25.01.2024 | Vorlage bis | - |
| 3. Sitzung | Magistrat/VA | 01.02.2024 | Vorlage bis | 25.01.2024 |
| 4. Sitzung | Magistrat/VA | 15.02.2024 | Vorlage bis | 08.02.2024 |
| 5. Sitzung | Magistrat/VA | 29.02.2024 | Vorlage bis | 22.02.2024 |
| 6. Sitzung | Magistrat/VA | 14.03.2024 | Vorlage bis | 07.03.2024 |
| 7. Sitzung | Magistrat/VA | 04.04.2024 | Vorlage bis | 28.03.2024 |
| 8. Sitzung | Magistrat/VA | 18.04.2024 | Vorlage bis | 11.04.2024 |
| 9. Sitzung | Magistrat/VA | 02.05.2024 | Vorlage bis | 25.04.2024 |
| 10. Sitzung | Magistrat/VA | 16.05.2024 | Vorlage bis | 09.05.2024 |
| 11. Sitzung | Magistrat/VA | 06.06.2024 | Vorlage bis | 30.05.2024 |
| 12. Sitzung | Magistrat/VA | 20.06.2024 | Vorlage bis | 13.06.2024 |

ABS
 TGA-Planung
 ABS
 Vom AG zu bestimmen

EU-Vergabe 30 Tage Angebotsfrist

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-198/2018 42. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge

Stadtverordnetenversammlung

Termin

08.02.2024

Aufwertung Freibad „Erleborn“

Hier:

BA 1 – Terminplanung und Vorgehensweise / Corporate Design für das Freibad Erleborn und Informationen Planungsstand der weiteren Bauabschnitte

a) Erläuterung:

1. BA – Mehrzweckbecken & Technik

In einer gemeinsamen Planungsbesprechung im Dezember 2023 wurden die Terminpläne und Vergabepläne der Planer dargelegt.

Nach jetzigem Planungsstand, würden im Februar die Ausschreibungen und Vergaben beginnen, sodass ein Baustellenbeginn im April/ Mai 2024 realistisch ist. Dies hat zur Folge, dass in der Saison 2024 das Freibad geschlossen bleibt. Hierzu gab es zwei Überlegungen:

Baubeginn im April/ März 2024 - Den Sommer kann man wetterbedingt sehr gut nutzen, um die Baumaßnahme voranzubringen. Die Saison 2024 wäre geschlossen, aber dafür gäbe es eine realistische Bauzeit von einem Jahr bis zur kommenden Saison 2025. Zusätzlich gibt es immer Risiken in Sanierungsmaßnahmen, die in der Planung nicht kalkulierbar sind.

Es ist nicht garantiert, dass bei einem verzögerten Baubeginn im September das Freibad bis zur Saison 2025 öffnen kann. Hier spielen die nicht einschätzbaren Wetterverhältnisse im Herbst und Winter eine große Rolle.

Baubeginn erst Mitte August/ Anfang September 2024 - Dies hätte den Vorteil, dass das Freibad in der Saison 2024 geöffnet wird und keine Schließung erfolgt. Die Maßnahme würde sich dann um 4 Monate nach hinten verzögern.

Unsicherheiten Badebetrieb - Nach Aussage der technischen Betriebe, wird von einer erneuten Öffnung des Freibades 2024 abgeraten. Gegen die Öffnung sprechen folgende Punkte:

- Austausch der Aktivkohle in der Filteranlage ist überfällig. Hier müsste geklärt werden, ob in diesem Jahr ein Austausch noch geschoben werden kann. Eventuell könnte durch das Gesundheitsamt ein Austausch gefordert werden.
- Die Chlorgasanlage ist defekt. Hier gab es letztes Jahr eine Havarie mit Chlorgasalarm. Das Schwimmbad darf nicht mit defekter Chlorgasanlage betrieben werden. Eine Instandsetzung/ Reparatur muss erfolgen bei Inbetriebnahme des Bades.
- Durch die defekte Absorberanlage wird das Wasser nicht mehr warm. Dieses Problem ist bekannt. Es wird wieder vermehrt dazu kommen, dass der Abrieb der Anlage (schwarze Gummiteilchen) im Becken landet.
- Das Durchschreitebecken und der Beckenumgang müsste an einigen Stellen saniert werden, da hier der Belag bzw. die Fliesen nicht mehr intakt sind und ein erhöhtes Verletzungsrisiko darstellen. Kostenpunkt ca. 2000,00 €.

- Das Schwimmmeisterhaus ist stark abgängig. Die Risse im Gebäude werden immer größer, hier müsste durch einen Statiker geprüft werden, ob das Gebäude noch standsicher ist (Gutachten – Kosten ca. 4.000,00 €)
- Die gesamte technische Anlage bereitet altersbedingt schon in den letzten Jahren viele Probleme und Ausfälle, die zur Zeit nicht einschätzbar und finanziell nicht zu beziffern sind. Eine Gewähr, dass der Badebetrieb in diesem Jahr trotz Instandhaltungsmaßnahmen funktioniert, kann nicht gegeben werden.
- Personalorganisation – Es sind in der Personalplanung keine Leute für den Freibadbetrieb in diesem Jahr vorgesehen. Zudem fehlt ein Kassierer, sowie eine Lösung für den Kiosk, der schon die letzten Jahre nur Eis und Getränke anbieten konnte.

Eine erneute Öffnung ist keine Garantie für einen reibungslosen/ funktionierenden Ablauf im Freibadbetrieb. Gewisse Kostenrisiken sind hier nicht kalkulierbar – den Schätzungen zufolge müsste man für diese Saison nochmal 25.000 – 30.000 € in das Freibad investieren, um eine Saison lang das Bad betreiben zu können. Seitens der Technischen Dienste und der Technischen Betriebe kann keine Empfehlung für die Öffnung ausgesprochen werden.

Der Vergabeterminplan vom Dezember 2023 ist der Beschlussvorlage angehängt. In einer gemeinsamen Sitzung der federführenden Ausschüsse Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung und Kinder, Jugend, Soziales und Integration, soll entschieden werden, ob das Freibad Erleborn in dieser Saison nochmal öffnen sollte oder nicht.

2. Bauabschnitt – Multifunktions-/ Eingangsgebäude Freibad Entwurf

Das Architekturbüro ANP hat mit der Ausarbeitung der Variante E begonnen.

Basierend auf der präferierten Variante E wird der Grundriss optimiert und Ansichten erstellt.

Alle ausgearbeiteten Unterlagen werden (März 2024) in den Gremien vorgestellt und diskutiert.

3. Bauabschnitt – Freianlagen

Das Planungsbüro foundation 5+ arbeitet zur Zeit an der Vorplatzsituation, sowie an der Wegeverbindung des Eingangsgebäudes mit dem Mehrzweckbecken. Die Abstimmungen laufen und werden im März vorgelegt.

4. Bauabschnitt - Kinderbecken

Das Kinderbecken befindet sich in der Entwurfsphase. Zur Zeit wird geprüft, wie das Kinderbecken mit der jetzigen Wegesituation vereinbar ist. Eventuell, wird die Form des Beckens angepasst. Sobald Pläne & Kosten feststehen, werden diese den Gremien vorgestellt.

Allgemeines – Corporate Design Freibad Erleborn

Im Zuge der Sanierung sollte das Freibad ein neues einheitliches Erscheinungsbild erhalten, das sich im gesamten Schwimmbadbereich durchzieht. So bekommt das Freibad eine eigene Identität und einen Erkennungswert, was sich positiv auf das Stadtbild und die Umgebung auswirkt. Es wird mit zusätzlichen Kosten von ca. 10.000,00 € gerechnet. Die Planung sollte dann zeitnah ausgeschrieben werden.

Kosten/ Finanzplanung

| Bauabschnitte | Gesamtkosten netto | HH Vorjahre | HH 2023 | HH 2024 | HH 2025 |
|------------------------------|-------------------------------|------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 1.BA MZB & Technik | 7.680.000 € (nach KoBe*) | 865.000 €*** | 2.900.000 € | 2.300.000 € | 1.615.000 € |
| 2.BA Funktionsgebäude | 1.000.000 € (nach KoSch**) | | 100.000 € | 300.000 € | 600.000 € |
| 3.BA Freianlagen | 596.000 € (nach KoSch**) | | | 200.000 € | 396.000 € |
| 4.BA Kinderbecken | 750.000 € (nach KoSch**) | | | 200.000 € | 550.000 € |
| Kosten Gesamtmaßnahme | 10.026.000 € | 865.000 € | 3.000.000 € | 3.000.000 € | 3.161.000 € |

* KoBe = Kostenberechnung nach DIN 276 – 3.Ebene

** KoSch = Kostenschätzung nach Machbarkeitsstudie

*** HH Vorjahre = In den Vorjahren wurden 535.000,00 € für das Multifunktionshaus Marktplatz 15 umgewidmet wurden. (STAVO- Beschluss vom 15.07.2021), sowie 220.000,00 € für den Straßenbau Holzhausen (STAVO- Beschluss vom 19.05.2022). Diese sind wieder im HH 2023 einzustellen.

Fördermittel:

| Bauabschnitte | Fördersumme | Vorjahre | HH 2023 | HH 2024 |
|------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-----------|
| 1.BA SWIM | 1.000.000 € | 500.000 € | 500.000 € | |
| 2.BA Dorfentwicklung | 900.000 € **** | | | 900.000 € |
| 3.BA Hessenkasse | 543.000 € | 543.000 € | | |
| 4.BA Kreisausgleichsstock | 100.000 € | | 100.000 € | |
| Abruf Fördergelder | 2.543.000 € | 1.043.000 € | 1.500.000 € | |

**** Eine 90%ige Förderung ist nur noch in diesem Jahr möglich. Ab 2023 gilt eine Förderquote von 70-75%.

Im Rahmen der Diskussion im Magistrat und in den Ausschüssen wurden die ursprünglichen Beschlussempfehlungen modifiziert. Daher wurden die Beschlussempfehlungen des Magistrats sowie der Ausschüsse für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung und Kinder, Jugend, Soziales und Integration sowie des Haupt- und Finanzausschusses dem Beschlussvorschlag hinzugefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

| | | |
|--|---------------|------------|
| Kostenstelle: | 3060201803 | Sachkonto: |
| Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan 2023: | 3.865.000,00€ | |
| Tatsächlich verfügbare Mittel: | 1.987.228,84€ | |

d) Beschlussvorschlag:

Ursprünglicher Beschlussvorschlag:

1. Bauabschnitt:

Das Freibad soll in der Saison 2024 öffnen/nicht öffnen. Der Baubeginn des Freibades soll im Mai/September 2024 starten. Es sollen / sollen keine zusätzlichen Kosten für das alte Bad aufgewendet werden.

Corporate Design Freibad Erleborn

Die Bauverwaltung wird beauftragt die Planungsleistungen für ein ganzheitliches Konzept des Freibades auszuschreiben.

1. Bauabschnitt:

Magistrat:

Das Freibad soll in der Saison 2024 **nicht öffnen**. Der Baubeginn des Freibades soll spätestens im Mai 2024 starten. Es sollen keine zusätzlichen Kosten für das alte Bad aufgewendet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, alternative Badeangebote zu ermöglichen wie beispielsweise Sommeröffnung des Bewegungsbades, regelmäßiger Transfer (ggf. Bürgerbus) zu alternativen Badeorten.

Nach Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung soll ein aktueller Sachstandsbericht über den Stand der Umbaumaßnahmen dem Magistrat vorgelegt werden.

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung und Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration

Das Freibad soll in der Saison 2024 **nicht öffnen**. Der Baubeginn des Freibades soll spätestens im Mai 2024 starten. Es sollen keine zusätzlichen Kosten für das alte Bad aufgewendet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, alternative Badeangebote zu ermöglichen wie beispielsweise Sommeröffnung des Bewegungsbades, regelmäßiger Transfer (ggf. Bürgerbus) zu alternativen Badeorten.

Haupt- und Finanzausschuss:

Keine Beschlussempfehlung zum 1. Bauabschnitt.

Corporate Design

Magistrat:

Der Teilbeschluss zur Auftragsvergabe Corporate Design wird abgesetzt. Sobald nähere Informationen bezüglich der Auswirkungen auf die Bauplanung vorliegen, soll der Punkt erneut behandelt werden.

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung und Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration sowie Haupt- und Finanzausschuss

Die Bauverwaltung wird beauftragt ein Kommunikations- und Designkonzept für das Freibad Erleborn einschließlich des Wohnmobilstellplatzes unter Einbeziehung der Bau- bzw. Schließungsphase auszuschreiben.

Anlage(n):

1. ANLAGE 231130 Terminplanung HOM BA-1
2. ANLAGE 231217 Vergabeterminplan Homberg

| | Vergabe- nummer | Vergabe- paket | Gewerk | Kostenberechnung | | Veröffent-lichung | | Planungs- büro | Vor- ankündi- gung | Übergabe an AG | Kontrolle durch AG | Veröffent- lichung | Angebots- frist | Submission | Angebots- auswertung | Vergabe- vorschlag | Versand Vor- kündigun- g | Vorlage bis | Auftrags- erteilung | Absagen | Zuschlag | Auftrags- summe Badeplatte | Auftrags- summe Kinderbec- ken | Maßnahmenb- eginn | |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------------------|------------------|-------------------|-------------------|----|-------------------|--------------------------|-------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------------------|-------------|------------------------|---------|----------|----------------------------------|---|----------------------|------|
| | | | | Badeplatte | Kinder- becken | National | EU | | | | | | | | | | | | | | | | | | 2024 |
| Baugewerke | | | Abbruch | 0,00 | | X | | ABS | | KW 04-24 | 14 Tage | KW 06-24 | 14 Tage | 22.02.2024 | 14 Tage | 08.03.2024 | | | | | | | | Ab KW 10-24 | |
| | | | Rohbau / BE | 0,00 | | | X | ABS | | KW 05-24 | 14 Tage | KW 07-24 | 30 Tage | 20.03.2024 | 14 Tage | 03.04.2024 | | | | | | | | | |
| | | | Edelstahlbecken MZB + KIB | 0,00 | | | X | ABS | | KW 06-24 | 14 Tage | KW 08-24 | 30 Tage | 26.03.2024 | 14 Tage | 09.04.2024 | | | | | | | | | |
| | | | Zimmer- und Dachdeckerarbeiten | 0,00 | | | | ABS | | KW 09-24 | 14 Tage | KW 11-24 | 30 Tage | 17.04.2024 | 14 Tage | 01.05.2024 | | | | | | | | | |
| | | | Vorgehängte hinterlüftete Fassade | 0,00 | | | | ABS | | KW 09-24 | 14 Tage | KW 11-24 | 30 Tage | 17.04.2024 | 14 Tage | 01.05.2024 | | | | | | | | | |
| | | | Trockenbau | 0,00 | | | | ABS | | KW 18-24 | 14 Tage | KW 20-24 | 30 Tage | 19.06.2024 | 14 Tage | 03.07.2024 | | | | | | | | | |
| | | | Estrich | 0,00 | | | | ABS | | KW 18-24 | 14 Tage | KW 20-24 | 30 Tage | 19.06.2024 | 14 Tage | 03.07.2024 | | | | | | | | | |
| | | | Zementputz | 0,00 | | | | ABS | | KW 18-24 | 14 Tage | KW 20-24 | 30 Tage | 19.06.2024 | 14 Tage | 03.07.2024 | | | | | | | | | |
| | | | Abdichtungs- und Fliesenarbeiten | 0,00 | | | | ABS | | KW 18-24 | 14 Tage | KW 20-24 | 30 Tage | 19.06.2024 | 14 Tage | 03.07.2024 | | | | | | | | | |
| | | | Umkleiden und Trennwände | 0,00 | | | | ABS | | KW 24-24 | 14 Tage | KW 26-24 | 30 Tage | 07.08.2024 | 14 Tage | 21.08.2024 | | | | | | | | | |
| | | | Schwimmbadtechnische Ausrüstung | 0,00 | | | | ABS | | KW 04-24 | 14 Tage | KW 04-24 | 30 Tage | 27.02.2024 | 14 Tage | 12.03.2024 | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | | | |
| TGA | | | Badewassertechnik | 0,00 | | | X | VA | | KW 03-24 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Heizung | 0,00 | | | | VA | | KW 04-24 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Lüftung | 0,00 | | | | VA | | KW 04-24 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Sanitär | 0,00 | | | | VA | | KW 04-24 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | ELT / Beleuchtung / Blitzschutz | 0,00 | | | | VA | | KW 04-24 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | | |
| Außenanlagen | | | Pflasterarbeiten | 0,00 | | | | ABS | | KW 30-24 | 14 Tage | KW 32-24 | 30 Tage | 04.09.2024 | 14 Tage | 18.09.2024 | | | | | | | | | |
| | | | Außenanlagen | 0,00 | | | | F5 | | KW 12-24 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summen | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | |
| | | | | | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | |
| | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | |
| | | | | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | |
| | | | Gesamtsumme | 0,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 0,00 | |

| | | | | |
|-------------|--------------|------------|-------------|------------|
| 1. Sitzung | Magistrat/VA | 02.11.2023 | Vorlage bis | 27.10.2023 |
| 2. Sitzung | Magistrat/VA | 09.11.2023 | Vorlage bis | 03.11.2023 |
| 3. Sitzung | Magistrat/VA | 30.11.2023 | Vorlage bis | 24.11.2023 |
| 4. Sitzung | Magistrat/VA | 07.12.2023 | Vorlage bis | 01.12.2023 |
| 5. Sitzung | Magistrat/VA | 21.12.2023 | Vorlage bis | 15.12.2023 |
| 2024 | | | | |
| 1. Sitzung | Magistrat/VA | 11.01.2024 | Vorlage bis | - |
| 2. Sitzung | Magistrat/VA | 25.01.2024 | Vorlage bis | - |
| 3. Sitzung | Magistrat/VA | 01.02.2024 | Vorlage bis | 25.01.2024 |
| 4. Sitzung | Magistrat/VA | 15.02.2024 | Vorlage bis | 08.02.2024 |
| 5. Sitzung | Magistrat/VA | 29.02.2024 | Vorlage bis | 22.02.2024 |
| 6. Sitzung | Magistrat/VA | 14.03.2024 | Vorlage bis | 07.03.2024 |
| 7. Sitzung | Magistrat/VA | 04.04.2024 | Vorlage bis | 28.03.2024 |
| 8. Sitzung | Magistrat/VA | 18.04.2024 | Vorlage bis | 11.04.2024 |
| 9. Sitzung | Magistrat/VA | 02.05.2024 | Vorlage bis | 25.04.2024 |
| 10. Sitzung | Magistrat/VA | 16.05.2024 | Vorlage bis | 09.05.2024 |
| 11. Sitzung | Magistrat/VA | 06.06.2024 | Vorlage bis | 30.05.2024 |
| 12. Sitzung | Magistrat/VA | 20.06.2024 | Vorlage bis | 13.06.2024 |

ABS
 TGA-Planung
 ABS
 Vom AG zu bestimmen

 EU-Vergabe 30 Tage Angebotsfrist

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-24/2024

Fachbereich: Technische Dienste

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 01.02.2024 |
| HAFI | 06.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

**Erwerb der Immobilie „Holzhäuser Str. 28“ in Homberg (Efze);
hier: Genehmigung des notariellen Kaufvertrages**

a) Erläuterung:

Das Gebäude „Holzhäuser Straße 28“ (in Größe von 168 qm, in den Anlagen „grün“ gekennzeichnet) wurde am 10. Dezember 2022 durch einen Brand stark beschädigt. Nach Auskunft der Feuerwehr wurde dieser Brand als „Vollbrand“ eingestuft, ein Bewohnen des Objektes ist nicht mehr möglich.

Der Bodenwert gemäß BORIS 2022 liegt bei 70,00 €/qm, somit für 168 qm = 11.760,00 €.

Durch den Erwerb dieses Hauses wäre die Stadt Homberg (Efze) in der Lage, den Bereich „Stadtmauer“ neu zu gestalten und gemeinsam mit den bereits erworbenen Objekten auf der gegenüberliegenden Seite der Holzhäuser Straße die städtebauliche Entwicklung in diesem Quartier voran zu treiben.

Das Objekt soll abgerissen und für eine erneute Bebauung vorgesehen werden.

Gemäß dem Beschluss des Magistrats vom 13.07.2023 hat die Verwaltung mit den Eigentümern zwischenzeitlich einen notariellen Vertrag – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung – am 07.12.2023, Urkunden-Rolle Nr. 2023/00457 des Notars Eckehard Lischka, Homberg (Efze), geschlossen.

Der Kaufpreis beträgt 20.000,00 € zzgl. Vertragsnebenkosten.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

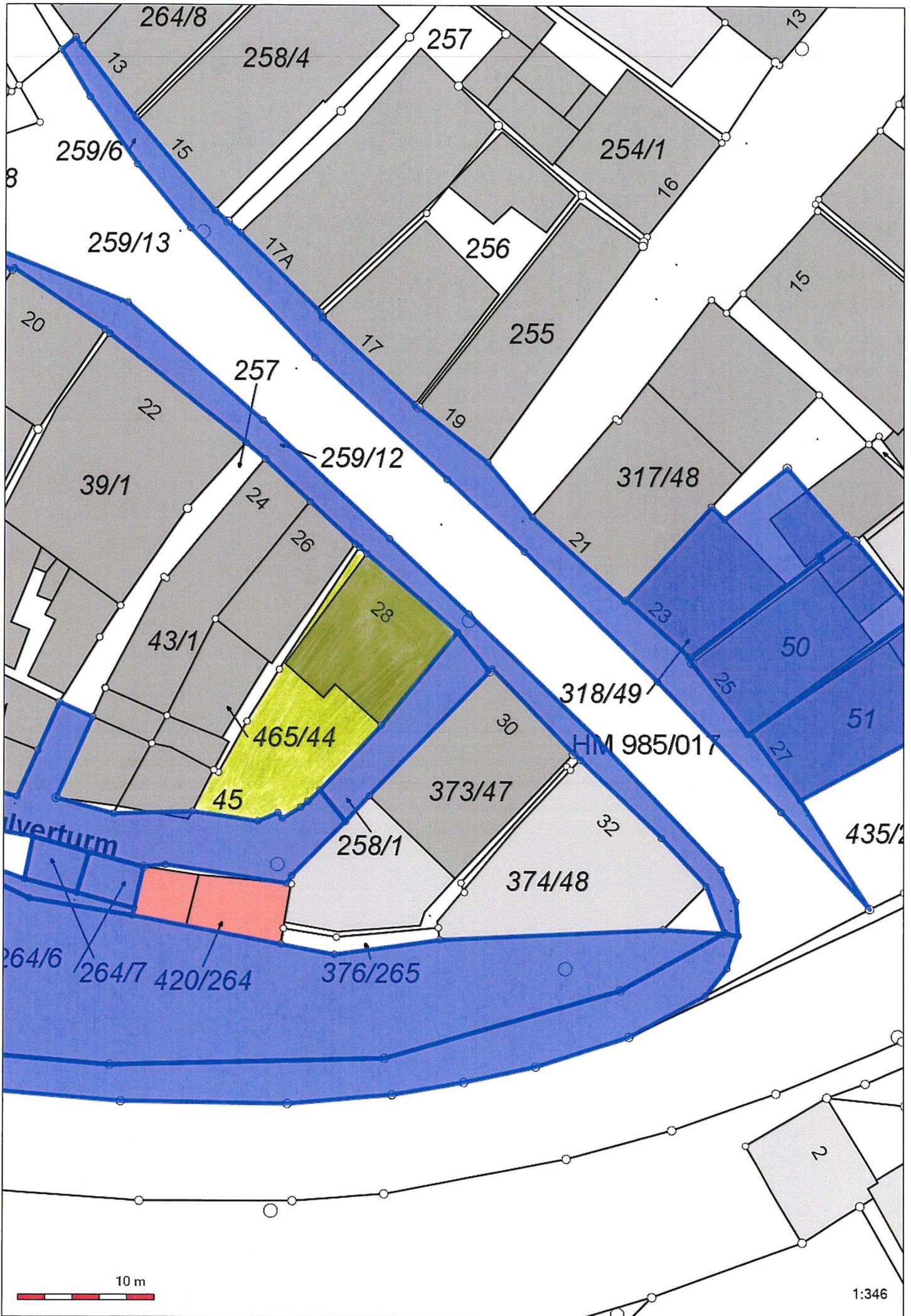
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

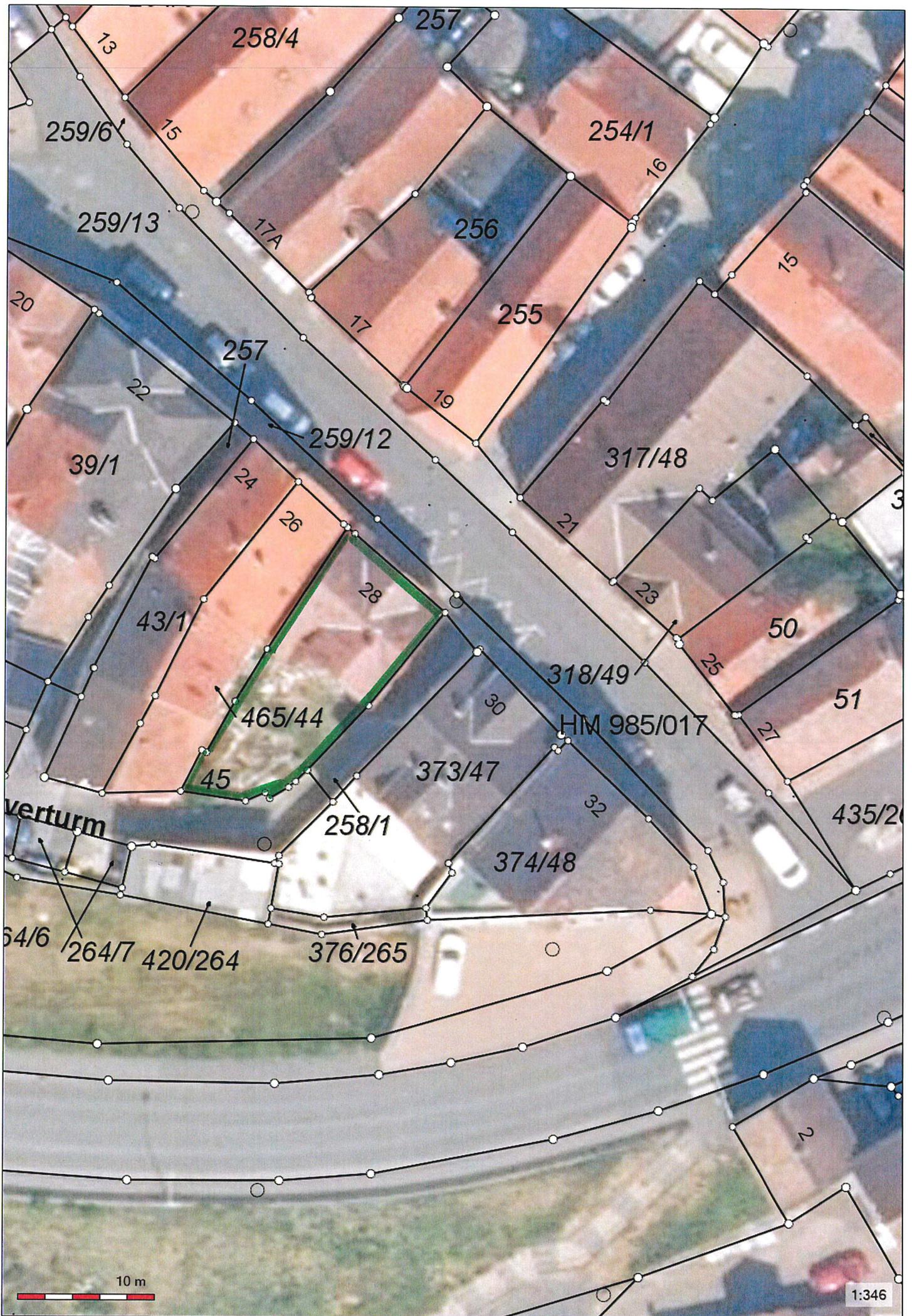
Der Kaufvertrag, Urkunden-Rolle Nr. 2023/00457 des Notars Eckehard Lischka, Homberg (Efze), vom 07.12.2023, betreffend das Objekt „Holzhäuser Str. 28“ wird genehmigt. Der Kaufpreis beträgt 20.000,00 € zzgl. Vertragsnebenkosten.

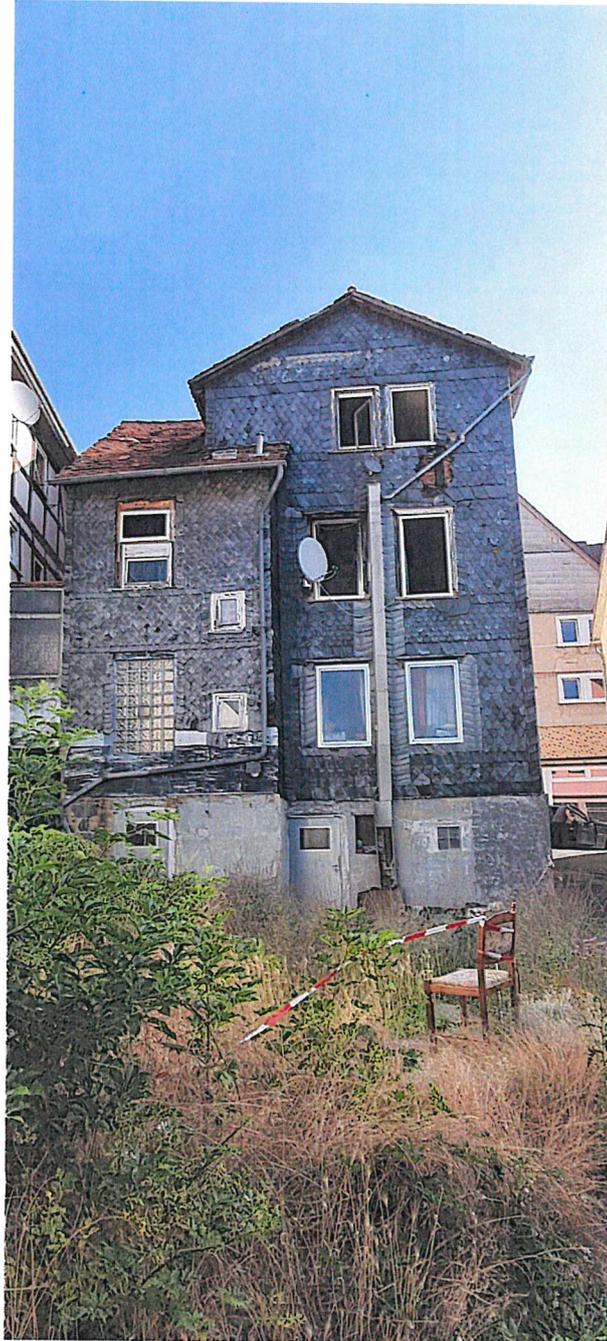
Anlage(n):

1. 240104 - Lageplan u. Luftbild
2. 240104 - Fotos vom Objekt

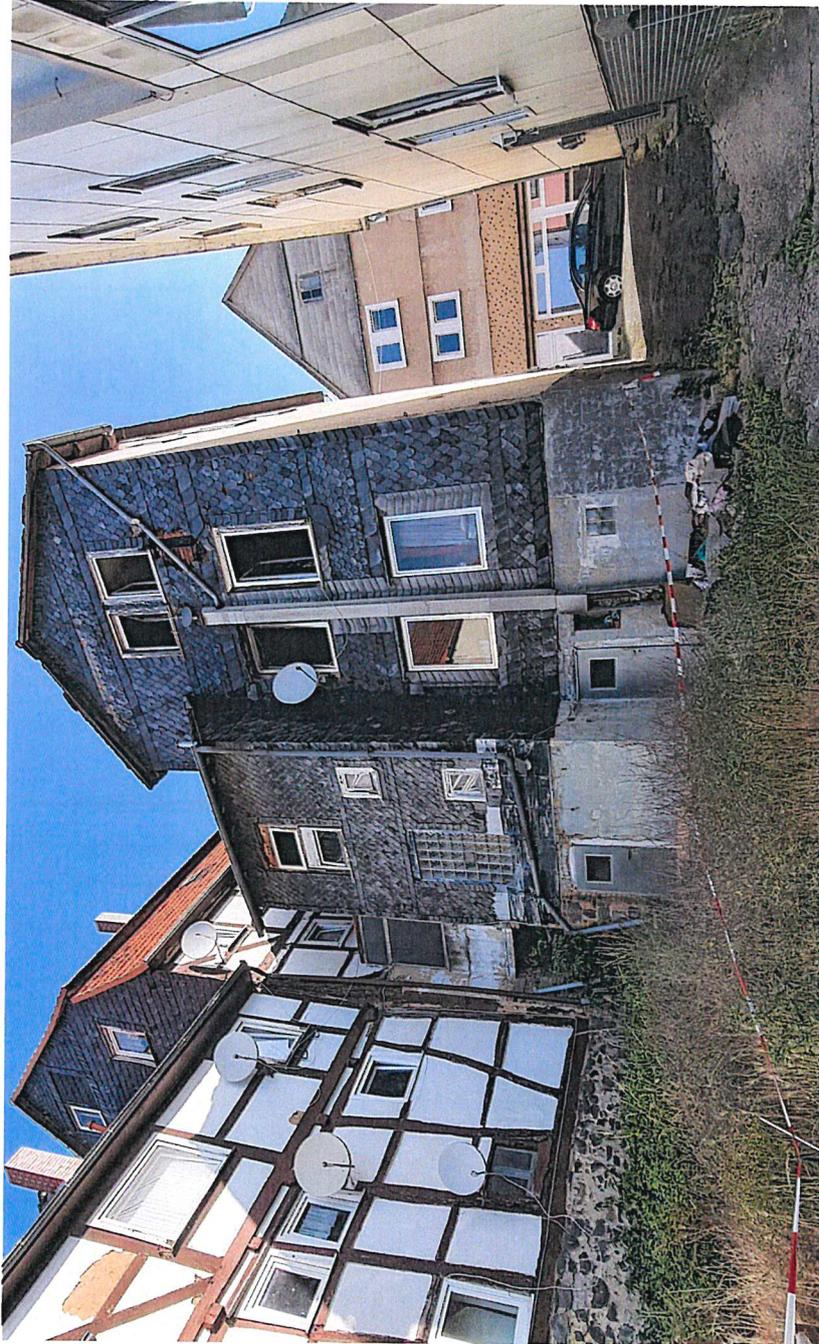


10 m





03. JULI 2023



03. JULI 2023



03. JULI 2023

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-180/2019 21. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 01.02.2024 |
| BPUS | 05.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

Straßenbau Hersfelder Straße hier: Errichtung einer Begrenzung auf dem Randbalken

a) Erläuterung:

Seit der Freigabe der Hersfelder Straße für den Straßenverkehr vermissen Autofahrer stadtauswärts eine Leitplanke auf dem neu hergestellten Randbalken.

Die bisherige Planung sah die Errichtung einer Leitplanke nicht vor, da aus verkehrsrechtlicher Sicht die Errichtung einer Leitplanke nicht notwendig ist. Jedoch wurde die Verwaltung gebeten, das Anbringen einer Leitplanke zu prüfen.

Die „Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (kurz: RPS) regelt anhand mehrerer Kriterien das Anbringen von Rückhaltesystemen. Die RPS wurde vom Bundesministerium für Verkehr für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. In den Ländern entscheidet der jeweilige Baulastträger, inwieweit er die Richtlinie anwendet. Im Land Hessen gilt die RPS für die Landesstraßen. Bei allen anderen Straßen und Wegen entscheiden die Kreise und Kommunen, ob sie das RPS anwenden.

Das Gefahrenpotential von Gefahrenstellen wird in 4 Gefährdungsstufen (Ziff. 3.3 RPS) eingeteilt.

Als Gefährdungsstufe 1 werden schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter, z.B. intensiv genutzte Aufenthaltsbereiche, bezeichnet.

Als Gefährdungsstufe 2 werden schutzbedürftige Bereiche mit Gefährdung Dritter, z.B. nebenliegende stark frequentierte Geh- u. Radwege, bezeichnet.

Zur Gefährdungsstufe 3 gehören Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen, z.B. Lärmschutzwände, bezeichnet.

Zur Gefährdungsstufe 4 gehören Hindernisse mit Gefährdung von Fahrzeuginsassen, z.B. an Böschungen oder Gewässern.

Das Vorgehen zum Ermitteln der Gefährdungsstufe wird in Ziff. 3.3.1, Bild 7 RPS aufgezeigt.

In Kombination der Kriterien ergab die Prüfung, dass eine Leitplanke nicht erforderlich ist.

Alternativ zur Leitplanke könnte zur Orientierung für den Autofahrer ein Geländer auf dem Randbalken errichtet werden. Dies würde dem bergab fahrenden Radfahrer ein sicheres Fahrgefühl ermöglichen.

Jedoch könnte die Errichtung einer Begrenzung in Form eines Geländers möglicherweise eine Sicherheit suggerieren, die aber nicht vorhanden ist, und Autofahrer zum schnellen Fahren verleiten.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

| | | |
|---------------------------------------|------------|------------|
| Kostenstelle | 3020101812 | Sachkonto: |
| Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan: | | |
| Tatsächlich verfügbare Mittel: | | |

d) Beschlussvorschlag:

Auf dem Randbalken soll eine Leitplanke errichtet werden.

oder

Auf dem Randbalken soll eine Begrenzung in Form eines Geländers errichtet werden.

oder

Auf dem Randbalken soll weder eine Leitplanke noch eine andere Art von Begrenzung errichtet werden.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-180/2019 23. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge

Stadtverordnetenversammlung

Termin

08.02.2024

Straßenbau Hersfelder Straße

hier: Errichtung einer Begrenzung auf dem Randbalken

a) Erläuterung:

Seit der Freigabe der Hersfelder Straße für den Straßenverkehr vermissen Autofahrer stadtauswärts eine Leitplanke auf dem neu hergestellten Randbalken.

Die bisherige Planung sah die Errichtung einer Leitplanke nicht vor, da aus verkehrsrechtlicher Sicht die Errichtung einer Leitplanke nicht notwendig ist. Jedoch wurde die Verwaltung gebeten, das Anbringen einer Leitplanke zu prüfen.

Die „Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (kurz: RPS) regelt anhand mehrerer Kriterien das Anbringen von Rückhaltesystemen. Die RPS wurde vom Bundesministerium für Verkehr für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. In den Ländern entscheidet der jeweilige Baulastträger, inwieweit er die Richtlinie anwendet. Im Land Hessen gilt die RPS für die Landesstraßen. Bei allen anderen Straßen und Wegen entscheiden die Kreise und Kommunen, ob sie das RPS anwenden.

Das Gefahrenpotential von Gefahrenstellen wird in 4 Gefährdungsstufen (Ziff. 3.3 RPS) eingeteilt.

Als Gefährdungsstufe 1 werden schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter, z.B. intensiv genutzte Aufenthaltsbereiche, bezeichnet.

Als Gefährdungsstufe 2 werden schutzbedürftige Bereiche mit Gefährdung Dritter, z.B. nebenliegende stark frequentierte Geh- u. Radwege, bezeichnet.

Zur Gefährdungsstufe 3 gehören Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen, z.B. Lärmschutzwände, bezeichnet.

Zur Gefährdungsstufe 4 gehören Hindernisse mit Gefährdung von Fahrzeuginsassen, z.B. an Böschungen oder Gewässern.

Das Vorgehen zum Ermitteln der Gefährdungsstufe wird in Ziff. 3.3.1, Bild 7 RPS aufgezeigt.

In Kombination der Kriterien ergab die Prüfung, dass eine Leitplanke nicht erforderlich ist.

Alternativ zur Leitplanke könnte zur Orientierung für den Autofahrer ein Geländer auf dem Randbalken errichtet werden. Dies würde dem bergab fahrenden Radfahrer ein sicheres Fahrgefühl ermöglichen.

Jedoch könnte die Errichtung einer Begrenzung in Form eines Geländers möglicherweise eine Sicherheit suggerieren, die aber nicht vorhanden ist, und Autofahrer zum schnellen Fahren verleiten.

Im Rahmen der Diskussion im Magistrat und im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung wurden die ursprünglichen Beschlussempfehlungen modifiziert. Daher wurden die Beschlussempfehlungen des Magistrats sowie des Ausschüsse für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung dem Beschlussvorschlag hinzugefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

| | | |
|---------------------------------------|------------|------------|
| Kostenstelle | 3020101812 | Sachkonto: |
| Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan: | | |
| Tatsächlich verfügbare Mittel: | | |

d) Beschlussvorschlag:

Ursprünglicher Beschlussvorschlag:

Auf dem Randbalken soll eine Leitplanke errichtet werden.

oder

Auf dem Randbalken soll eine Begrenzung in Form eines Geländers errichtet werden.

oder

Auf dem Randbalken soll weder eine Leitplanke noch eine andere Art von Begrenzung errichtet werden.

Magistrat:

Die Technischen Betriebe sollen kurzfristig Vorschläge mit einer naturnahen Lösung erarbeiten, um das Sicherheitsgefühl der Bürger zu steigern. Diese sollen in der Sitzung am 29. Februar im Magistrat vorgestellt werden. Der Tagesordnungspunkt soll vorerst von der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung abgesetzt werden.

Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-138/2020 34. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 01.02.2024 |
| HAFI | 06.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

Entwicklung ehemaliges Klinikareal an der Melsunger Straße

hier: Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung über den Beginn des Investorenprozesses für die Bestandsgebäude

a) Erläuterung:

Die konzeptionellen Überlegungen zur Entwicklung des ehemaligen Klinikareals sind zwischenzeitlich weit fortgeschritten. Es zeichnet sich deutlich ab, dass wesentliche Bestandsbauten (Hauptgebäude und oberes Schwesternwohnheim) voraussichtlich erhalten und einer adäquaten Nutzung zugeführt werden können. Um die Entwicklung des Gesamtareals zu forcieren, aber auch um den Aufwand für Sicherung und Pflege des Areals gering zu halten, wird empfohlen, nunmehr in einen strukturierten Investorenprozess für die genannten Objekte einzusteigen.

Dazu würde nun mit anwaltlicher Unterstützung (noch zu beauftragen) und entsprechender Kommunikation (b3plus, Alheim) ein entsprechender Prozess in Gang gesetzt.

Es wird empfohlen, diesen Investorenprozess eng durch den Haupt- und Finanzausschuss zu begleiten.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Für die Bestandsgebäude auf dem ehemaligen Klinikareal soll ein strukturierter Investorenprozess in Gang gesetzt werden, der eng durch den Haupt- und Finanzausschuss zu begleiten ist.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-12/2024

Fachbereich: Finanzdienste

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 25.01.2024 |
| HAFI | 06.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 8. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

a) Erläuterung:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 beschlossen, die laufende Benutzungsgebühr von bislang 2,46 EURO pro m³ (Nettogebühr = 2,30 EURO zuzüglich 7 % Umsatzsteuer = 0,16 EURO) auf 2,88 EURO pro m³ (Nettogebühr = 2,70 EURO zuzüglich 7% Umsatzsteuer = 0,18 EURO) für alle Verbandsgemeinden einheitlich ab dem 1. Juli 2024 anzuheben.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Siehe angefügter Entwurf der 8. Nachtragssatzung zur WVS

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende 8. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS), die laufende Benutzungsgebühr von bislang netto 2,30 EURO/m³ (brutto 2,46 EURO/m³) auf netto 2,70 EURO/m³ (brutto 2,88 EURO/m³) anzuheben, wird beschlossen.

Anlage(n):

1. 2024_01_18_Entwurf_8. Nachtrag Wasserversorgungssatzung

8. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl I S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Sitzung am _____ folgende

8. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen.

Artikel 1

§ 25 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die laufende Benutzungsgebühr beträgt 2,88 EURO / m³ (Nettogebühr = 2,70 EURO zuzüglich 7 % Umsatzsteuer = 0,18 EURO) des der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers – gemessen durch die eingesetzten Messeinrichtungen.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Homberg (Efze), xx.xx.2024

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-120/2020 1. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 21.12.2023 |
| BPUS | 05.02.2024 |
| HAFI | 06.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ in der Ziegenhainer Straße, Bereich KSK

a) Erläuterung:

Der Magistrat hat am 6. August 2020 grundsätzlich der Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ auf dem städtischen Grundstück in der Ziegenhainer Straße vor dem Gebäude der Kreissparkasse (KSK) zugestimmt.

Initiator des Vorhabens ist der -inzwischen ehemalige- Leiter der hiesigen Niederlassung der Weber Ingenieure GmbH (ehemals Unger Ingenieure) Herr Dipl.-Ingenieur Peter Capitain.

Hintergrund ist, mit der Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ ein Zeichen für ein friedliches Zusammenleben nach den Grundwerten des Grundgesetzes und den Erklärungen der Menschenrechte zu setzen. Die Stele soll als „Gedächtnis“ dienen, damit wir aus unserer Vergangenheit lernen, die Gegenwart erkennen und die Zukunft planen können (Anlage: Kommentar zur Stele von Herrn Peter Capitain einschl. Fotomontage zum möglichen Standort).

Der Standort vor dem Eingangsbereich der KSK wäre aus Sicht des Initiators wünschenswert, um möglichst vielen Menschen dieses Symbol der Toleranz zu präsentieren.

Geplant ist die Realisierung des Vorhabens im Spätsommer 2024. Die Finanzierung der „Stele der Toleranz“ erfolgt laut Herrn Capitain über Sponsoren und Spenden.

Da die geplante Stele über 4,00 m hoch sein soll, müsste die Stadt als Grundstückseigentümerin einen Bauantrag für ein Denkmal stellen. Dies würde Herr Capitain kostenlos übernehmen und auch die Konversation mit der Bauaufsicht führen.

Darüber hinaus wird die Stadt als Grundstückseigentümerin gebeten, auch das Denkmal „Stele der Toleranz“ in ihr Eigentum zu übernehmen. Hierbei geht es insbesondere um die zukünftige Sicherstellung der Pflege der städtischen Fläche und der Pflege und Instandhaltung der „Stele der Toleranz“.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Der Aufstellung eines Denkmals „Stele der Toleranz“ auf dem städtischen Grundstück in der Ziegenhainer Straße vor dem Gebäude der Kreissparkasse wird zugestimmt.

Darüber hinaus übernimmt die Stadt auch das Denkmal „Stele der Toleranz“ in ihr Eigentum, um insgesamt die zukünftige Pflege der städtischen Fläche und die Pflege und Instandhaltung des Denkmals sicherzustellen.

Anlage(n):

1. Handout Toleranz

Die Drehscheibe

Ein Zeichen für Toleranz?

Die Vergangenheit

Die *Drehscheibe*, ein Ort in Homberg mit einer bewegten Geschichte. Das Kaufhaus der jüdischen Familie Höxter, eine gute Adresse für die Homberger Bürger von 1879 bis 1938. Im Dritten Reich der Adolf-Hitler-Platz. Startpunkt für den *Freiheits Durchbruch*, die Umgehungsstraße in Homberg für eine bessere Anbindung der Region an die neue Reichsautobahn. Hermann Göring kam persönlich zur Einweihung der Reichsautobahnausfahrt in Homberg.

Die Gegenwart

Noch vor wenigen Jahren hätte kein Mensch daran gedacht, dass wir uns heute wieder so intensiv mit dem Thema Krieg, Rechtspopulismus und Rassismus beschäftigen würden. Unsere Vergangenheit war eigentlich so einprägsam. Wir dachten, alle hätten daraus gelernt, sie würde nie wieder zurückkehren und man müsste daher über dieses Thema nicht mehr sprechen. Doch die letzten Jahre haben uns schmerzlich gezeigt, dass wir von dem weltweiten Virus angesteckt wurden. Unsere Vergangenheit hatte uns nicht dauerhaft immun gemacht.

Der Neubau des Einkaufszentrums *Drehscheibe*. Eine Baumaßnahme in Homberg die Zeichen gesetzt hat und für die heutige und nächsten Generationen den Mittelpunkt für den täglichen Einkauf in Homberg bildet. Eine Einrichtung die auch ihren Einfluss in die Region ausstrahlt. Hier kommen die Menschen zusammen. Hier können Zeichen gesetzt werden.

Die Zukunft

Toleranz, ein Symbol aus unserer christlichen Kultur. Homberg, ein Ort der Reformation. Toleranz ein weltweites Prinzip nach der Erklärung der Mitgliedsstaaten der UNESCO im Jahr 1995.

Ein Zeichen für Toleranz in Homberg?

Die *Drehscheibe*, eine gute Gelegenheit, um für unser friedliches Zusammenleben nach den



Grundwerten unseres Grundgesetzes und den Erklärungen der Menschenrechte ein Zeichen zu setzen. Ein Zeichen der Toleranz. Denn Toleranz ist keine Einbahnstraße.

Lernen aus der Vergangenheit, die Gegenwart erkennen und die Zukunft gestalten. Wir brauchen *Gedächtnis*, um unsere Zukunft planen zu können.

Wenn nicht heute, wann denn dann?

Umsetzung

Das Netzwerk | Stelen der Toleranz unter der Schirmherrschaft des Europäischen Parlaments wurde von dem Künstler Karl-Martin Hartmann 1994 gegründet. Weltweit stehen in acht Ländern insgesamt vierundzwanzig Stelen für Toleranz. Auf der Internetseite www.netzwerk-toleranz.de sind ergänzende Informationen vorhanden.

Die Fotomontage oben zeigt eine mögliche *Stele der Toleranz* vor dem Gebäude der Kreissparkasse. Dank zweier großzügiger Sponsoren steht die Finanzierung zum größten Teil. Es ist jedoch noch eine Differenz zur Realisierung vorhanden.

Geplant ist die Realisierung im Spätsommer 2024. Zunächst muss noch ein Bauantrag für die Errichtung gestellt werden.

Homberg (Efze), 11.12.2023, P. Capitain

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-120/2020 2. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge

Stadtverordnetenversammlung

Termin

08.02.2024

Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ in der Ziegenhainer Straße, Bereich KSK

a) Erläuterung:

Der Magistrat hat am 6. August 2020 grundsätzlich der Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ auf dem städtischen Grundstück in der Ziegenhainer Straße vor dem Gebäude der Kreissparkasse (KSK) zugestimmt.

Initiator des Vorhabens ist der -inzwischen ehemalige- Leiter der hiesigen Niederlassung der Weber Ingenieure GmbH (ehemals Unger Ingenieure) Herr Dipl.-Ingenieur Peter Capitain.

Hintergrund ist, mit der Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ ein Zeichen für ein friedliches Zusammenleben nach den Grundwerten des Grundgesetzes und den Erklärungen der Menschenrechte zu setzen. Die Stele soll als „Gedächtnis“ dienen, damit wir aus unserer Vergangenheit lernen, die Gegenwart erkennen und die Zukunft planen können (Anlage: Kommentar zur Stele von Herrn Peter Capitain einschl. Fotomontage zum möglichen Standort).

Der Standort vor dem Eingangsbereich der KSK wäre aus Sicht des Initiators wünschenswert, um möglichst vielen Menschen dieses Symbol der Toleranz zu präsentieren.

Geplant ist die Realisierung des Vorhabens im Spätsommer 2024. Die Finanzierung der „Stele der Toleranz“ erfolgt laut Herrn Capitain über Sponsoren und Spenden.

Da die geplante Stele über 4,00 m hoch sein soll, müsste die Stadt als Grundstückseigentümerin einen Bauantrag für ein Denkmal stellen. Dies würde Herr Capitain kostenlos übernehmen und auch die Konversation mit der Bauaufsicht führen.

Darüber hinaus wird die Stadt als Grundstückseigentümerin gebeten, auch das Denkmal „Stele der Toleranz“ in ihr Eigentum zu übernehmen. Hierbei geht es insbesondere um die zukünftige Sicherstellung der Pflege der städtischen Fläche und der Pflege und Instandhaltung der „Stele der Toleranz“.

Der Magistrat, der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung sowie der Haupt- und Finanzausschuss haben den Beschlussvorschlag geteilt und getrennt voneinander abgestimmt. Beiden Beschlüssen wurden zugestimmt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Ursprünglicher Beschlussvorschlag:

Der Aufstellung eines Denkmals „Stele der Toleranz“ auf dem städtischen Grundstück in der Ziegenhainer Straße vor dem Gebäude der Kreissparkasse wird zugestimmt.

Darüber hinaus übernimmt die Stadt auch das Denkmal „Stele der Toleranz“ in ihr Eigentum, um insgesamt die zukünftige Pflege der städtischen Fläche und die Pflege und Instandhaltung des Denkmals sicherzustellen.

Modifizierter Beschlussvorschlag:

1.

Der Aufstellung eines Denkmals „Stele der Toleranz“ auf dem städtischen Grundstück in der Ziegenhainer Straße vor dem Gebäude der Kreissparkasse wird zugestimmt.

2.

Darüber hinaus übernimmt die Stadt auch das Denkmal „Stele der Toleranz“ in ihr Eigentum, um insgesamt die zukünftige Pflege der städtischen Fläche und die Pflege und Instandhaltung des Denkmals sicherzustellen.

Anlage(n):

1. Handout Toleranz

Die Drehscheibe

Ein Zeichen für Toleranz?

Die Vergangenheit

Die *Drehscheibe*, ein Ort in Homberg mit einer bewegten Geschichte. Das Kaufhaus der jüdischen Familie Höxter, eine gute Adresse für die Homberger Bürger von 1879 bis 1938. Im Dritten Reich der Adolf-Hitler-Platz. Startpunkt für den *Freiheits Durchbruch*, die Umgehungsstraße in Homberg für eine bessere Anbindung der Region an die neue Reichsautobahn. Hermann Göring kam persönlich zur Einweihung der Reichsautobahnausfahrt in Homberg.

Die Gegenwart

Noch vor wenigen Jahren hätte kein Mensch daran gedacht, dass wir uns heute wieder so intensiv mit dem Thema Krieg, Rechtspopulismus und Rassismus beschäftigen würden. Unsere Vergangenheit war eigentlich so einprägsam. Wir dachten, alle hätten daraus gelernt, sie würde nie wieder zurückkehren und man müsste daher über dieses Thema nicht mehr sprechen. Doch die letzten Jahre haben uns schmerzlich gezeigt, dass wir von dem weltweiten Virus angesteckt wurden. Unsere Vergangenheit hatte uns nicht dauerhaft immun gemacht.

Der Neubau des Einkaufszentrums *Drehscheibe*. Eine Baumaßnahme in Homberg die Zeichen gesetzt hat und für die heutige und nächsten Generationen den Mittelpunkt für den täglichen Einkauf in Homberg bildet. Eine Einrichtung die auch ihren Einfluss in die Region ausstrahlt. Hier kommen die Menschen zusammen. Hier können Zeichen gesetzt werden.

Die Zukunft

Toleranz, ein Symbol aus unserer christlichen Kultur. Homberg, ein Ort der Reformation. Toleranz ein weltweites Prinzip nach der Erklärung der Mitgliedsstaaten der UNESCO im Jahr 1995.

Ein Zeichen für Toleranz in Homberg?

Die *Drehscheibe*, eine gute Gelegenheit, um für unser friedliches Zusammenleben nach den



Grundwerten unseres Grundgesetzes und den Erklärungen der Menschenrechte ein Zeichen zu setzen. Ein Zeichen der Toleranz. Denn Toleranz ist keine Einbahnstraße.

Lernen aus der Vergangenheit, die Gegenwart erkennen und die Zukunft gestalten. Wir brauchen *Gedächtnis*, um unsere Zukunft planen zu können.

Wenn nicht heute, wann denn dann?

Umsetzung

Das Netzwerk | Stelen der Toleranz unter der Schirmherrschaft des Europäischen Parlaments wurde von dem Künstler Karl-Martin Hartmann 1994 gegründet. Weltweit stehen in acht Ländern insgesamt vierundzwanzig Stelen für Toleranz. Auf der Internetseite www.netzwerk-toleranz.de sind ergänzende Informationen vorhanden.

Die Fotomontage oben zeigt eine mögliche *Stele der Toleranz* vor dem Gebäude der Kreissparkasse. Dank zweier großzügiger Sponsoren steht die Finanzierung zum größten Teil. Es ist jedoch noch eine Differenz zur Realisierung vorhanden.

Geplant ist die Realisierung im Spätsommer 2024. Zunächst muss noch ein Bauantrag für die Errichtung gestellt werden.

Homberg (Efze), 11.12.2023, P. Capitain

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-1/2024

Fachbereich: Städtische Gremien

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 25.01.2024 |
| HAFI | 06.02.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

VGZ Schwalm - Fortführung des Projektes nach Ende des Förderzeitraums ab 2025

a) Erläuterung:

Ab 2020 wurde das Beratungsangebot des Virtuellen Gründerzentrums (VGZ) Schwalm zunächst während einer 5-jährigen Pilotphase (bis Ende 2024) auf zwei Zweckverbände (Schwalm und Schwalm-Eder-West) ausgedehnt. Hierfür wurden IKZ Fördermittel durch das Hessische Innenministerium in Höhe von 100.000,00 € bereitgestellt. Ab dem 01.01.2022 erweiterte sich der Zuständigkeitsbereich nochmals um weitere drei Kommunen im Gebiet des Zweckverbands Schwalm-Eder-Mitte. Für diese Erweiterung wurden vom Schwalm-Eder-Kreis Mittel aus dem Kreisausgleichsstock in Höhe von 20.000,00 € für die verbleibenden drei Jahre Projektzeitraum gewährt.

Das Beratungsgebiet umfasst ab diesem Zeitpunkt die Städte und Gemeinden Neuental, Borken, Wabern, Jesberg und Bad Zwesten (im Zweckverband Schwalm-Eder-West), Homberg (Efze), Knüllwald und Schwarzenborn (im Zweckverband Schwalm-Eder-Mitte) sowie Schwalmstadt, Frielendorf, Gilserberg, Schrecksbach und Willingshausen (im Zweckverband Schwalm).

Personell sind neben der hauptamtlichen Geschäftsführerin, Tanja Damm, noch drei ehrenamtliche Berater (Jürgen Angres, Walter Blum und Manfred Kelber) für das VGZ Schwalm tätig.

Im Haushalt 2024 werden die Gesamtkosten ein letztes Mal durch die anteiligen Förderkosten in Höhe von 26.000,00 € reduziert.

Die Vorstände der Zweckverbände Schwalm, Schwalm-Eder-Mitte und Schwalm-Eder-West haben sich für die Fortführung des Projektes VGZ Schwalm ab dem Jahr 2025 ausgesprochen. Voraussetzung hierfür ist die entsprechende Beschlussfassung der Gremien der Mitgliedskommunen. Weiterhin hat sich der Vorstand dafür ausgesprochen, eine Erweiterung des VGZ Schwalm auf alle Kommunen des Schwalm-Eder-Kreises zu initiieren und dazu durch das VGZ Schwalm die entsprechenden Gespräche zu führen. Im Hinblick auf eine Erweiterung sind mögliche Förderungen (IKZ Mittel, Kreisausgleichsstock) zu beantragen.

Die folgende Übersicht zeigt auf, wie sich die Kostenverteilung für die Fortführung des VGZ Schwalm darstellt, wenn keine Erweiterung auf alle Kommunen des Schwalm-Eder-Kreises verwirklicht werden kann und somit auch keine Fördermittel mehr zur Finanzierung vorhanden sind.

| Verteilung der Gesamtkosten ab 2025 ohne Erweiterung | | | | | |
|--|---------|-----------------------------|----------------------------------|--------------------|--------------------|
| Kommune | Prozent | Verteilerschlüssel bis 2024 | Verteilerschlüssel ab 2025 o.IKZ | Betrag 2024 | Betrag 2025 o.IKZ |
| Zweckband Schwalm-Eder-West | | 1/3 Anteil | 5/13 Anteil | 23.550,00 € | 38.134,62 € |
| Gemeinde Bad Zwesten | 15,79 | | | 3.718,55 € | 6.021,46 € |
| Stadt Borken (Hessen) | 42,10 | | | 9.914,55 € | 16.054,67 € |
| Gemeinde Jesberg | 10,53 | | | 2.479,82 € | 4.015,58 € |
| Gemeinde Neuental | 10,53 | | | 2.479,82 € | 4.015,58 € |
| Gemeinde Wabern | 21,05 | | | 4.957,28 € | 8.027,34 € |
| Zweckverband Schwalm | | 1/3 Anteil | 5/13 Anteil | 23.550,00 € | 38.134,62 € |
| Gemeinde Frielendorf | 10 | | | 2.355,00 € | 3.813,46 € |
| Gemeinde Schrecksbach | 10 | | | 2.355,00 € | 3.813,46 € |
| Gemeinde Gilserberg | 10 | | | 2.355,00 € | 3.813,46 € |
| Gemeinde Willingshausen | 10 | | | 2.355,00 € | 3.813,46 € |
| Stadt Schwalmstadt | 60 | | | 14.130,00 € | 22.880,77 € |
| Zweckband Schwalm-Eder-Mitte | | 1/3 Anteil | 3/13 Anteil | 23.550,00 € | 22.880,77 € |
| Stadt Homburg | 60 | | | 14.130,00 € | 13.728,46 € |
| Gemeinde Knüllwald | 30 | | | 7.065,00 € | 6.864,23 € |
| Stadt Schwarzenborn | 10 | | | 2.355,00 € | 2.288,08 € |

Erläuterung zu den Verteilungsschlüsseln 2024 und 2025: Durch den späteren Beitritt des ZV Schwalm-Eder-Mitte, hat dieser zum Ausgleich 1/3 der Kosten getragen, ab 2025 ändert sich der Verteilerschlüssel auf einen Anteil pro Kommune im Zweckverband, die Schlüssel innerhalb der Zweckverbände bleiben bestehen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Der Fortführung des Projektes VGZ Schwalm ab dem Jahr 2025 in der bisherigen Zusammensetzung der Mitgliedskommunen auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Dauer von weiteren 5 Jahren wird zugestimmt. Die entsprechenden Haushaltsmittel von 13.728,46 € sind gemäß dem Kostenverteilungsschlüssel im Haushalt für die Jahre 2025 bis 2029 einzustellen.

Sollte die geplante Erweiterung nach Abschluss der Gespräche mit den noch nicht im VGZ Schwalm organisierten Kommunen umgesetzt werden, ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-176/2020 29. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

Dorfentwicklung Homberg (Efze) **hier: Sachstandsbericht**

a) Erläuterung:

Im Rahmen des Förderprogramms Dorfentwicklung wurde seit Beginn des Jahres 2021 ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) für die Stadt Homberg erarbeitet. Hiermit war das Fachbüro CIMA Beratung + Management GmbH aus Hannover beauftragt. Zur Information und Beteiligung der Bürger wurde eine Projekthomepage unter der Adresse „homberg-gestalten.de“ eingerichtet.

Der zwischen Stadtverwaltung, Gremien, Schwalm-Eder-Kreis und Fachbüro abgestimmte IKEK-Bericht wurde von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) freigegeben und am 20.10.2022 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der Endbericht des IKEK in der Fassung vom 06.09.2022 ist im Downloadbereich des Ratsinformationssystems sowie auf der oben genannten Projekthomepage abrufbar.

Zur Information der Bürger fand am 24.11.2022 eine öffentliche Abschlussveranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen statt. Beim Termin informierten die Stadt Homberg, der Schwalm-Eder-Kreis und das Fachbüro CIMA über den aktuellen Stand, die geplanten öffentlichen Vorhaben und die Fördermöglichkeiten für private Antragsteller.

Der Beschluss des IKEK markierte zugleich das Ende der Konzeptphase und den Beginn der Umsetzungsphase der im IKEK beschriebenen öffentlichen Projekte sowie den Start der Förderung privater Sanierungsmaßnahmen in den Stadtteilen Hombergs.

Im Rahmen der Umsetzungsphase wurden am 21.10.2022 Förderanträge für die bereits zuvor priorisierten Projekte:

- a) Städtebauliche Beratung privater Antragsteller
- b) Konzept zur Umsetzung des Hofs Rohde als multifunktionalen Begegnungsort
- c) Konzept zur Nutzung des Haus des Gastes und des Bewegungsbades in Hülsa

beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, FB Wirtschaftsförderung, eingereicht. Hier liegen mittlerweile die Zuwendungsbescheide vor und die Entwicklung der Konzepte hat begonnen.

Das beauftragte Architekturbüro Ruhl u. Geißler aus Alsfeld hat zwischenzeitlich mit der Beratung begonnen. Hier wurden mittlerweile ca. 25 Beratungen durchgeführt.

Von der Verwaltung wurden für 2023 noch folgende Anträge für Projekte/Konzepte erarbeitet, die im Rahmen des Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplanes vorgesehen waren und am 27.02.2023 bei dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, FB Wirtschaftsförderung, eingereicht wurden:

- Konzept Backhaus Dickershausen
- Konzept Backhaus Steindorf
- Konzept DGH u. Freiflächen Allmuthshausen
- Konzept DGH u. Freiflächen Lembach
- Konzept Nachnutzung Sportplatz Caßdorf
- Konzept Ortsmitte Rückersfeld
- Konzept Quartier am Teich in Hülsa
- Baumaßnahme DGH Mörshausen
- Baumaßnahme Freiflächen am DGH Mörshausen
- Baumaßnahme DGH Welferode
- bauliche Umsetzung DGH u. Freiflächen Mardorf

Mit Schreiben vom 23.03.2023 der Dorf- und Regionalentwicklung wurde der Eingang der Anträge bestätigt.

Für die Maßnahmen

- Konzept Backhaus Dickershausen
- Konzept Backhaus Steindorf
- Konzept DGH u. Freiflächen Lembach
- Konzept Ortsmitte Rückersfeld

wurden am 07.07.2023 vorläufige Zuwendungsbescheide erteilt, da für die endgültigen Zuwendungsbescheide die Antragstellung über das Agrarportal des Landes Hessen erfolgen muss. Da es zu Problemen bei der digitalen Antragstellung von Seiten der WIBank gekommen war, konnten die Anträge im Agrarportal erst im August gestellt werden.

Am 28.11.2023 fand die Sitzung der Steuerungsgruppe statt, in der auch die zukünftige Priorisierung im Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan diskutiert wurde. Die Steuerungsgruppe war aufgrund der zu geringen Teilnehmeranzahl nicht beschlussfähig, sodass der Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan nicht beschlossen werden konnte. Entsprechend wurde eine neue Sitzung am 20.12.2023 durchgeführt, in der der ZKF-Plan der Homberger Dorfentwicklung für das Jahr 2024 beschlossen wurde.

Außerdem wurde in der Steuerungsgruppe über die Erfahrungen der Stadt berichtet, dass die Fördermittelbeantragung im Bereich der Konzepte einen unverhältnismäßigen Aufwand und Zeitverzug bedeuten und das vordringliche Ziel der Stadt, die Förderung der kostenintensiven Baumaßnahmen sicherzustellen, eher behindern.

Um den Prozess bis zum Maßnahmenbeginn zu beschleunigen, möchte die Stadt deshalb die geförderte Erstellung von Konzepten generell nicht mehr vornehmen. Die Priorität liegt auf den Baumaßnahmen.

Nach Beantragung der Zuwendungsbescheide für die Projekte DGH Mörshausen – Baumaßnahme, DGH Mörshausen – Freiflächen, DGH Mardorf – Baumaßnahme sind die vorläufigen Zuwendungsbescheide am 30. Januar bei der Stadt eingegangen. Der Beginn der Baumaßnahmen befindet sich aktuell in der Vorbereitung und erfolgt fristgerecht bis Ende März 2024.

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-183/2020 21. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge

Stadtverordnetenversammlung

Termin

08.02.2024

Sanierung Stadion am Stellberg

hier: Sachstand - Stadion A-Platz und Multifunktionsgebäude

a) Erläuterung:

Stadion - Außenanlagen

Der Sachstand zum Stadion ist unverändert.

Weiterhin erfolgen Absprachen der Schnittstellen Entwässerung, Beleuchtung und des Hochbaus. Für die baufachliche Prüfung muss das Gebäude hinsichtlich der Vorplanung und anfänglichen Entwurfsplanung feststehen, damit die Außenanlagen an dieser Stelle kalkuliert werden können. Sowohl die Größe, als auch die Dachflächen sind wichtig für die äußere Erschließung, damit eine sichere Planungsgrundlage und Kostensicherheit erstellt werden kann.

Stadion – Multifunktionsgebäude

Die Unterlagen der Vorentwurfsplanung werden zur Zeit erarbeitet und zusammengestellt. Im März werden alle Unterlagen der Planung in den Ausschüssen Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung, sowie Kinder, Jugend, Soziales und Integration vorgestellt.

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-138/2017 33. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge

Stadtverordnetenversammlung

Termin

08.02.2024

**Städtebauförderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vorher „Zukunft Stadtgrün“) für das Fördergebiet Burgberg mit angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark
hier: Sachstandsbericht**

a) Erläuterung:

Mit der Auftragsvergabe des Fördergebietsmanagements im Juli 2019 wurde aktiv mit der Umsetzung der Maßnahmen aus dem ISEK (Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes) begonnen. In der beigefügten Anlage wird der aktuelle Projektstand verschiedener Maßnahmen dargestellt.

Anlage(n):

1. 240208_Anlage Sachstandsbericht W&nE Februar 2024

Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vorher: Zukunft Stadtgrün)

Sachstände geordnet nach Projektliste des ISEK

A. Übergeordnete Projekte

Im Herbst 2020 erfolgte die Vergabe zur Gestaltung eines Leitsystems und Thementafeln am Burgberg an die Agentur Ultraviolett aus Bad Hersfeld.

Diese hat der Verwaltung bereits mehrere Gestaltungsvorschläge unterbreitet, die in der Steuerungsgruppe erörtert wurden. Es folgten bereits mehrere Korrekturschleifen, in dem die Texte und auch das Layout mehrmals überarbeitet wurden. Mit Zustimmung der Steuerungsgruppe folgt aktuell die finale Überarbeitung der Thementafeln. Anschließend werden diese den städtischen Gremien zur Verfügung gestellt.

1. Stadtpark „Alter Friedhof“

Im Sommer 2020 erfolgte die Ausschreibung von Planungsleistungen der Freianlagenplanung zur Umgestaltung des Stadtparks „Alter Friedhof“. In einem zweistufigen Vergabeverfahren erhielt das Planungsbüro Setzpfandt aus Weimar den Zuschlag für die Planungsleistungen Lph 1 - 4. Das Büro Setzpfandt hat mittlerweile die Entwurfsplanung abgeschlossen. Der Entwurf zur Umgestaltung des Stadtparks „Alter Friedhof“ wurde im Februar 2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Aufgrund der Kostensteigerung musste für die Vergabe der Planungsleistungen Lph 5 - 9 ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt werden. Das Vergabeverfahren ist bereits abgeschlossen und das Planungsbüro Setzpfandt konnte auch für die Lph 5 - 9 beauftragt werden.

Mit der Kath. Kirchengemeinde wurde ein Kaufvertragsentwurf über die Nutzung des Kirchenvorplatzes abgestimmt. Eine Beurkundung erfolgte noch im Dezember 2022.

Für die Architektenleistungen des geplanten „Familiencafés“ wurde das Planungsbüro e4 aus Fritzlar im Dezember 2020 beauftragt. Die Entwürfe wurden im Februar 2022 zusammen mit den Entwürfen zur Umgestaltung des Stadtparks in der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Café ist noch nicht erfolgt.

Weitere Zeitplanung:

Bauabschnitt 1: Sommer 2024

Bauabschnitt 2: Frühjahr 2025

Im Januar 2023 wurde ein wichtiger Planungsworkshop mit den Planungsbüros und der Verwaltung für die Entwicklung der Schnittstelle zwischen Stadtpark, Familiencafé und Umfeld Kreisverwaltung durchgeführt. Nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung werden die Ergebnisse in den Gremien vorgestellt.

2. Umfeldgestaltung der Kreisverwaltung

Für das Umfeld der Kreisverwaltung wird derzeit eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Nach einem Vergabeverfahren konnte das Planungsbüro BAS (Büro für Architektur und Stadtplanung) aus Kassel mit der Machbarkeitsstudie beauftragt werden. Erste Ergebnisse wurden bereits in der Steuerungsgruppe vorgestellt. Aktuell werden die Ergebnisse noch mit der Kreisverwaltung abgestimmt. Die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie soll im Herbst 2023 abgeschlossen sein und dann im Download-Bereich des Ratsinformationssystems hochgeladen werden.

3. Umweltbildungszentrum an der Haingasse

Für das Umweltbildungszentrum wurde von 2021 bis 2022 eine Vorstudie erarbeitet. Der Auftrag dafür wurde an Herrn Mathar aus Gießen vergeben, mit dem beruflichen Hintergrund der Konzeptentwicklung in der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Hierbei ging es in erster Linie darum zu prüfen, ob für das avisierte Angebot am Burgberg in Homberg eine nachhaltige Trägerschaft zu realisieren und ein dauerhafter und inhaltlich wegweisender Betrieb möglich ist. Die Studie wurde Anfang 2022 der Steuerungsgruppe vorgestellt. Aufgrund der Ergebnisse der Vorstudie wurden bereits erste Gespräche mit dem LWV geführt, um eine Kooperation in diesem Projekt zu diskutieren. Weitere Gespräche folgten im März 2023. Bezüglich eines Nutzungskonzepts soll parallel dazu nochmal Kontakt mit den Homberger Schulen aufgenommen werden.

4. Waldspielplatz / Osterwiese

Die Osterwiese soll zusammen mit dem Osterhäuschen als naturnahen Waldspielplatz ausgebaut werden. Das beauftragte Planungsbüro PlanRat, Kassel hat entsprechende Varianten erarbeitet, die bereits in der Stadtverordnetenversammlung im Oktober 2021 vorgestellt und beschlossen wurden. Vom Planungsbüro PlanRat wurden entsprechende Anträge an die Untere Denkmalschutzbehörde und die Untere Naturschutzbehörde gestellt. Mittlerweile liegen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung und die Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vor. Die Ausschreibung der Spielgeräte ist bereits erfolgt. Die geforderten Ausgleichsmaßnahmen sowie die Abrissarbeiten des Osterhäuschens wurden bis Ende Februar 2023 durchgeführt. Die Errichtung des Osterhäuschens erfolgt voraussichtlich Anfang 2024.

Für die Außenanlage - Garten- und Landschaftsbau, wurde nach einer beschränkten Ausschreibung die Firma Gringel Bau + Plan GmbH beauftragt.

Mit dem Bau des Waldspielplatzes wurde am 03.07.2023 begonnen. Die Spielgeräte wurden bereits aufgestellt. Der Spielplatz wurde im Rahmen einer kleinen Eröffnungsfeier am 17.10.2023 freigegeben. Die noch vorzunehmenden Pflanzarbeiten sind mittlerweile abgeschlossen.

5. Grünflächen an der nördlichen Stadtmauer

Die Umsetzung des Projektes 5.3. Sanierung „Stadtschreiberzimmer“ über der Hochzeitspforte ist mittlerweile abgeschlossen. Weitere Maßnahmen sind bereits bewilligt, sollen aber zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.

6. Gartengürtel

Im Juli 2020 wurden die privat genutzten Gartengrundstücke zwischen Stadtmauer und Reithausplatz durch die Steuergruppe in Augenschein genommen. Diese Gartengrundstücke sind in großen Teilen nicht mehr bewirtschaftet und brach gefallen und von einer zunehmenden Sukzession gekennzeichnet.

Im Rahmen des Summer of Pioneers in 2021 sowie der Durchführung des IJGD-Workcamps in 2022, wurden die städtischen Gärten wiederhergestellt und somit eine Nutzung als Gemeinschaftsgarten ermöglicht. Die Gemeinschaftsgärten spielen zudem eine wichtige Rolle im Projekt MarktCampus. Im Rahmen dieses Projekts wurden im August 2023 durch das IJGD-Workcamp weitere Arbeiten in den städtischen Gärten durchgeführt.

7. Burgberg

Das für das Wegekonzept beauftragte Planungsbüro Rother & Partner hat das Wegekonzept erarbeitet, dies wurde im Februar 2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Maßnahmen sollen in 2 Bauabschnitten umgesetzt werden. Die Anlage der vorgesehenen Behindertenstellplätze folgt im 2. BA. Zurzeit wird die Ausschreibung der Bauleistungen für den 1. BA vorbereitet. In den Ausschreibungsunterlagen wird die abgängige Begrenzungsmauer an der Wegeverbindung zwischen Hochzeitspforte und Osterhäuschen mit aufgenommen. Hier herrscht aus Verkehrssicherungsgründen Handlungsbedarf.

Voraussichtlicher Baubeginn Wegeausbau: Anfang 2024.

8. Friedhof Auf den Berglöchern / 9. Neuer Friedhof

Für die Friedhöfe wurde von 2020 bis 2021 in enger Abstimmung mit der Friedhofskommission ein Entwicklungskonzept erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Das Entwicklungskonzept benennt kurzfristige und langfristige Planungsbausteine. Im Mai 2022 wurde die weitere Vorgehensweise diskutiert und beschlossen.

Die Maßnahme „Sternenkindergräber“ wurden im Herbst 2022 durch die Technischen Betriebe umgesetzt.

Die EU-weite Ausschreibung für die Gesamtplanung aller Friedhofsflächen wird durchgeführt, sobald die Machbarkeitsstudie zum Umfeld der Kreisverwaltung abgeschlossen ist.

Darüber hinaus sollen in einem Konzept Entwicklungspotentiale für die Überhangflächen auf dem Friedhof „Hinter dem Schlossberg“ erörtert und zunächst in der Steuerungsgruppe diskutiert werden.

Förderfähig im Sinne des Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ sind die Umwidmung und Umgestaltung von Friedhofs- in Freiflächen. Hier sind im ISEK unterschiedliche Handlungsansätze formuliert worden (siehe auch Projekt 10 Kleingartenanlage). Der „Friedhofsbetrieb“ an sich wird als kommunale Grundaufgabe nicht förderfähig sein.

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-46/2021 12. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 08.02.2024 |

**Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt;
Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße“
hier: Sachstandsbericht**

a) Erläuterung:

Über die städtebauliche Entwicklung des „Quartiers an der Mauer“ wird künftig in jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung berichtet. Aktuell stellt sich der Sachstand (**unverändert zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.2023, 04.05.2023, 06.07.2023, 14.09.2023, 12.10.2023 und 15.12.2023**) wie folgt dar:

I. Bislang wurden folgende Ankäufe im Quartier beschlossen:

1. Ausübung des Vorkaufsrechts für die Immobilie „Hospitalstraße 5“ (Mag.-Beschluss vom 14.01.2021): Das Grundstück Gemarkung Homberg (Efze), Flur 13, Flurstücke 82/1 und 86/, in Größe von insgesamt 152 m² wurde zum Preis von 8.000,00 € erworben.

Erwerb der Immobilie „Freiheimer Straße 28“ (Mag.-Beschluss vom 18.02.2021). Die Immobilie Gemarkung Homberg, Flur 13, Flurstücke 73/2 und 73/3 in Größe von insgesamt 87 qm, wurde zum Pauschalpreis von 7.000,00 € erworben.
2. Erwerb der Immobilien „Hospitalstr. 2 und 2 a“ in Homberg (Efze), beurkundet mit Kaufvertrag vom 10. Juni 2021, vor dem Rechtsanwalt Christoph Reiprich, als amtlich bestelltem Notarvertreter des Notars Christoph Baumunk, Homberg (Efze), UR-Nr.: 224/2021: Der Kaufpreis für beide Objekte beträgt 88.000,00 € (StaVo-Beschluss vom 31.03.2022).
3. Mit Kaufvertrag vom 14.07.2022, UR-Nr. 2022/00316 des Notars Christoph Baumunk, Homberg (Efze), wurde die Immobilie „Hospitalstraße 7“ zum Kaufpreis von 49.000,00 € erworben (StaVo-Beschluss vom 20.10.2022).
4. Mit Kaufvertrag vom 04.08.2022, UR-Nr. 2022/00345 des Notars Christoph Baumunk, Homberg (Efze), wurde die Immobilie „An der Mauer 6“ zum Kaufpreis von 50.000,00 € erworben (StaVo-Beschluss vom 15.09.2022).
5. Am 20.10.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung beauftragt, mit den Eigentümern der Immobilie „An der Mauer 7a“ einen Kaufvertrag abzuschließen. Dieser wurde am 18.10.2022 beim Notariat Dr. Löwer, Lischka, Baumunk und Reiprich, Homberg (Efze), unter der UR-Nr. 2022/00469 geschlossen. Das Objekt wurde zum Preis von pauschal 40.000,00 € erworben.

- II. Von dem durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.2022 erteilten Verhandlungsauftrag an die Verwaltung bzgl. diverser Immobilien innerhalb des Quartiers stehen damit lediglich die Ankaufsverhandlungen für die Objekte „Hospitalstr. 3“ und „An der Mauer 3a“ noch aus. Es wird weiter an entsprechenden Ergebnissen gearbeitet.
- III. Durch die getätigten Ankäufe ist es möglich, die Grundstücke neu zu ordnen. Neben städtebaulichen Ordnungsmaßnahmen (insbesondere einem geordneten Rückbau) sind auch die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Vorgesehen ist, eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) auf Quartiersebene zu bilden, um Aspekte wie Gartenanlage, Parkplätze, Carsharing, Energieversorgung, Müllentsorgung u.v.m. praktisch zu regeln.

Um diese Rahmenbedingungen rechtssicher zu gestalten, ist eine anwaltliche Begleitung des Projektes vorgesehen.

Das „Quartier an der Mauer“ soll aktiv vermarktet werden. Neben der durch Abbruch entstehenden Neubauflächen sind insbesondere die drei potentiellen Einfamilien(fachwerk)häuser, die unmittelbar durch die Stadt Homberg (Efze) veräußert werden können, gut am Markt zu platzieren. Um die Vermarktungschancen – auch qualitativ – weiter zu erhöhen, wird aktuell, für das Quartier eine angemessene Vermarktungsstrategie entwickelt.

- IV. Wirtschaftliches Ziel der städtebaulichen Entwicklung im „Quartier an der Mauer“ ist eine weitgehende Kostendeckung. Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.09.2022 beschlossen, alle bislang getätigten und alle künftigen Ankäufe sowie alle zugehörigen Nebenkosten unter einer eigenen, neuen Investitionsnummer zu verbuchen. Zugleich wurden Verkaufserlöse in gleicher Höhe geplant. Die Gesamtmaßnahme wird daher und der Investitionsnummer 3010102202 geführt. Aktuell stehen Ausgaben i.H.v. EUR 192.119,46 zu Buche, wobei noch der Kaufpreis i.H.v. EUR 88.000,00 für das Objekt Hospitalstraße 2 und 2a aussteht.

Das Gesamtbudget für die Maßnahme (bislang EUR 250.000,00) ist in einer der nächsten Sitzungen anzupassen.

Es ist geplant, für die Gesamtmaßnahme und ggf. einzelne Teilbereiche eine Förderung aus dem Programm „Stärkung aller Ortskerne“ beim Schwalm-Eder-Kreis zu beantragen.

- V. Im Download-Bereich des Ratsinformationssystems wurde für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ein eigener Unterpunkt zum „Quartier an der Mauer“ geschaffen. Dieser ist unter „Aktuelle Projekte“ | „Quartier an der Mauer“ zu finden und wird sukzessive mit Unterlagen ergänzt.

Sachstandsberichte über die noch nicht abgearbeiteten Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

| Sachbearbeiter | Nummer | Sitzung 08.02.2024 |
|----------------|-------------------------------|---|
| Herr Dr. Ritz | VL-93/2021 Sicherer Hafen | <p>Am 02.03.2022 hat die Integrationskommission den gleichlautenden Beschluss zur Stadtverordnetenversammlung gefasst: Die Kreisstadt Homberg (Efze) erklärt sich zum Sicherem Hafen und bekräftigt die Solidarität mit Menschen auf der Flucht. Die Stadt setzt sich für sichere Fluchtwege, staatliche Seenotrettungsmissionen und eine menschenwürdige Aufnahme von Schutzsuchenden ein. Die Kreisstadt Homberg (Efze) unterstützt wie zahlreiche andere Kommunen der Bundesrepublik die Initiative „Seebrücke –Schafft sichere Häfen“ und ist dort registriert. Sowohl die Integrationskommission in der Sitzung am 22.11.2022, als auch der Ausschuss KJSI am 07.12.2022 wurden über den aktuellen Sachstand informiert. Ein Workshop, welcher bereits im Juli 2022 hätte stattfinden sollen, sollte binnen der ersten Jahreshälfte 2023 mit der Integrationskommission nachgeholt werden. In diesem Rahmen sollen die einzelnen, noch offenen Punkte, des Programms „Sicherer Hafen“ erarbeitet werden. Leider konnte der Workshop noch nicht wie geplant durchgeführt werden.</p> |
| Herr Maiwald | VL-14/2021 Bahnstrecke/Radweg | <p>Arbeitsgrundlage ist die Voruntersuchung zum Anschluss von Homberg (Efze) an die Bahn des Büros Kobra aus dem Januar 2022. Durch eine Kleine Anfrage im Landtag wurde außerdem deutlich, dass der Kreis in Zusammenarbeit mit dem NVV für eine mögliche Reaktivierung der Kanonenbahn zuständig ist.</p> <p>Darauf aufbauend sollen nun die mögliche Reaktivierung der bestehenden Bahnstrecke und ein möglicher Streckenneubau ergebnisoffen diskutiert werden. Am 21.11.22 fand hierzu eine öffentliche Diskussionsveranstaltung mit Fachvertretern und Interessensverbänden statt. Hierbei wurden die Ergebnisse der Voruntersuchung noch einmal vom Büro Kobra aus Kassel vorgestellt. An der anschließenden Podiumsdiskussion haben der ADFC, der NABU, die Bürgerinitiative „Rettet die nordhessische Kanonenbahn e.V.“ und der Nordhessische Verkehrsverbund (NVV) teilgenommen.</p> |

| | | |
|--|-----------------------------------|---|
| | | <p>Durch den NVV werden die Fahrgastpotenziale derzeit großräumig in einer Potenzialuntersuchung ermittelt. Hierbei wird auch die stillgelegte Bahnstrecke zwischen Homberg und Treysa betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen im Frühjahr vorliegen und weitere Erkenntnisse in Hinblick auf den Umgang mit der ehemaligen Kanonenbahn liefern. Bislang liegt das Ergebnis der Studie des NVV noch nicht vor. Die Fertigstellung der NVV-Studie wird nunmehr erst gegen Ende des Jahres 2023 erwartet. Mit Schreiben vom 09.02.2024 wurde der NVV um Informationen zum Sachstand gebeten.</p> |
| Herr Naumann / Herr Neidert | VL-218/2021 Fitnessparcour | <p>Ein Gespräch mit Vertretern von HessenForst und Naturpark Knüll wg. der Lichte hat stattgefunden; eine vertiefte Diskussion zum Thema Efwiesen im KJSI steht noch aus.</p> <p>Ein Fitnessparcour kann in die Aufwertung der Efwiesen integriert werden. Hier fand am 08.11.22 ein Gespräch mit dem Schwalm – Eder - Kreis statt, um das weitere Vorgehen bezüglich der Aufwertung Efwiesen aus naturschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht zu besprechen.</p> <p>Ebenso könnte der Fitnessparcour in der Lichte entstehen. Hierzu kann in Zusammenarbeit mit Hessen Forst und Naturpark Knüll eine geeignete Strecke ausgewählt werden, auf der der Fitnessparcour aufgebaut werden soll. Es ist hierbei allerdings zu prüfen, dass die Strecke für den Fitnessparcour nicht mit den Premium Wanderwegen kollidiert. Hierzu müssten weitere Gespräche mit Hessen Forst und Naturpark Knüll geführt werden.</p> <p>Am 07.12.2023 fand ein Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde statt, um das weitere Vorgehen im Bereich der Efwiesen zu besprechen. Sobald entschieden worden ist, wie es mit der Aufwertung der Efwiesen weitergeht, kann geprüft werden, ob der Fitnessparcour dort errichtet werden soll.</p> |

Frau Kansy

VL-205/2021 hist. Wasserleitungen

Aktuell findet die Rücksprache mit einem Ingenieurbüro, wie eine Prüfung der alten Wasserleitung umgesetzt werden kann, statt. Sobald hier neue Erkenntnisse vorliegen, wird der Stadtverordnetenversammlung berichtet.

Förderprogramme für die Sanierung historischer Wasserleitungen liegen keine vor.

Alte Wasserleitung Hülse:

Hier wird bei entsprechender Witterung ein Ortstermin stattfinden, dabei soll im Quellgebiet Schwarzenborn und in der Ortslage Hülse (Ropperhäuser Weg) eine Suchschachtung durchgeführt werden.

Im Quellgebiet Schwarzenborn wurde die teilweise defekte Leitung freigelegt und gespült, die Schüttmenge der Quelle kommt im alten Hochbehälter und im Teich an.

Die vorhandenen Entlüfter im Bereich der Wasserleitung sind nicht mehr funktionsfähig und werden in Kürze erneuert.

Folgendes ist noch zu erledigen:

Der alte Hochbehälter ist undicht, hier ist die bestehende Folie auf Leckstellen zu prüfen. Des Weiteren sind 2 Wasserschieber auszutauschen, dadurch kann evtl. wieder Wasser am ehemaligen Waschplatz entnommen werden.

Die Entlüfter wurden erneuert.

Die Reparatur des Hochbehälters wird noch etwas dauern. Die Wasserschieber sollten in Kürze ausgetauscht werden.

Nichtsdestotrotz kommt bereits Wasser im Teich an.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-19/2024

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge

Stadtverordnetenversammlung

Termin

08.02.2024

Antrag der CDU-Fraktion vom 23.01.2024 betr. Azubi-Campus Homberg (Efze)

a) Erläuterung:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 23.01.2024 beantragt, dass der Magistrat bei den Überlegungen für die Nachnutzung des Feuerwehr-Stützpunktes in der Kernstadt das im Antrag beschriebene Konzept „Azubi-Campus Homberg (Efze)“ berücksichtigt (s. Anlage).

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten, das nachfolgende Konzept „Azubi-Campus-Homberg (Efze)“ bei ihren Überlegungen für die Nachnutzung des Feuerwehr-Stützpunktes der Feuerwehr Homberg (Efze) – Kernstadt, zu berücksichtigen.

Anlage(n):

1. Antrag CDU Fraktion_Azubi-Campus_Nachnutzung FFW Stützpunkt

Christlich-Demokratische-Union
Stadtverordnetenfraktion der Kreisstadt
Homberg (Efze)



Christian Haß
Fraktionsvorsitzender

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Thurau
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)

Homberg (Efze), 23.01.2024

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
die CDU-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Abstimmung auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung zu nehmen:

„Der Magistrat wird gebeten, das nachfolgende Konzept „Azubi-Campus Homberg (Efze)“, bei Ihren Überlegungen für die Nachnutzung des Feuerwehr-Stützpunktes der Feuerwehr Homberg (Efze) - Kernstadt, zu berücksichtigen.“

Begründung:

Viele Unternehmen, nicht nur in Homberg (Efze), haben Probleme, Fachkräfte, insbesondere auch Auszubildende, zu finden.

Die Ursachen dafür sind vielfältig; u.a. bevorzugen junge Menschen eher die Gemeinschaft, als sich allein in eine neue, fremde Umgebung zu begeben. Dies führt dazu, dass bei der Wahl, ob Studium oder Ausbildungsplatz, diese nicht vorhandene Gemeinschaft bei einer Ausbildung, den Ausschlag Richtung Studium geben kann. Zusätzlich kann auch der Mangel an geeigneten und bezahlbarem Wohnraum ein Kriterium sein, für seinen „Wunsch-Ausbildungsplatz“ nicht umzuziehen. Zu Hause bei den Eltern ist es am günstigsten.

Der „Azubi-Campus Homberg (Efze) bietet Vorteile für alle Beteiligten:

- Die Möglichkeit, Wohnraum für junge Leute anzubieten → Zuzug von jungen Leuten nach Homberg, die ggf. auch nach der Ausbildung oder dem Dualen Studium bleiben.
- Die Auszubildenden und Dualen Studenten leben wie in einem Studierendenwohnheim, in einer Gemeinschaft. Sie erhalten bezahlbaren Wohnraum, deren Kosten größtenteils über die Berufsausbildungsbeihilfe abgedeckt werden können.
- Für die Unternehmen in Homberg bietet es einen Wettbewerbsvorteil bei der Gewinnung von Auszubildenden und Dualen Studenten.
- Durch die höhere Anzahl an Auszubildenden werden die Fachklassen an den Berufsschulen stabilisiert.



Christlich-Demokratische-Union
Stadtverordnetenfraktion der Kreisstadt
Homberg (Efze)



Christian Haß
Fraktionsvorsitzender

Bei einer Nutzung als „Azubi-Campus“ könnte der Feuerwehr-Stützpunkt in seiner Gebäudestruktur erhalten bleiben; auch von der Lage ist er gut geeignet. Die ÖPNV-Anbindung befindet sich direkt nebenan, die Beratungsstelle für die Auszubildenden und Dualen Studenten, die Bundesagentur für Arbeit, ist ebenfalls in direkter Nachbarschaft. Auch die Nahversorgung durch den örtlichen Einzelhandel ist gegeben.

Der „Azubi-Campus Homberg (Efze)“ sollte durch einen Träger betrieben werden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.



Foto: Stützpunktgebäude der FFW Homberg (Efze) - Kernstadt

Mit freundlichen Grüßen

Christian Haß
Fraktionsvorsitzender

CDU-Stadtverordnetenfraktion der Kreisstadt Homberg (Efze), Steinweg 3, 34576 Homberg (Efze)



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-20/2024

Fachbereich: Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge

Stadtverordnetenversammlung

Termin

08.02.2024

Antrag der CDU-Fraktion vom 23.01.2024 betr. Prüfung der Investitionsnummer 3020102106 - Vor- Verlegung des Ortseingangsschildes

a) Erläuterung:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 23.01.2024 beantragt, bezüglich der Verkehrssituation im Bereich Sudetenweg | Schlossbergzentrum eine Vor-Verlegung des Ortseingangsschildes zu prüfen (s. Anlage).

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten, eine Umsetzung der Investitionsmaßnahme Neubau Gehweg Kasseler Straße (Sudetenweg-Schlossbergzentrum), Investitionsnummer 3020102106, bereits in diesem Jahr 2024 zu prüfen, entsprechende Gespräche mit anliegenden Grundstückseigentümern zu führen, eine Vor-Verlegung des Ortseingangsschildes zu prüfen, sowie eine umsetzungsfähige Planung auf den Weg zu bringen.

Anlage(n):

1. Antrag CDU Fraktion_Fußweg Kasseler Straße-Schlossbergzentrum

Christlich-Demokratische-Union
Stadtverordnetenfraktion der Kreisstadt
Homberg (Efze)



Christian Haß
Fraktionsvorsitzender

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Thurau
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)

Homberg (Efze), 23.01.2024

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
die CDU-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Abstimmung auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung zu nehmen:

„Der Magistrat wird gebeten, eine Umsetzung der Investitionsmaßnahme Neubau Gehweg Kasseler Straße (Sudetenweg-Schlossbergzentrum), Investitionsnummer 3020102106, bereits in diesem Jahr 2024 zu prüfen, entsprechende Gespräche mit anliegenden Grundstückseigentümern zu führen, eine Vor-Verlegung des Ortseingangsschildes zu prüfen, sowie eine umsetzungsfähige Planung auf den Weg zu bringen.“

Begründung:

Die Verkehrssituation im Bereich der Kasseler Straße/ Kreuzung Basthauptweg/ Einmündung Sudetenweg ist durch Unübersichtlichkeit und Unsicherheit, vorwiegend für Fußgänger aber auch alle anderen Verkehrsteilnehmer, geprägt. Mit der Eröffnung des Schlossbergzentrums hat sich dieser Umstand deutlich verschärft; der in diesem Bereich fehlende Gehweg, gepaart mit einer nicht vorhandenen Straßenbeleuchtung, stellt eine massive Gefährdung dar. Fußgänger in und aus Richtung Schlossbergzentrum müssen auf der Straße gehen, ab dem Basthauptweg besteht kein Gehweg mehr. Nur wenige Meter später befindet man sich bereits außerorts auf der Kreisstraße K26. Dort können, gerade im Bereich Ortsein- und Ausgang, oftmals hohe Geschwindigkeiten, teils überhöhte Geschwindigkeiten, seitens der Fahrzeuge beobachtet werden.

Durch eine mögliche Vor-Verlegung des Ortseingangsschildes würde die Gefahrensituation verringert, da für alle Verkehrsteilnehmer eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ersichtlich ist.

Es besteht also dringender Handlungsbedarf. Gespräche seitens der Stadtverwaltung mit privaten und gewerblichen Anliegern sowie dem Eigentümer des Schlossbergzentrums sollten den Prozess einleiten.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Haß
Fraktionsvorsitzender

CDU-Stadtverordnetenfraktion der Kreisstadt Homberg (Efze), Steinweg 3, 34576 Homberg (Efze)

